Teil 1 Zeichnerische Festsetzungen

Teil 2 Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-8 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GRZ — Grundflächenzahl
- OK — Höhe der baulichen Anlagen (in m über Bezugspunkt)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

- Öffentliche Verkehrsfläche

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauBG)

- Öffentliches Grün
- Öffentliches Grün mit Pflanzbindung
- Erhaltung von Laubbäumen
- Neupflanzung von Laubbäumen

Wasserschutzgebiete
(§ 9 Abs 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserschutzgebiet - Brunnen Hy Schlotheim 1/82 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Wasserschutzgebiet - Schutzzonen I,II,III (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs 1 a BauGB im Sinne § 1 a Abs. 3 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (GELTUNGSBEREICH II)

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Maße der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- 91 — Flurstücksgrenzen mit und ohne Abmarkung / Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Gebäude (Wohngebäude / Wirtschaftsgebäude)
- Höhenfestpunkt / Lagefestpunkt
- 10,0 — Angabe von Bemaßungen in Metern

Teil 3 Textliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

GELTUNGSBEREICH I

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

1.1.1 Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.1.2 Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.3 Ausnahmsweise zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Vergnügungsstätten

1.1.4 Nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Einzelhandel (Ausnahme Werksverkauf bis max. 150 m² Grundfläche)

1.1.5 Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,8 (GRZ 0,8) festgesetzt. (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO, § 19 BauNVO)

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.1 Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen (OK) wird mit 25,00 m festgesetzt. Als Oberkante baulicher Anlagen (OK) gilt das an dem höchst gelegenen Geländepunkt an der baulichen Anlage lotrecht gemessene Maß zu dem Höhenfestpunkt (id=4729903290) als Bezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO an der Obermehlerischen Landstraße (R/H=32615216.440/5679643.970 mit DHHN 92 [m]=259.566).

Ausnahmen für Einzelbauvorhaben sind nur nach Beteiligung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde möglich.

1.3 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
GE 1	81.0	64.0
GE 2	66.0	54.0
GE 3	68.0	56.0
GE 4	70.0	54.0
GE 5	54.0	49.0
GE 6	65.0	50.0
GE 7	40.0	40.0
GE 8	66.0	54.0
GE 9	65.0	50.0
GE 10	70.0	52.0
GE 11	65.0	55.0

Als Bestandteil der Bauvorlagen für künftige Bauvorhaben sind die aus den Emissionskontingenten abgeleiteten anteiligen Immissionskontingente nachzuweisen.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich) (PlanzV. 6.1) - Die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Straßen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Straßenbegrenzungslinie (PlanzV. 6.2)

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Gewerbegebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6 Abstandsregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) & Mindestgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB),

Bauflucht	10 m von der Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, Rücksprünge sind möglich
Abstandsregelung	Der seitliche Gebäudeabstand zu Nachbargrundstücken muss mindestens 5 m betragen
Mindestgröße der Baugrundstücke	1.200 m²

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1.1 Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Flächenanteile der festgesetzten Gewerbegebietsflächen sind zu mindestens 30 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten Baum, Stammumfang mind. 16-18 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Verwendung von standortgerechten Laubbäumen mit Wuchshöhe bis max. 25 m
Pflanzenauswahl

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Speierling	*Sorbus domestica*

2.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.2.1 Verkehrsbegleitend wird die Neupflanzung von 80 hochstämmigen Laubbäumen mit Stammumfang ≥ 12-14 cm als Lückenbepflanzung bzw. Neuanlage an der westlichen Erschließungsstraße (Hessisch-Lichtenauer-Straße) festgesetzt (Maßnahme A 1 Teil II der Begründung).

Verwendung von standortgerechten Laubbäumen mit Wuchshöhe bis max. 25 m
Pflanzenauswahl

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Speierling	*Sorbus domestica*

Pflanzabstand 10 m
Fachgerechte Bodenvorbereitung und fachgerechte Pflanzung gemäß DIN 18320 und DIN 18916
Anbringen von Verankerung und Stamm-/Wildverbissschutz
Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.
Unterhaltungspflege: Fachgerechter Baumschnitt alle 5 Jahre.

2.2.2 Anlage einer 5-reihigen Hecke mit 10 % Heisteranteil und mit vorgelagertem Krautsaum (Maßnahme A 2 Teil II der Begründung).

Pflanzung im Raster 1 x 1,5 m.
Errichtung eines Schutzzaunes und von drei Greifvogelstangen.
Sträucher, Qualitäten I. Str. 70-90, 1.440 Stück, Artenauswahl:

Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Eingriffliger Weißdorn	*Crategus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europea*
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Wilde Stachelbeere	*Ribes uva-crispa*
Hundsrose	*Rosa canina*
Schneeball	*Viburnum opulus*

Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.

Unterhaltungspflege: Sträucher abschnittsweise alle 20 Jahre auf den Stock setzen; Mahd der Saumstrukturen alle 2 Jahre bis 1x/Jahr vorwiegend im Spätsommer /

2.3 Kostenerstattungsbeiträge
(§ 1 a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a und § 135 a-c BauGB)

Allen Flächen im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes, welche noch bebaubar sind werden die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 des Geltungsbereiches II zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt nach § 1a in Verbindung mit § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB.

Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt anteilig nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 ThürBO)

1. Dächer und Fassaden

1.1 Die Außenflächen der Gebäude sind so zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgehen kann.

GELTUNGSBEREICH II

1. Grünordnerische Festsetzungen

1.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB) **im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB**

1.1.1 Renaturierung des Ehemaligen Freibades (Maßnahme E 1 Teil II der Begründung).

Die Maßnahme umfasst im Einzelnen:
- Aufbruch und vollständige Beräumung des Betonschwimmbeckens ohne Eingriffe in schützende Deckschichten. Verfüllung und Geländemodellierung mit Z0-Material entsprechend des anstehenden Bodens.
- Abriss der Nebengebäude (Umkleidekabinen und Schuppen an der südlichen Zuwegung) und Entsiegelung der Grundflächen
- Entfernung und Abtransport aller Betonelemente (Einfassung Tennisplatz und Feuerstelle)
- Entfernung und Abtransport von Metallelementen (Spielgeräte u.a.), des Zaunes, der Fußgängerbrücke und sonstige Überreste ehem. Nutzungen
- Lockerung des Bodens in verdichteten Bereichen
- Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (v.a. Koniferen)
- Pflanzung von Weiden auf der Ackerfläche zur Abgrenzung der Maßnahmefläche (damit gleichzeitig zur Verhinderung des Umpflügens im Zuge der Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers): 30 Heister 80 cm, Salweide / *Salix caprea*, Silberweide / *Salix alba*, Verbissschutz, 1 Jahr Fertigstellungspflege
- Einbringung von randlichen Steinschüttungen (Lesesteinhaufen) als zusätzliche Lebensstätten für Amphibien und Reptilien
- Während der Baudurchführung ist eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen
- Schutz der vorhandenen Gehölze vor Beschädigungen (gemäß DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Um die Brunnenfassung ist ein Bereich von 12 m im Umgriff freizuhalten. Die Zuwegung zum Brunnen ist sicherzustellen. Die Trink- und Schmutzwasserleitungen liegen in ausreichender Tiefe und sind im erforderlichen Schutzstreifen (4 m beidseitig) von Bewuchs freizuhalten.

1.1.2 Wehrrückbau und Einbau einer Sohlgleite (Maßnahme E 2 Teil II der Begründung).

Die Maßnahme umfasst den Rückbau des bereits teilweise eingestürzten Wehres der Notter und dessen Ersatz durch eine raue Sohlrampe. Die Sohlrampe wird in Riegelbauweise mit einer Gesamtlänge von max. 55 m ausgeführt (Rampenausbildung überwiegend unterhalb des Wehres).
Auf Uferbefestigung soll verzichtet werden, um die Bildung von Kolken und Uferabbrüchen innerhalb des Flurstückes zu ermöglichen. Sofern Fremdgrundstücke betroffen sein können, soll die Ufersicherung mit naturnahen Befestigungsbauweisen (z.B. Faschinen, Steinschüttungen) erfolgen.
Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

1.1.3 Für die Maßnahmen unter 1.1.1 und 1.1.2 werden Kostenerstattungsbeiträge gemäß 2.3 (Geltungsbereich I) erhoben.

Teil 4 Hinweise

Nachfolgende Hinweise wurden im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgenommen bzw. ergaben sich im Rahmen der Ermittlungen zum Umweltbericht und den Umweltfachgutachten.

1. Archäologische Bodenfunde

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

2. Altlastenverdachtsflächen

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen.

3. Niederschlagswasser, Abwasser- und Trinkwasser

Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Erst wenn das in vollem Umfang nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem kürzesten
Weg der nächsten Vorflut zuzuleiten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG Jena) sowie die Handlungsempfehlungen des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007 zu beachten.

Die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sind mit dem Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" (Thomas-Müntzer-Straße 2, 99994 Schlotheim) abzustimmen.

4. Bodenschutz - Schutz des Mutterbodens

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB).
Die DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial, ist zu beachten.
Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

5. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung muss entsprechend Arbeitsblatt W 405 des Verbandes der Deutschen Gas- und Wasserfachmänner (DVGW-Regelwerk) gewährleistet sein. Die Feuerwehrzufahrt und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen des § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen. Feuerwehrzufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 16 Tonnen befahren werden können. Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehrzufahrten sollen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 geöffnet werden können.

6. Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann (Grundlage Lagerstättengesetz).

7. Belange des Naturschutzes

Sollten vor und während der Bauzeit der Maßnahme artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.
Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September).
Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim.

8. Amtliche Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes

Im Umkreis von 2 m um die im Plangebiet befindlichen Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte diesem nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVermGeo, 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zur Entscheidung über notwendige Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

9. Luftfahrt

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim. Sofern dieser Bereich durchdrungen wird, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 12 LuftVG für alle Bauvorhaben erforderlich.
Sofern es für bestimmte Vorhaben (z. B. für die Errichtung von Kränen) keiner Genehmigung bedarf, ist für dieses Vorhaben eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Luftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu beantragen.

10. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage heraus zu messen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat Schlotheim am 30.01.2012 beschlossen und am 22.03.2012 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 12/2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 22.03.2012 im Amtsblatt Nr.12/2012 der VG Schlotheim ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.04.2012 in Form einer Bürgerversammlung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15./16.03.2012 unterrichtet und in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 23.04.2012 zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Förmliche Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Schlotheim hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung am 25.06.2012 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.07.2012 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 27/2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Artenschutzfachbeitrag und Anlagen sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 17.08.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

5. Förmliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum vom 09.07.2012 bis einschl. 17.08.2012 aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

6. Abwägung

Der Stadtrat Schlotheim hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 24.09.2012 geprüft.
Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 18.10.2012 mitgeteilt
(§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).
Der Beschluss wurde am 15.11.2012 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 46 ortsüblich bekannt gemacht.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde vom Stadtrat Schlotheim am 24.09.2012. als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Artenschutzfachbeitrag und Anlagen wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 08.10.2012 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 08.10.2012 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Schlotheim, den 19.12.2012

Siegel — THÜRINGEN STADT SCHLOTHEIM

Hans-Joachim Roth
(Bürgermeister)

9. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Der Stadtrat Schlotheim hat am 18.12.2012 beschlossen, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen.

10. Aufhebung von Beschlüssen

Der Stadtrat Schlotheim hat am 18.12.2012 den Satzungsbeschluss vom 24.09.2012 und den Abwägungsbeschluss vom 24.09.2012 aufgehoben.
Die Beschlüsse wurden am 03.01.2013 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 01/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

11. Betroffenenbeteiligung

Der Stadtrat Schlotheim hat den geänderten Entwurf (Ergänzung der Festsetzung zu Kostenerstattungsbeiträgen) des Bebauungsplanes und die Begründung am 18.12.2012 gebilligt und eine Betroffenenbeteiligung bestimmt.
Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom 19.12.2012 zur Stellungnahme, mit dem Hinweis, dass Anregungen der Betroffenen, zu den geänderten und ergänzten Teilen, schriftlich oder zur Niederschrift in der Frist vom 20.12.2012 bis 18.01.2013 in der VG Schlotheim, Markt 1 vorgebracht werden können aufgefordert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Artenschutzfachbeitrag und Anlagen wurde unter der Webseite www.pltweise.de bereitgestellt.

12. Abwägung

Der Stadtrat Schlotheim hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 12.02.2013 geprüft.
Das Ergebnis wurde den Betroffenen (Eigentümer der betroffenen Grundstücke) mit Schreiben vom 18.02.2013 mitgeteilt (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

13. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde vom Stadtrat Schlotheim am 12.02.2013 erneut als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Artenschutzfachbeitrag und Anlagen wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

14. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 14.02.2013 erneut bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 14.02.2013 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 9. - 14.:

Schlotheim, den 25.02.2013

Siegel — THÜRINGEN STADT SCHLOTHEIM

Hans-Joachim Roth
(Bürgermeister)

15. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2013 zur Genehmigung vorgelegt.
Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 08.04.2013, AZ 00214-13-06 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Schlotheim, den 11.04.2013

Siegel — THÜRINGEN STADT SCHLOTHEIM

Hans-Joachim Roth
(Bürgermeister)

16. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Schlotheim, den 18.04.2013

Siegel — THÜRINGEN STADT SCHLOTHEIM

Hans-Joachim Roth
(Bürgermeister)

17. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 18.04.2013 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 16/2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im Bauamt der VG Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 18.04.2013 in Kraft getreten.

Schlotheim, den 18.04.2013

Siegel — THÜRINGEN STADT SCHLOTHEIM

Hans-Joachim Roth
(Bürgermeister)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bestandteil der Genehmigung
Az.-Nr. 214-2013-06
Bad Langensalza, den 08.04.2013
Im Auftrag
(Sachbearbeiter Bauaufsicht)

0 50 100 150 200 Meter

ALK-Auszug: Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis, 15.02.2012

Bebauungsplan Nr. 1
„Gewerbegebiet Nord“
Schlotheim, Unstrut - Hainich - Kreis

Vorhabenträger: Stadt Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, www.vg-schlotheim.de	Planverfasser: Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9, www.pltweise.de / info@pltweise.de
Titel: **SATZUNG**	
gezeichnet: U. Gläßner	bearbeitet: Dr. R. Weise
Maßstab: 1 : 2.000	Stand: 12.02.2013

Bebauungsplan Nr. 1

„Gewerbegebiet Nord“

Schlotheim, Unstrut - Hainich - Kreis

Teil I: Begründung

nach § 9 Abs. 8 BauGB

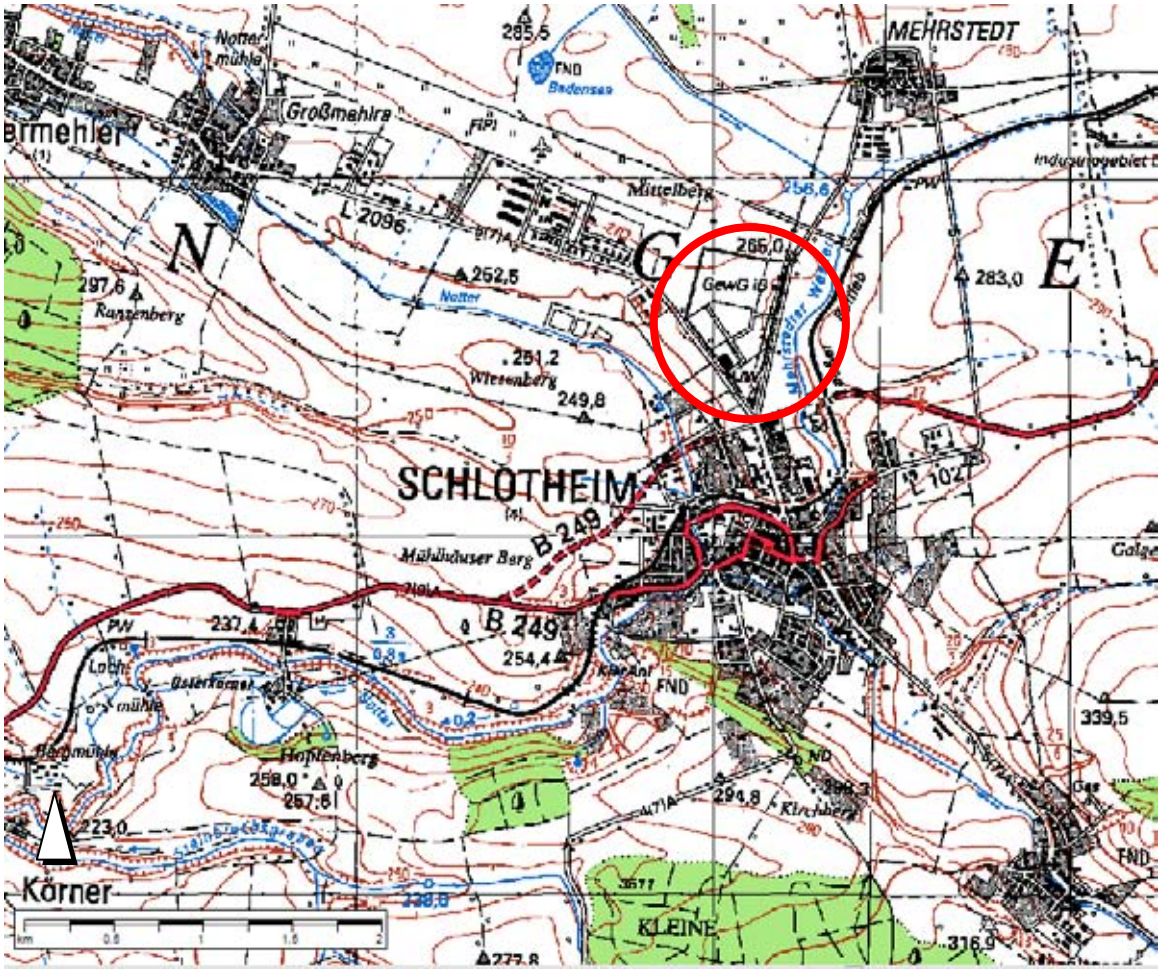

Gemeinde / Stadt:

S t a d t S c h l o t h e i m

Markt 1, 99994 Schlotheim

http://www.vg-schlotheim.de

Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
03601 / 799 292 0; info@pltweise.de
www.pltweise.de / www.naturfoto-weise.de

Gemeinde / Stadt: **Stadt Schlotheim**
Markt 1
99994 Schlotheim
Tel: 036021 / 980
Fax: 036021 / 98220

Bearbeitung: **Planungsbüro Dr. Weise**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel: 03601 / 799 292 0
Fax: 03601 / 799 292 9
E-Mail: info@pltweise.de
Internet: http://www.pltweise.de

Bearbeiter/in: Dr. Ralf Weise

Stand: 08. April 2013

INHALT

1 EINFÜHRUNG 4

1.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES 4
1.2 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG 5

2 AUSGANGSSITUATION 7

2.1 RÄUMLICHE EINBINDUNG 7
2.2 BEBAUUNG UND NUTZUNG 7
2.3 ANGRENZENDE NUTZUNGEN 8
2.4 VERKEHR / VER- UND ENTSORGUNG 8
2.5 NATUR-, LANDSCHAFT, UMWELT 9
2.6 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE 9

3 ÜBERGEORDNETE ZIELE UND PLANUNGEN 9

3.1 LANDES- UND REGIONALPLANUNG 9
3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG 10
3.3 LANDSCHAFTSPLANUNG 10

4 PLANUNGSKONZEPT 11

4.1 ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG 11
4.2 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 11

5 PLANINHALT 12

5.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB) 12
5.2 WEITERE ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 12
5.2.1 Geltungsbereich I 12
5.2.2 Geltungsbereich II 19
5.3 HINWEISE 20

6 KENNZEICHNUNGEN (§ 9 ABS. 5 BAUGB) 23

7 UMWELTBERICHT 23

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 24

9 VERFAHREN 24

1 Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Gebiet liegt im Unstrut-Hainich-Kreis in der Gemarkung Schlotheim und setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen. Der Geltungsbereich I (Gewerbegebiet) wird westlich von der L 2096 / Obermehlersche Straße, südlich von der B 249 und östlich von der K 203 Mehrstedter Straße begrenzt. Die nördliche Grenze bildet die bereits realisierte Erschließungsstraße. Die Größe des Geltungsbereiches I beträgt **ca. 33,12 ha**[1].
Der Geltungsbereich II dient dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft und beträgt **ca. 2,33 ha**. Er umschließt das ehemalige Freibad südlich der Notter sowie Teilbereiche des Notterlaufes selbst.

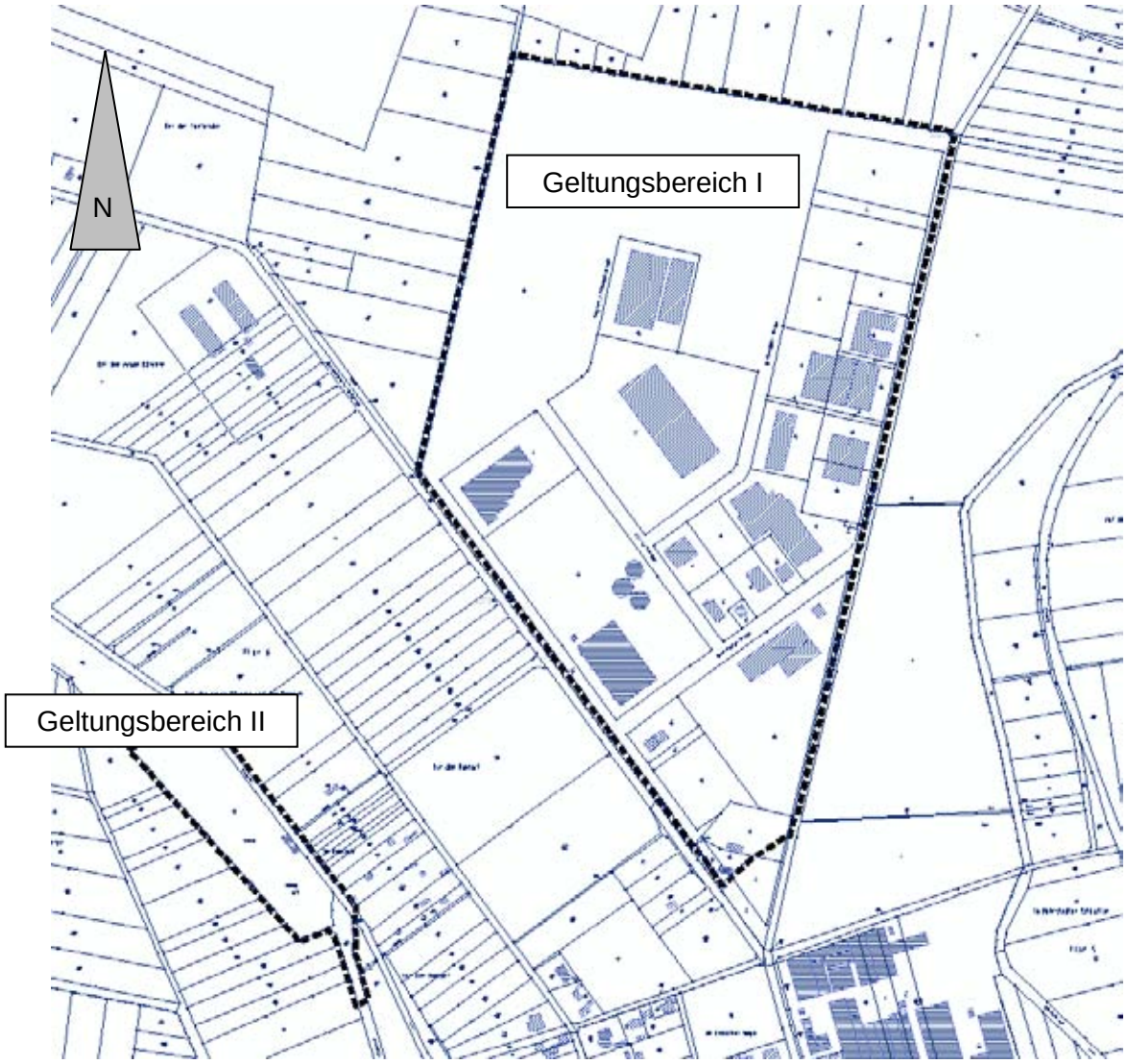

Abb. 1: Geltungsbereiche Gewerbegebiet Nord

[1] Kartografisch ermittelt über ArcGIS 10 auf der Basis der ALK Thüringen.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Am 22.04.1991 fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlotheim den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“. Der Entwurf wurde mehrfach angepasst und die entsprechenden Beteiligungsverfahren durchgeführt. In der Fassung vom 12.08.1996, geändert am 28.10.1996, wurde der Plan zuletzt in der Sitzung vom 03.04.1997 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 234-18/1997).

Der Bebauungsplan erreichte die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB, wurde aber nicht zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingereicht. Ein Genehmigungsbescheid und eine Bekanntmachung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ liegen nicht vor, und so fehlt es an der endgültigen Rechtskräftigkeit. Für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung des derzeitigen Bestandes ist das Erfordernis einer Bauleitplanung nach § 1 BauGB gegeben.

Das ursprüngliche Bebauungsplangebiet wurde mittlerweile vollständig erschlossen und in Teilflächen umgesetzt. Entsprechende Einzelbaugenehmigungen wurden von dem Landratsamt Unstrut-Hainich erteilt.

Im Zuge einer aktuellen Bedarfsanmeldung für eine Standorterweiterung durch die Firmen Wiegand GmbH und Wiegand GbR (Schreiben vom 17.11.2011) fasste der Stadtrat der Stadt Schlotheim am 30.01.2012 den Beschluss zur Wiederaufnahme des Bauleitverfahrens (Beschluss Nr. 265/19/2012).

Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Notwendigkeit der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Schlotheim und die Vorhabenträger. Der Planungsstand mit dem Satzungsbeschluss von 1997 ist überholt und den neuen Erfordernissen des BauGB in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 sowie nachfolgenden Änderungen vom 22.07.2011 anzupassen. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Gewerbetreibenden innerhalb des Gebietes noch weiter entwickeln können und gleichzeitig neue Ansiedlungen möglich sind.

An den grundsätzlichen Zielen des Flächennutzungsplanentwurfes (Stand 2000) soll nach aktueller Diskussion im Bauausschuss und Stadtrat der Stadt Schlotheim festgehalten werden. Dieser formulierte als Ziel u.a. den Ausbau von Gewerbegebieten am Stadtrand mit Schwerpunkt im Norden. Dies ist verbunden mit der Zielsetzung, das produzierende Gewerbe an diesem Standort zu entwickeln und vorhandene Flächen in der Ortslage (vgl. Abb. 2) zu entflechten und als Mischgebiete weiter zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan nicht rechtskräftig ist, handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.

Die Ortsumgehung Schlotheim B 249 trennt die Stadt Schlotheim vom Gebiet. Aus dieser Lage heraus soll hier bewusst das produzierende Gewerbe erhalten und weiter angesiedelt werden. Einzelhandel (mit Ausnahme von Werkverkauf) und Anlagen für kirchliche, kulturelle,

soziale und gesundheitliche Zwecke nach § 8 Abs. 3 Punkt 2 sollen im Sinne der Entflechtung nicht zulässig sein.

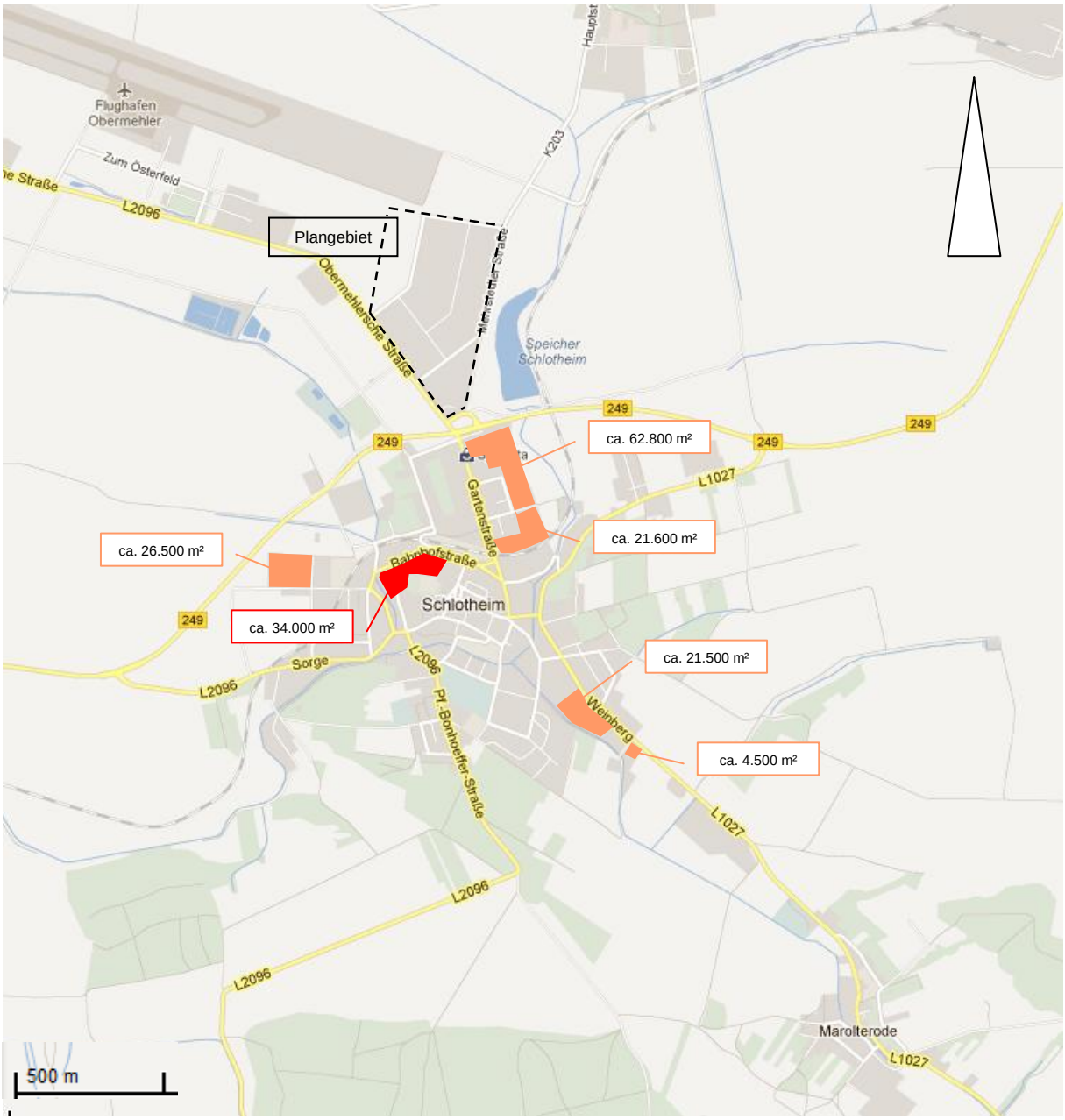

Abb. 2: Gewerbeübersicht Schlotheim

2 Ausgangssituation

2.1 Räumliche Einbindung

Das Plangebiet (Geltungsbereich I & II) befindet sich nordwestlich der Stadt Schlotheim an der Straße nach Obermehler (Geltungsbereich I) bzw. südlich der Notter (Geltungsbereich II). Die Bundestraße 249 setzt eine deutliche Zäsur zwischen dem Ort und dem Gewerbegebiet.

Der Planungsraum liegt am Nordwestende auf ca. 275 m ü. NN und fällt in südlicher Richtung ab auf knapp unter 260 m ü. NN.

2.2 Bebauung und Nutzung

Die Größe des am 03.04.1997 als Satzung beschlossenen Gewerbegebietes betrug ca. 41 ha. Das Gebiet ist erschlossen und wird derzeit bereits auf etwa 41 % der Fläche von Gewerbetreibenden genutzt. Bis August 2000 wurden bereits 169 Arbeitsplätze geschaffen – derzeit beträgt die Zahl der Arbeitsplätze 231.
Entsprechend der Anregungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (AZ: 310-4621.20-5555/2012-16064057-GE-Nord) und des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (AZ: 3471-Ze-33/12) wurde die Bedarfsanalyse aktualisiert und der Geltungsbereich nochmals verkleinert auf ca. 33,12 ha.

Folgende Branchen haben sich angesiedelt (Bauamt Schlotheim Stand 02/ 2012):

lfd. Nr.	Nutzer	Betätigungsfeld	Nettofläche in m²	Flur	Flurstücke	Anzahl Beschäftigte
1	Deltron Elektronik Systeme GmbH	Elektrotechnik	32.231	15	1/48	97
2	Fa. Koch	Druckluft- und Befestigungstechnik	2.924	15	1/7; 1/8 (Betriebswohnung)	4
3	Fa. Schmidt	Schlosserei/ Metallbau	5.657	15	1/9; 1/11	1
4	Fa. Peter Etzel	Kurierdienst	2.730	15	1/10	8
5	Fa. Montag	Seil- und Hebetechnik	1.559	15	1/12	2
6	Thüringer Sitzmöbel	Möbelproduktion	9.253	15	1/51	50
7	Fa. Beck	Tischlerei, Fenster, Türen	5.006	15	1/16	12
8	Wiegand	Automobilteile	5.827	6	822/1; 822/9; 822/11	17
				15	1/33; 1/34	
9	Fa. Ludwig	Fahrrad/Gartengeräte	3.498	15	1/40; 1/49	3

lfd. Nr.	Nutzer	Betätigungsfeld	Nettofläche in m²	Flur	Flurstücke	Anzahl Beschäftigte
10	Fa. Fritz Offermann	Holzhandel und Holzverarbeitung	9.900	15	1/46	2
11	Stadt Schlotheim	Indoor-GO-Kart-Halle	10.271	15	1/6	2
12	Roßkopf & Partner	Verarbeitung von Mineralwerkstoffen	22.725	15	1/42	30
13	Solarstern	Photovoltaikanlagen	29.987	15	1/21	1
14	"Zum Bruchpilot" Stadt Schlotheim	Imbisspavillion	1.224	15	1/52; 1/54	2
15	IMUTECH	Filteranlagen	7.210	15	1/15; 1/17	0
16	Josa GmbH	Shrimpszucht	9.288	15	1/25; 1/27; 1/31	0
17	Schlotheimer Entsorgung	Containerdienst/ Recycling	5.007	15	1/32	0
18	TEAG	Umspannwerk	4.283	15	1/23	0
19	TEAG	Trafostation	75	15	1/28	0
20	kommunales Eigentum	Versorgungsleitungen	648	15	1/24; 1/30	0
		Gesamt:	**169.303**			**231**

2.3 Angrenzende Nutzungen

Östlich wird das Gebiet von der Straße Richtung Mehrstedt (K 203) bzw. dem daran anschließenden Mehrstedter Wasser und dem Speicher Mehrstedt begrenzt. Im Süden grenzt es an die Zufahrt zur Ortsumgehung Schlotheim der B 249, im Südwesten an die Verbindungsstraße von Schlotheim nach Obermehler (L 2096) mit nachfolgender Notteraue. Nördlich grenzt landwirtschaftliche Fläche an das Gebiet.

2.4 Verkehr / Ver- und Entsorgung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die L 2096 und die K 203 nach Mehrstedt. Eine Binnenerschließung ist straßen- und wegeseitig bereits erfolgt. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen. Ebenso sind in den Straßen- und Gehwegen Gas- und Elektroenergieversorgungsnetze der TEN Thüringer Energienetze GmbH vorhanden.

Das Gebiet ist kanalisiert (Trennsystem), die Entwässerung des Regenwassers erfolgt zum Mehrstedter Speicher und der Feuerlöschbedarf kann über einen Zwischenbehälter an der Obermehlerischen Straße sichergestellt werden (96 m³ über 2 Stunden / TAZV Notter – Hr. Eisenhardt telefonisch am 15.05.2012).

2.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Der Landschaftsplan „Mühlhausen Nord / Ost“ (Stand 1996) geht bereits vom Bestand des Gewerbegebietes aus und schlägt zur Einfügung des Gebietes in das Landschaftsbild Begrünungsmaßnahmen vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen am Speicher Mehrstedt / Mehrstedter Wasser wurden bereits im Zuge der Ortsumgehung B 249 von Schlotheim realisiert.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Rückbau Freibad Schlotheim / Wehrrückbau Notter = Geltungsbereich II) finden sich allgemein in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes wieder und wurden durch mehrere Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB von mehreren Behörden ausdrücklich unterstützt. Zur Abstimmung der Eingriffsbewertung und der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen fand am 02.05.2012 eine gemeinsame vor Ort Beratung mit der Unteren Wasser- und der unteren Naturschutzbehörde statt. Details sind dem Teil II Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

In den Grenzen des Plangebietes befinden sich keine i.S.v. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfassten altlastverdächtigen Flächen.

Der Nordostteil der Planungsfläche liegt im Bergwerkseigentum „Ebeleben“, deren Eigentümer die BVVG mbH, Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin ist. Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetzes liegen nicht vor.

2.6 Eigentumsverhältnisse

Die bisher noch nicht belegten Flächen des Gewerbegebietes im Geltungsbereich I sind im Eigentum der Stadt Schlotheim. Ebenso sind die Flächen zur Regulierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (Geltungsbereich II) im Eigentum der Stadt Schlotheim.

3 Übergeordnete Ziele und Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

Das Gewerbegebiet ist, in seiner ursprünglich geplanten Größe von über 40 ha, sowohl im derzeitig gültigen RROP (1999) als auch im Genehmigungsentwurf des Regionalplan Nordthüringen (RP-N 2010) als Bestand eingetragen.

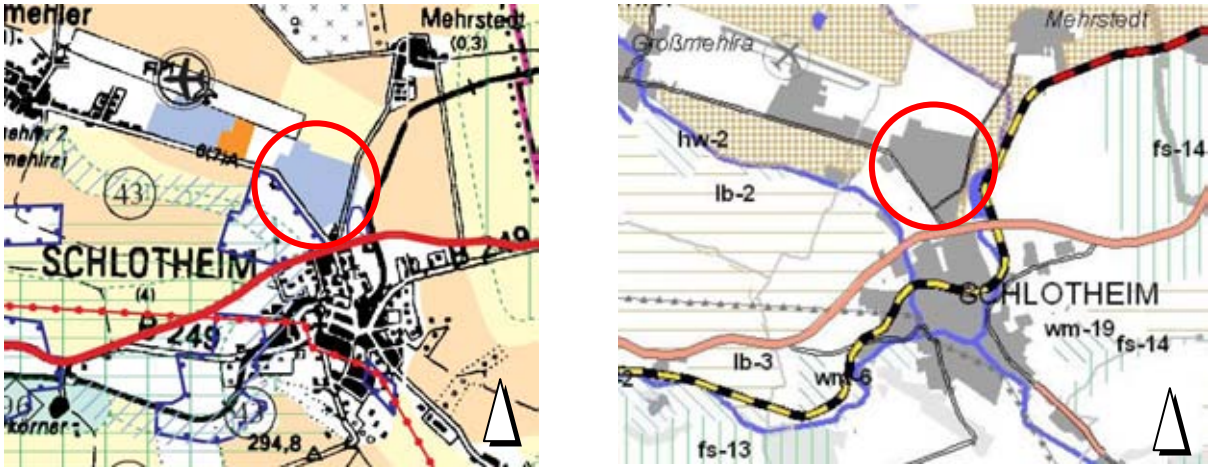

Abb. 3: Auszug aus dem RROP (1999) und aus dem Genehmigungsentwurf RP-N 2010

3.2 Flächennutzungsplanung

Schlotheim verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan wird daher als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 2000) formulierte als Ziel u.a. den Ausbau von Gewerbegebieten am Stadtrand mit Schwerpunkt im Norden. Dies ist verbunden mit der Zielsetzung das produzierende Gewerbe an diesem Standort zu entwickeln und vorhandene Flächen in der Ortslage zu entflechten und als Mischgebiete weiter zu entwickeln.

3.3 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan „Mühlhausen Nord / Ost“ (Stand 1996) geht vom Bestand des Gewerbegebietes aus und schlägt zur Einfügung des Gebietes in das Landschaftsbild Begrünungsmaßnahmen vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen am Speicher Mehrstedt / Mehrstedter Wasser wurden bereits im Zuge der Ortsumgehung von Schlotheim realisiert.

Die potentiellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Rückbau Freibad Schlotheim / Wehrrückbau Notter) finden sich allgemein in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes wieder.

4 Planungskonzept

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Die Stadt Schlotheim verfolgt das Ziel den bereits bestehenden Gewerbestandort weiter auszubauen. Der Standort ist bereits vollständig erschlossen und soll insbesondere dem produzierenden Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Die Ortsrandlage in ausreichender Entfernung zu Wohnbaugebieten und ist dafür prädestiniert. Ebenso wird die räumliche Trennung der Stadt vom Gewerbegebiet durch die B 249 als Vorteil für eine geordnete städtebauliche Entwicklung bei gleichzeitig gute Erschließung bzw. Anbindung angesehen.

Die Bedarfsanmeldung für eine Standorterweiterung durch die Firmen Wiegand GmbH und Wiegand GbR wird als gute Chance gesehen, produzierendes Gewerbe aus dem Stadtgebiet in die Ortsrandlage zu verlagern. Der Bedarf der Firma Wiegand wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerversammlung am 03.04.2012) als akut und kurzfristig zu realisieren dargestellt, daher die Realisierung als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.

Durch das Vorhaben werden keine besonderen Belange des Umwelt- oder Naturschutzes berührt (vgl. Teil II).

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Siehe 3.2

5 Planinhalt

5.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 33,12 ha und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtseindeutig möglich ist.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der jeweils planenden Gemeinde. Im konkreten Fall erfolgte dieses, um

- ► das beabsichtigte städtebauliche Planungsziel (siehe Kap. 4.1) durch entsprechende Festsetzungen im Plangebiet zu erreichen,
- ► den erforderlichen Natureingriff auf das notwendige Maß zu begrenzen

Geltungsbereich I - Gewerbegebiet:
Gemarkung Schlotheim / Flur 15
Flurst. 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/15, 1/16, 1/17, 1/21, 1/24, 1/25, 1/27, 1/28, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/36, 1/38, 1/39, 1/40, 1/42, 1/46, 1/48, 1/49, 1/51, 1/52, 1/54, 1/56, 1/59, 1/62 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1/23.

Geltungsbereich II - :
Gemarkung Schlotheim / Flur 6
Flurst. 991/12 sowie Teilflächen der Flurstücke 1010/6 und 1107/1011.

5.2 Weitere zeichnerische und textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung)

5.2.1 Geltungsbereich I

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

1.1.1 Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

1.1.2 Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.3 Ausnahmsweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Vergnügungsstätten

1.1.4 Nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Einzelhandel (Ausnahme Werksverkauf bis max. 150 m² Grundfläche)

1.1.5 Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,8 (GRZ 0,8) festgesetzt. (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Begründung:
Der Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und von Einzelhandel (Ausnahme Werksverkauf bis max. 150 m² Grundfläche) erfolgt, um die Flächen für produzierendes Gewerbe zur Verfügung zu stellen und andererseits vorhandene Einrichtungen dieser Art in der Stadt zu erhalten.
Um gewerblichen Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit zum Verkauf der am Standort produzierten Waren zu ermöglichen, wurde in den Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung aufgenommen. Demnach sind Verkaufsflächen bis zu einer Größe von 150 m² ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhangmit einer gewerblichen Betriebsstätte stehen. Die Größe der Verkaufsfläche ergibt sich aus den vorhandenen Parzellengrößen im Plangebiet und der dadurch bestehenden Möglichkeit der Einordnung auch größerer Betriebsstätten.
Bei der getroffenen Festsetzung handelt es sich um die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Nebeneinrichtung der im Plangebiet vorhandenen typischen Gewerbebetriebe. Diese formulierte Ausnahme stellt den generellen Ausschluss von Einzelhandel nicht in Frage (OVG Lüneburg 1.Senat, Urteil vom 26.03.2003 Az: 1 LB 32/02). Mit der Festsetzung soll den Betrieben aus dem handwerklichen und produzierenden Bereich die Möglichkeit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher veräußern zu können (BVerwG vom 30.06.1989, Az: 4 C 16/88). Die Größenbegrenzung dieser Einzelhandelseinrichtungen im Zusammenhang mit produzierendem Gewerbe dient der Rechtsklarheit, indem sie von vornherein einen Missbrauch durch übergroße Geschäfte ausschließt.
Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine entsprechende Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erzielen und spätere Plananpassungen zu vermeiden.
Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III für Wassergewinnungsanlagen. Hinsichtlich der zulässigen Tankstelle gelten die Nutzungsbeschränkungen der TGL 24 348 vom April 1970. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde auf der Grundlage des § 52 WHG weitergehende Anforderungen hinsichtlich dieser Nutzungsart im Baugenehmigungsverfahren stellen.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.1 Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen (OK) wird mit 25,00 m festgesetzt. Als Oberkante baulicher Anlagen (OK) gilt das an dem höchstgelegenen Geländepunkt an der baulichen Anlage lotrecht gemessene Maß zu dem Höhenfestpunkt (id=4729903290) als Bezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO an der Obermehlerischen Landstraße (R/H=32615216.440/5679643.970 mit DHHN 92 [m]=259.566).

Ausnahmen für Einzelbauvorhaben sind nur nach Beteiligung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde möglich.

Begründung:
Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dient der Sicherung eines homogenen Erscheinungsbildes. Mit der Begrenzung der Höhe (OK) auf 25,00 m wird eine Barrierewirkung, die möglicherweise durch die Baukörper erzeugt wird und die Durchlüftung des Gebietes behindert, minimiert. 25,00 m stellen auch die maximale Höhe hinsichtlich des benachbarten Flugplatzes dar.

1.3 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
GE 1	81.0	64.0
GE 2	66.0	54.0
GE 3	68.0	56.0
GE 4	70.0	54.0
GE 5	54.0	49.0
GE 6	65.0	50.0
GE 7	40.0	40.0
GE 8	66.0	54.0
GE 9	65.0	50.0
GE 10	70.0	52.0
GE 11	65.0	55.0

Als Bestandteil der Bauvorlagen für künftige Bauvorhaben sind die aus den Emissionskontingenten abgeleiteten anteiligen Immissionskontingente nachzuweisen.

Begründung:
Der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel ist ein zulässiger Maßstab für das Emissionsverhalten eines Betriebes oder einer Anlage, der als Eigenschaft im Sinne von § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO in einem B-Plan festgesetzt werden kann. Die Gliederung des B-Plan-Gebietes hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe und Anlagen soll zum einen den Schutz der außerhalb des B-Plan-Gebietes vorhandenen schutzbedürftigen Bereiche im Tages- und Nachtzeitraum sicherstellen und zum anderen ein hohes Maß an gewerblichen Aktivitäten ermöglichen.

Grundlage dieser Festsetzungen bildet die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Frank & Apfel GbR 2012 (C - Anlage 1 Gutachten LG 56/12 Lärmkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ in 99994 Schlotheim).

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich) (PlanzV. 6.1) Die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Straßen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Straßenbegrenzungslinie (PlanzV. 6.2)

Begründung:
Die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auf den im städtischen Eigentum befindlichen Flächen sichert die planungsrechtliche Zuordnung der bereits hergestellten Verkehrsflächen. Die Straßenbegrenzungslinie definiert eindeutig die Abgrenzung des öffentlichen Straßenraumes zu den privaten Baugrundstücken oder angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Gewerbegebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Begründung:
Im Interesse der angestrebten vielfältigen Gewerbestruktur ermöglicht die getroffene Festsetzung ein optimales Reagieren auf spezifische Anforderungen an die stadttechnische Erschließung.

1.6 Abstandsregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) & Mindestgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB),

Bauflucht	10 m von der Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, Rücksprünge sind möglich
Abstandsregelung	Der seitliche Gebäudeabstand zu Nachbargrundstücken muss mindestens 5 m betragen

Mindestgröße der Baugrundstücke 1.200 m²

Begründung:
Im Interesse der angestrebten Bauordnung werden Baufluchten und Abstandsmaße festgesetzt. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden werden Mindestmaße für die Baugrundstücke festgesetzt.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 **Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1.1 Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Flächenanteile der festgesetzten Gewerbegebietsflächen sind zu mindestens 30 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten Baum, Stammumfang mind. 16-18 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Verwendung von standortgerechten Laubbäumen mit Wuchshöhe bis max. 25 m
Pflanzenauswahl

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Speierling	*Sorbus domestica*

Begründung:
Für die Gewerbegebietsflächen wird mit Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 das Maß der Bebaubarkeit geregelt. 20 % der Grundstücksflächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Aufgrund des geringen Flächenanteils an zu begrünenden Flächen ist die Festsetzung der hohen ökologischen Qualität dieser Flächen im Sinne der Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse besonders bedeutsam.
Die Festsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen ist aufgrund der bei Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden lokalklimatisch angespannten Situation im Plangebiet (zukünftiger Erwärmungsbereich) vordringlich, da Gehölze lokalklimatisch besonders wirksam sind. Gehölze können Funktionen wie Minderung der direkten Sonneneinstrahlung durch Schattenwurf, Kühlung durch Verdunstung, Binden von Schadstoffen, Stäuben und CO2 aufgrund ihrer großen Vegetationsmasse stärker wahrnehmen als z.B. Rasenflächen.
Aus diesem Grund sind im Gewerbegebiet 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu begrünen (Pflanzliste Teil II Begründung).
Die Artenauswahl ist grundsätzlich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientiert sowie den besonderen Standortbedingungen innerhalb von Gewerbegebieten angepasst. Anpflanzung und Erhalt einheimischer Pflanzenarten tragen zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten bei.

2.2 **Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.2.1 Verkehrsbegleitend wird die Neupflanzung von 80 hochstämmigen Laubbäumen mit Stammumfang ≥ 12-14 cm als Lückenbepflanzung bzw. Neuanlage an der westlichen Erschließungsstraße (Hessisch-Lichtenauer-Straße) festgesetzt (Maßnahme A 1 Teil II der Begründung).

Verwendung von standortgerechten Laubbäumen mit Wuchshöhe bis max. 25 m
Pflanzenauswahl

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Speierling	*Sorbus domestica*

Pflanzabstand 10 m
Fachgerechte Bodenvorbereitung und fachgerechte Pflanzung gemäß DIN 18320 und DIN 18916
Anbringen von Verankerung und Stamm-/Wildverbissschutz
Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.
Unterhaltungspflege: Fachgerechter Baumschnitt alle 5 Jahre.

<u>Begründung:</u>
Ziel der verkehrsbegleitenden Pflanzung von Laubbäumen ist ein Teilausgleich für beeinträchtigte Funktionen des Bodenhaushaltes und der Arten- und Lebensgemeinschaften/Biotope zu erbringen. Straßenbaumbepflanzungen erfüllen ökologische Funktionen tragen aber auch erheblich zur optischen Aufwertung des gesamten Gebietes bei, was das Ziel der Entwicklung eines hochwertigen Gewerbegebietes unterstützt. Alleen bieten Orientierungs- und Erkennungsmarken und beleben Straßenräume.

2.2.2 Anlage einer 5-reihigen Hecke mit 10 % Heisteranteil und mit vorgelagertem Krautsaum (Maßnahme A 2 Teil II der Begründung).

Pflanzung im Raster 1 x 1,5 m.
Errichtung eines Schutzzaunes und von drei Greifvogelstangen.
Sträucher, Qualitäten I. Str. 70-90, 1.440 Stück, Artenauswahl:

Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Eingriffliger Weißdorn	*Crategus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europea*
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Schlehe	*Prunus spinosa*

Wilde Stachelbeere	*Ribes uva-crispa*
Hundsrose	*Rosa canina*
Schneeball	*Viburnum opulus*

Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.

Unterhaltungspflege: Sträucher abschnittsweise alle 20 Jahre auf den Stock setzen; Mahd der Saumstrukturen alle 2 Jahre bis 1x/Jahr vorwiegend im Spätsommer / Herbst.

Begründung:
Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan. Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Optische Aufwertung des Gewerbegebietes (Eingrünung von baulichen Anlagen).

2.3 Kostenerstattungsbeiträge

(§ 1 a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a und § 135 a-c BauGB)

Allen Flächen im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes, welche noch bebaubar sind werden die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 des Geltungsbereiches II zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt nach § 1a in Verbindung mit § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB.

Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt anteilig nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

Begründung:
Gemäß Begründung Teil II – Tab. 9 Eingriffsbewertung beträgt die zulässige Grundfläche (§ 135b BauGB / § 19 BauNVO) 229.542 m². Die zulässige Grundfläche dient als Verteilungsmaßstab nach § 135b BauGB. Bewertungsmaßstab ist der Stand Frühjahr 2012, das heißt die zu diesem Zeitpunkt bereits bebauten Flächen werden in Abzug gebracht (Bestand Tab. 9 – 83.231 m²), so dass sich eine noch zulässige Grundfläche von 146.311 m² ergibt.

Entsprechend des ermittelten Wertverlustes in Höhe von 2.230.063 Wertpunkten sind 15,24 Wertpunkte pro m² zuordenbar. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der abrechenbaren Ausgleichsmaßnahme und wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Für die Bereitstellung der Flächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird ein erstattungsfähiger Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung ermittelt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 ThürBO)

1. Dächer und Fassaden

1.1 Die Außenflächen der Gebäude sind so zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgehen kann.

Begründung:
Blendwirkungen sind auf Grund der Lage des Plangebietes in Nachbarschaft zum Flugplatz Obermehler auszuschließen.

5.2.2 Geltungsbereich II

1. Grünordnerische Festsetzungen

1.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB) **im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB**

1.1.1 Renaturierung des Ehemaligen Freibades (Maßnahme E 1 Teil II der Begründung).

Die Maßnahme umfasst im Einzelnen:

- Aufbruch und vollständige Beräumung des Betonschwimmbeckens ohne Eingriffe in schützende Deckschichten. Verfüllung und Geländemodellierung mit Z0-Material entsprechend des anstehenden Bodens.
- Abriss der Nebengebäude (Umkleidekabinen und Schuppen an der südlichen Zuwegung) und Entsiegelung der Grundflächen
- Entfernung und Abtransport aller Betonelemente (Einfassung Tennisplatz und Feuerstelle)
- Entfernung und Abtransport von Metallelementen (Spielgeräte u.a.), des Zaunes, der Fußgängerbrücke und sonstige Überreste ehem. Nutzungen
- Lockerung des Bodens in verdichteten Bereichen
- Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (v.a. Koniferen)
- Pflanzung von Weiden auf der Ackerfläche zur Abgrenzung der Maßnahmefläche (damit gleichzeitig zur Verhinderung des Umpflügens im Zuge der Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers): 30 Heister 80 cm, Salweide / *Salix caprea*, Silberweide / *Salix alba*, Verbissschutz, 1 Jahr Fertigstellungspflege
- Einbringung von randlichen Steinschüttungen (Lesesteinhaufen) als zusätzliche Lebensstätten für Amphibien und Reptilien
- Während der Baudurchführung ist eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen
- Schutz der vorhandenen Gehölze vor Beschädigungen (gemäß DIN 18920 -

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Um die Brunnenfassung ist ein Bereich von 12 m im Umgriff freizuhalten. Die Zuwegung zum Brunnen ist sicherzustellen. Die Trink- und Schmutzwasserleitungen liegen in ausreichender Tiefe und sind im erforderlichen Schutzstreifen (4 m beidseitig) von Bewuchs freizuhalten.

1.1.2 Wehrrückbau und Einbau einer Sohlgleite (Maßnahme E 2 Teil II der Begründung).

Die Maßnahme umfasst den Rückbau des bereits teilweise eingestürzten Wehres der Notter und dessen Ersatz durch eine raue Sohlrampe. Die Sohlrampe wird in Riegelbauweise mit einer Gesamtlänge von max. 55 m ausgeführt (Rampenausbildung überwiegend unterhalb des Wehres).
Auf Uferbefestigung soll verzichtet werden, um die Bildung von Kolken und Uferabbrüchen innerhalb des Flurstückes zu ermöglichen. Sofern Fremdgrundstücke betroffen sein können, soll die Ufersicherung mit naturnahen Befestigungsbauweisen (z.B. Faschinen, Steinschüttungen) erfolgen.
Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

1.1.3 Für die Maßnahmen unter 1.1.1 und 1.1.2 werden Kostenerstattungsbeiträge gemäß 2.3 (Geltungsbereich I) erhoben.

Begründung:
Der Geltungsbereich II dient der Bereitstellung der Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich I (§ 2a BauGB). Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag.
Die Freihaltebereiche sind mit dem TAZV abgestimmt (12.06.2012) – Leitungsrechte wurden beantragt sind aber derzeit noch nicht eingetragen.

5.3 Hinweise

Nachfolgende Hinweise wurden im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgenommen bzw. ergaben sich im Rahmen der Ermittlungen zum Umweltbericht und den Umweltfachgutachten.

1. Archäologische Bodenfunde

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

2. Altlastenverdachtsflächen

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen.

3. Niederschlagswasser, Abwasser- und Trinkwasser

Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Erst wenn das in vollem Umfang nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem kürzesten Weg der nächsten Vorflut zuzuleiten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG Jena) sowie die Handlungsempfehlungen des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007 zu beachten.

Die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sind mit dem Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" (Thomas-Müntzer-Straße 2, 99994 Schlotheim) abzustimmen.

4. Bodenschutz - Schutz des Mutterbodens

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB).
Die DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial, ist zu beachten.
Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

5. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung muss entsprechend Arbeitsblatt W 405 des Verbandes der Deutschen Gas- und Wasserfachmänner (DVGW-Regelwerk) gewährleistet sein. Die Feuerwehrzufahrt und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen des § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen. Feuerwehrzufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 16 Tonnen befahren werden können. Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehrzufahrten sollen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 geöffnet werden können.

6. Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann (Grundlage Lagerstättengesetz).

7. Belange des Naturschutzes

Sollten vor und während der Bauzeit der Maßnahme artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.
Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September).
Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim.

8. Amtliche Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes

Im Umkreis von 2 m um die im Plangebiet befindlichen Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte diesem nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVermGeo, 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zur Entscheidung über notwendige Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

9. Luftfahrt

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim. Sofern dieser Bereich durchdrungen wird, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 12 LuftVG für alle Bauvorhaben erforderlich.
Sofern es für bestimmte Vorhaben (z. B. für die Errichtung von Kränen) keiner Genehmigung bedarf, ist für dieses Vorhaben eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Luftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu beantragen.

10. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage heraus zu messen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

6 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7 Umweltbericht

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durch die verfahrensführende Kommune erforderlich. Der Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage hierzu wird auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2a / Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan (siehe Teil II Begründung / Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag).

Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren übernimmt zugleich die Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. Einzelfallprüfung nach UVPG. Eine (Fortführung der) Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann dann auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 17 UVPG).

8 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (einschließlich der Aspekte Boden und Grundwasser, Klima, Lärm und Luftreinhaltung) werden ausführlich im Umweltbericht dargelegt (siehe Teil II - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag).

Bodenordnungsverfahren zur Umsetzung der Planung sind nicht erforderlich.

Die Kosten für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sind anteilmäßig, (gemessen an der Inanspruchnahme zukünftiger Bauflächen und deren Versiegelung) durch die Eingriffsverursacher zu erbringen. Für den Ausgleich entstehen im Zuge der Ergänzungspflanzungen an den Erschließungsstraßen Kosten für die Stadt (Maßnahme A 2).

9 Verfahren

Am 22.04.1991 fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlotheim den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“. Der Entwurf wurde mehrfach angepasst und die entsprechenden Beteiligungsverfahren durchgeführt. In der Fassung vom 12.08.1996, geändert am 28.10.1996, wurde der Plan zuletzt in der Sitzung vom 03.04.1997 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 234-18/1997).

Der Bebauungsplan erreichte die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB, wurde aber nicht zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingereicht.

Im Zuge einer aktuellen Bedarfsanmeldung für eine Standorterweiterung durch die Firmen Wiegand GmbH und Wiegand GbR (Schreiben vom 17.11.2011) fasste der Stadtrat der Stadt Schlotheim am 30.01.2012 den Beschluss zur Wiederaufnahme des Bauleitverfahrens (Beschluss Nr. 265/19/2012).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes am 22.04.1991 umfasste dieser folgenden Geltungsbereich:

> ***Gemarkung Schlotheim / Flur 6***
> *Flurst. 818/8, 818/10, 818/12, 819/2, 1042/820, 1043/821, 822/1, 822/2, 822/3, 1045/822, 1046/822*

Gemarkung Schlotheim / Flur 15
Flurst. 1, Teilflächen der Flurstücke 2, 3 und 4, sowie Teilflächen der Flurstücke 1032/787, 1033/787, 1034/787

Im Zuge der Verfahrensaufnahme wurde der Geltungsbereich neu abgegrenzt. Der am 30.01.2012 neu beschlossene Geltungsbereich umfasste die nachfolgenden Flächen:

Gemarkung Schlotheim / Flur 6
Flurst. 818/8, 818/10, 818/12, 819/2, 822/1, 822/5, 822/7, 822/9, 822/11, 1002/3, 1042/820, 1043/821
Gemarkung Schlotheim / Flur 15
Flurst. 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/15, 1/16, 1/17, 1/21, 1/24, 1/25, 1/27, 1/28, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/36, 1/38, 1/39, 1/40, 1/42, 1/46, 1/48, 1/49, 1/51, 1/56, 1/59, 1/62 sowie Teilflächen der Flurstücke 1/23, 801/3, 1/52, 1/54 und 1/60.

Mit einer Gesamtfläche von 41,2 ha (ursprünglicher Geltungsbereich 1997: 44,2 ha) wurde das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben vom 15.03.2012 im Zeitraum 19.03.2012 bis 23.04.2012 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am 03.04.2012 durchgeführt. Die Termine wurden im Amtsblatt, dem Schlotheimer Kurier (Ausgabe Nr. 12 vom 22.03.2012), ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend der Anregungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (AZ: 310-4621.20-5555/2012-16064057-GE-Nord) und des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (AZ: 3471-Ze-33/12) wurde die Bedarfsanalyse aktualisiert und der Geltungsbereich nochmals verkleinert. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Flur 6 wurden ausgegrenzt. Der Geltungsbereich I bezieht sich auf die nachfolgenden Flurstücke und Flächen:

Geltungsbereich I:
Gemarkung Schlotheim / Flur 15
Flurst. 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/15, 1/16, 1/17, 1/21, 1/24, 1/25, 1/27, 1/28, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/36, 1/38, 1/39, 1/40, 1/42, 1/46, 1/48, 1/49, 1/51, 1/52, 1/54, 1/56, 1/59, 1/62 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1/23.

Geltungsbereich II:
Gemarkung Schlotheim / Flur 6
Flurst. 991/12 sowie Teilflächen der Flurstücke 1010/6 und 1107/1011.

Diese Änderungen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 31.05.2012 mit Beschluss 285/21/2012 bestätigt.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 02.07.2012 im Zeitraum 09.07.2012 bis

17.08.2012 durchgeführt. Die förmliche Öffentlichkeits-/Bürger-Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 16.07.2012 bis einschließlich 17.08.2012 und wurde im Amtsblatt Nr. 27/2012 bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der VG Schlotheim, Markt 1. Parallel standen alle Unterlagen als Download unter www.pltweise.de zur Verfügung.

Entsprechend der Einwendungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Wasserwirtschaft (AZ: 310-4621 -5555/2012-16064057-BPL-GE-Nord) vom 15.08.2012 wird auf die Entwicklung von Stillgewässern im Geltungsbereich II verzichtet. Durch den Rückbau des Schwimmbeckens entstehende Hohlformen sollen ohne Eingriffe in die Deckschichten mit Z0-Material des anstehenden Bodens verfüllt werden. Im Zuge der förmlichen Beteiligung eingegangen redaktionellen Hinweise wurden eingearbeitet.

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2012 erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschluss 300/23/2012 und das Satzungsexemplar wurde ebenfalls mit Beschluss 301/23/2012 bestätigt.
Die Übereinstimmung des Planteiles mit dem Liegenschaftskataster wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation am 08.10.2012 bestätigt.

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Am 18.12.2012 hat der Stadtrat Schlotheim beschlossen den Genehmigungsantrag zurückzuziehen. In dieser Sitzung wurden auch der Satzungsbeschluss und der Abwägungsbeschluss vom 24.09.2012 aufgehoben. Die Bekanntmachung zur Aufhebung der Beschlüsse erfolgte am 03.01.2013 im Amtsblatt der VG Schlotheim Nr. 01/2013.

Der Stadtrat Schlotheim hat den geänderten Entwurf (Ergänzung der Festsetzung zu Kostenerstattungsbeiträgen) des Bebauungsplanes und die Begründung am 18.12.2012 gebilligt und eine Betroffenenbeteiligung bestimmt. Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom 19.12.2012 zur Stellungnahme, zu den geänderten und ergänzten Teilen aufgefordert. Als Frist wurde der Zeitraum vom 20.12.2012 bis zum 18.01.2012 festgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und am 12.02.2013 ein neuer Abwägungs- und ein Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Artenschutzfachbeitrag und Anlagen wurden mit gleichem Beschluss gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 18.02.2013 mitgeteilt.
Die Übereinstimmung des Planteiles mit dem Liegenschaftskataster wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation erneut am 14.02.2013 bestätigt.

Die Satzung über den Bebauungsplan wurde am 18.04.2013 ausgefertigt und ist am 08.04.2013 mit der Genehmigung der Unteren Bauaufsicht Az.-Nr. 214-2013-06 in Kraft getreten.

Bebauungsplan Nr. 1

„Gewerbegebiet Nord“ Schlotheim, Unstrut - Hainich – Kreis

Begründung Teil II:

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag

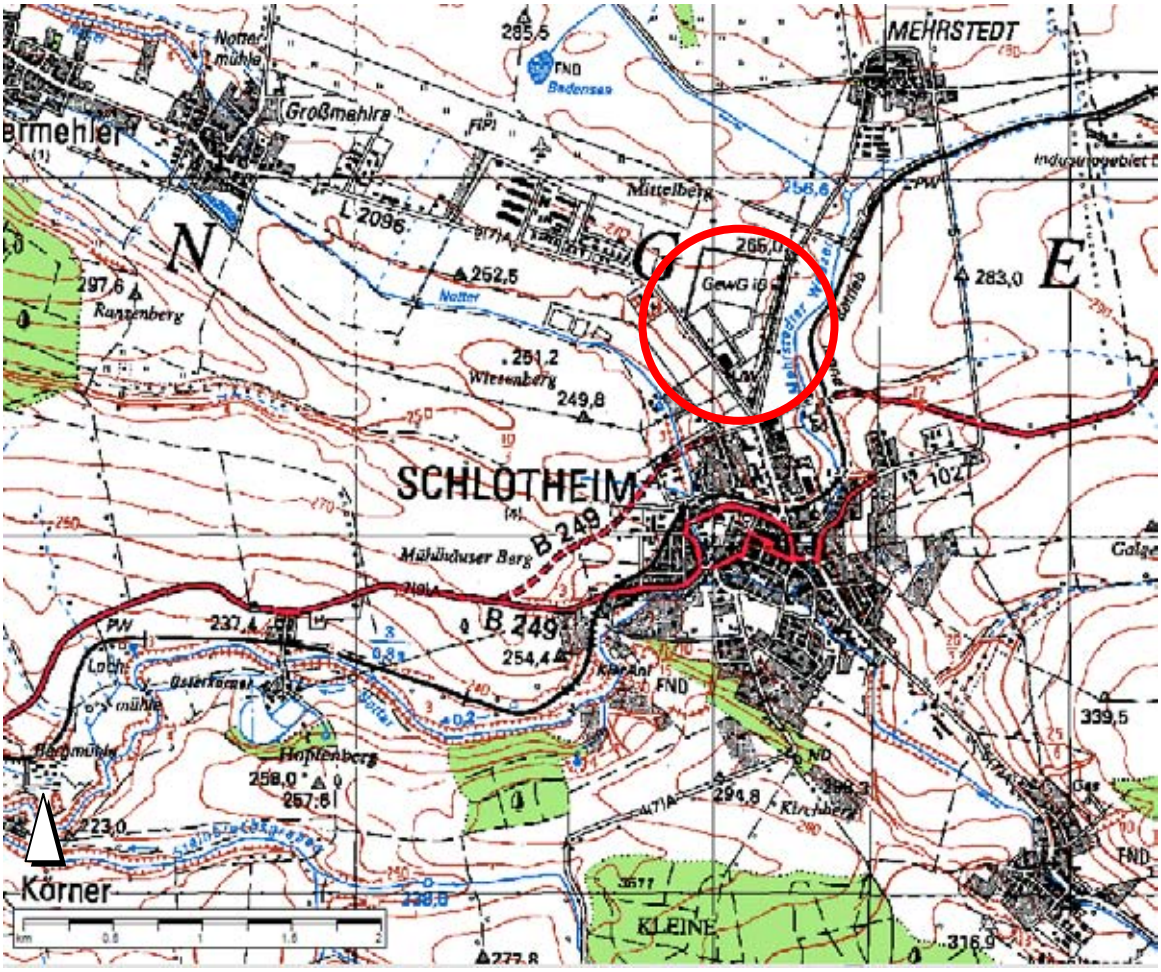

Gemeinde und Vorhabenträger:

Stadt Schlotheim

Markt 1, 99994 Schlotheim

www.vg-schlotheim.de

Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
03601 / 7992920; info@pltweise.de
www.pltweise.de / www.naturfoto-weise.de

Gemeinde: **Stadt Schlotheim**
Markt 1
99994 Schlotheim
Tel: 036021 / 980
Fax: 036021 / 98220
Internet: http://www.vg-schlotheim.de

Bearbeitung: **Planungsbüro Dr. Weise**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel: 03601 / 799 292 0
Fax: 03601 / 799 292 9
E-Mail: info@pltweise.de
Internet: http://www.pltweise.de

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. (FH) Konstanze Scheffler
Dr. Ralf Weise

Stand: 12.02.2013

Inhalt

0 ZUSAMMENFASSUNG 5

1 EINLEITUNG 10

1.1 INHALT UND ZIELE DER PLANUNG 10
1.2 UMWELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN 11
1.3 PLAN-ALTERNATIVEN 14

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 15

2.1 PFLANZEN / TIERE / BIOLOGISCHE VIELFALT 15
2.2 BODEN 27
2.3 WASSER 31
2.4 KLIMA / LUFT 34
2.5 LANDSCHAFT 36
2.6 MENSCH 37
2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER 38
2.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN 39

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 40

4 KOMPENSATIONSKONZEPT / EINGRIFFSREGELUNG 40

5 VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 43

5.1 INTEGRATION VON VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN 43
5.2 MAßNAHMEBLÄTTER 46

6 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER DATENERHEBUNG 52

7 MONITORING 52

ANHANG: ARTENSCHUTZFACHBEITRAG - BETROFFENHEITSANALYSE 53

1 EINFÜHRUNG 53

2 DATENRECHERCHE UND FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN 54

3 VORHABENBEZOGENE ABSCHICHTUNG DES ARTENSPEKTRUMS DER EUROPÄISCH GESCHÜTZTEN TIER- UND PFLANZENARTEN 57

4 BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ARTIKEL I DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE 72

5 ZUSAMMENFASSUNG 74

8 KOSTENSCHÄTZUNG 77

KARTEN 79

GRÜNORDNUNGSPLAN - BESTAND

GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANUNG

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem RROP (1999) und aus dem Genehmigungsentwurf RP-N 2010 12
Abb. 2: Darstellung des Wasserschutzgebietes 13
Abb. 3: Leitbodenformen im Plangebiet 27
Abb. 4: Grundwasserneubildungsrate nach GEOFEM 32
Abb. 5: Auszug aus der Vogelzugkarte Thüringens (TLUG/VSW 2009) 56

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen- und Tierwelt 16
Tab. 2: Ergebnisse der LINFOS-Abfrage (Stand: 21.2.2012) 23
Tab. 3: Beibeobachtungen während der Begehungen 2012 (am 23.3. und 2.5.2012) 24
Tab. 4: Biotopwertermittlung nach TMLNU (2005) im Geltungsbereich I des Plangebietes 24
Tab. 5: Eigenschaften der im Plangebiet vorkommenden Leitbodenformen 28
Tab. 6: Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Leitbodenformen für den Naturhaushalt 29
Tab. 7: Bewertung des Schutzgutes Boden im Geltungsbereich I 29
Tab. 8: Bewertung des Schutzgutes Grundwasser im Plangebiet 32
Tab. 9: Eingriffsbewertung nach TMLNU (2005) 41
Tab. 10: Bewertung der Kompensationsmaßnahmen (Geltungsbereich II) 42
Tab. 11: Betroffenheitsanalyse / Abschichtung: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 60
Tab. 12: Betroffenheitsanalyse / Abschichtung: Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie 63
Tab. 13: Zusammenfassung der potenziell betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-RL im Plangebiet 74

0 Zusammenfassung

Die Stadt Schlotheim beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das „Gewerbegebiet Nord“. Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Notwendigkeit der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Schlotheim und die Vorhabenträger. Der Planungsstand mit dem Satzungsbeschluss von 1997 ist überholt und den neuen Erfordernissen des BauGB in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 sowie nachfolgenden Änderungen vom 22.07.2011 anzupassen.

Das Plangebiet (Geltungsbereich I & II) befindet sich nordwestlich der Stadt Schlotheim an der Straße nach Obermehler (Geltungsbereich I) bzw. südlich der Notter (Geltungsbereich II). Die Ortsumgehung Schlotheim B 249 trennt die Stadt Schlotheim vom Gebiet. Der Geltungsbereich I umfasst das eigentliche Gewerbegebiet und im Geltungsbereich II werden Kompensationsmaßnahmen integriert.

Das Vorhaben widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen (1999) und des Genehmigungsentwurfs des Regionalplans Nordthüringen (2010) werden eingehalten. Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt nicht vor.

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet (Geltungsbereich I in WSZ III und Geltungsbereich in WSZ I+II). Die Festsetzungen entsprechend der Rechtsverordnung werden bei der Planung eingehalten.

In der Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird deutlich, dass Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Nachfolgend werden tabellarisch die Schutzgutbeschreibung und -bewertung des Plangebietes im Geltungsbereich I zusammengefasst.

Schutzgutbeschreibung und –bewertung im Plangebiet, Geltungsbereich I:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bewertung
Der Geltungsbereich I ist zum Großteil vom bestehenden Gewerbegebiet überdeckt. Sonstige Flächen werden von Ruderalflächen, Acker und Grünland eingenommen. Das Gebiet ist mit Verkehrsflächen erschlossen. Der Versiegelungsgrad (Voll- und Teilversiegelung) liegt bei 36 %. Gehölze (meist < 20 Jahre und < 50 cm BHD) befinden sich entlang der Erschließungsstraßen und auf den privaten Grünflächen. In der Worst-Case-Betrachtung Vorkommen von europäisch geschützter Vogel Arten, aber lediglich weit verbreiteter, anpassungsfähiger und ungefährdeter Arten. Durch das Vorhaben erfolgen die Flächeninanspruchnahme von gering- bis mittelwertigen Biotopen und die Beseitigung von potenziellen Fortpflan-	Erheblicher Eingriff. Kompensation erfolgt mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten sind unter Anwendung schadensbegrenzender

zungs- und Ruhestätten euryöker Vogelarten.	Maßnahmen vermeidbar.
Boden	**Bewertung**
Natürlicherweise steht im Geltungsbereich I Löss-Schlämmschwarzerde (lö2) an. Die Böden sind anthropogen geprägt. Beeinträchtigungen entstehen durch häufige Nutzungen (Acker), Fremdbodeneintrag, Aufschüttungen und Verdichtung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist mit 36 % Flächenanteil hoch. Durch das Vorhaben erfolgt die Flächeninanspruchnahme von versickerungsfähigen Böden.	Erheblicher Eingriff. Kompensation erfolgt mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Oberflächenwasser / Grundwasser	**Bewertung**
Der Geltungsbereich I befindet sich im Wasserschutzgebiet (Zone III). Daher hat der Schutz des Grundwassers höchste Priorität. Die im Plangebiet natürlicherweise anstehenden Löss-Schwarzerden verfügen über eine hohe Puffer- und Filterfähigkeit und somit die Fähigkeit den Grundwasserkörper vor dem Eindringen unerwünschter (Schad-)Stoffe in gewissem Maße zu schützen. Mit einem Versiegelungsgrad von 36 % ist das Plangebiet stark vorbelastet. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist mit 50-100 mm/Jahr gering. Vermeidung zum Schutz des Grundwassers: Entwässerung über die vorhandenen Kanalisation unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der TLUG. Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von versickerungsfähigen Böden.	Erheblicher Eingriff. Kompensation erfolgt mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Stand- und Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	
Klima / Luft	**Bewertung**
Im Geltungsbereich I kommt dem Schutzgut Klima / Luft keine Bedeutung zu. Flächen mit Funktionen für Frischluftentstehung und –transport sind nicht vorhanden. Ein Einfluss auf Schlotheim als relevanten Wirkraum ist nicht gegeben. Es besteht eine Vorbelastung durch die bestehende Bebauung, die einen Abfluss der Kaltluftmassen, wenn auch nur auf kleinem Raum, behindert.	Kein erheblicher Eingriff.
Landschaft und landschaftsgebundene Erholung	**Bewertung**
Das Plangebiet wird aktuell zum Teil als Gewerbegebiet genutzt. Die sonstige Fläche wird landwirtschaftlich v.a. als Ackerland bewirtschaftet. Es fehlt an Elementen, die die Landschaft erlebbar und reizvoll machen. Für Erholungssuchende wie Wanderer oder Radfahrer ist das Plangebiet ungeeignet. Das Landschaftbild ist durch die bestehende Bebauung bereits erheblich vorbelastet. Die das Vorhaben ergeben sich in geringem Maß Veränderungen des Landschaftsbildes, die subjektiv negativ empfunden werden können.	Geringer Eingriff in das Landschaftsbild. Vermeidung durch Bepflanzungen.
Mensch	**Bewertung**
Besondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld oder die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Gliederung des B-Plan-Gebietes hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe und Anlagen erfolgt auf Grundlage der Lärmkontingentierung. Bzgl. Erholungseignung siehe Schutzgut Landschaft.	kein Eingriff
Kultur- und Sachgüter	**Bewertung**
Keine bedeutenden Kultur- und Sachgüter betroffen.	kein Eingriff

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach der Biotopwertungsmethode nach TMLNU (2005) mit dem Ergebnis eines Überschusses 39.573 Wertpunkten. Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen.

Die folgenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert bzw. sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen.

In den Bebauungsplan integrierte Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
Zeichnerische Festsetzungen (Plan - Teil 1)			
Ausnutzung der vorhandenen Erschließung/Anordnung der Zufahrten auf bereits (teil-)versiegelten Flächen (Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	x	x	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (s. Textl. Festsetzungen) im Geltungsbereich I.	x	x	x
Baumpflanzungen auf verkehrsbegleitenden Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) im Geltungsbereich I.	x	x	
Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (s. Textl. Festsetzungen) im Geltungsbereich II.	x	x	
Textliche Festsetzungen (Plan - Teil 3)			
Durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche (hier: mit einer GRZ von 0,8) wird die planungsrechtlich zulässige, durch bauliche Anlagen und sonstige befestigte Flächen überbaubare Fläche, rechtseindeutig festgesetzt.	x	x	
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine geschlossene Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen anzupflanzen (Maßnahmebezeichung „A1“). Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m, gemäß Pflanzliste 1: Sträucher, Qualitäten I. Str. 70-90: Kornelkirsche *Cornus mas* Hartriegel *Cornus sanguinea* Hasel *Corylus avellana* Eingriffliger Weißdorn *Crategus monogyna* Pfaffenhütchen *Euonymus europea* Heckenkirsche *Lonicera xylosteum* Schlehe *Prunus spinosa* Wilde Stachelbeere *Ribes uva-crispa* Hundsrose *Rosa canina* Schneeball *Viburnum opulus*	x	x	x
Auf den verkehrsbegleitenden Grünflächen sind 80 hochstämmige Laubbaume zu pflanzen. Vorhandene Hochstämme sind zu erhalten (Maßnahmebezeichnung „A2“) Pflanzabstand mind. 10, Pflanzliste 2 :	x		

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
Hochstamm, 3xv., Stammumfang 12 - 14 cm Feld-Ahorn *Acer campestre* Hainbuche *Carpinus betulus* Vogel-Kirsche *Prunus avium* Vogelbeere *Sorbus aucuparia* Mehlbeere *Sorbus aria* Speierling *Sorbus domestica*			
Neu anzupflanzende Gehölze sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen entsprechen („Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ nach FLL 2005) und nach DIN 18916 fachgerecht gepflanzt werden. Bei der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sind die DIN 18919 und die ZTV Baumpflege zu beachten. Bäume: Hochstamm, 3xv., Stammumfang 12 - 14 cm			
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Maßnahmenbezeichnung „E1“: Entwicklung eines geschützten Biotopkomplexes auf dem Gelände des ehemaligen Freibades durch Entsiegelung und Sukzession	x	x	
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Maßnahmenbezeichnung „E2“: Rückbau des Wehres an der Notter und Einbau einer Sohlrampe	x	x	
Auf den privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Flächenanteile zu mindestens 30 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten Baum, Stammumfang mind. 16-18 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.	x	x	
Hinweise (Plan - Teil 4)			
Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September)	x		
Bestandsschutzes von Bäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim	x		
Mitwirkungspflicht: Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.	x		
Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG.		x	x
Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen		x	

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten			
Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende einer Anlage zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundflächen wiederherzustellen oder zu verbessern.		**x**	
Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - ist zu beachten.		**x**	
Einhaltung der Festsetzungen der Beschlüsse des Wasserschutzgebietes		**x**	
Berücksichtigung der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie		**x**	
Einhaltung von Grenzwerten der TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und der TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft		**x**	**x**

1 Einleitung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durch die verfahrensführende Kommune erforderlich. Der Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage hierzu wird auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2a / Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren übernimmt zugleich die Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. Einzelfallprüfung nach UVPG. Eine (Fortführung der) Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann dann auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 17 UVPG).

In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert werden der Grünordnungsplan (§ 9 und 11 BNatSchG inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG) sowie der Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG).

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Notwendigkeit der Schaffung von Rechtssicherheit für die Stadt Schlotheim und die Vorhabenträger. Der Planungsstand mit dem Satzungsbeschluss von 1997 ist überholt und den neuen Erfordernissen des BauGB in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 sowie nachfolgenden Änderungen vom 22.07.2011 anzupassen.

Mit der Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Gewerbetreibenden innerhalb des Gebietes noch weiter entwickeln können und gleichzeitig neue Ansiedlungen möglich sind.

An den Zielen des Flächennutzungsplanentwurfes (Stand 2000) soll festgehalten werden. Dieser formulierte als Ziel u.a. den Ausbau von Gewerbegebieten am Stadtrand mit Schwerpunkt im Norden. Dies ist verbunden mit der Zielsetzung, das produzierende Gewerbe an diesem Standort zu entwickeln und vorhandene Flächen in der Ortslage zu entflechten und als Mischgebiete weiter zu entwickeln.

Das Plangebiet (Geltungsbereich I & II) befindet sich nordwestlich der Stadt Schlotheim an der Straße nach Obermehler (Geltungsbereich I) bzw. südlich der Notter (Geltungsbereich II). Die Ortsumgehung Schlotheim B 249 trennt die Stadt Schlotheim vom Gebiet.

Nachfolgende Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich I sind für die Umweltprüfung relevant:

Gewerbegebiet GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
Zulässig sind ► Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, ► Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, ► Tankstellen und ► Anlagen für sportliche Zwecke.
► Grundflächenzahl 0,8 (GRZ 0,8)
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
► Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen (OK) ≤ 15,00 m
► Höchstmaß für technische Anlagen ≤ 25,00 m
Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Im Weiteren wird auf Kap. 5 im Teil I der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

1.2 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

a) Grundsätze der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen unter Berücksichtigung des sog. Flächenrecyclings (diesem Grundsatz wird durch die Planung entsprochen).
Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), siehe Kap. 4.
Bei einer Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (eine Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, s. Kap. 1.2 j).
Weitere zu berücksichtigende Umweltziele und -belange aus Fachplanungen und -gesetzen und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan sind nachfolgend dargestellt, die detaillierten Umweltziele sind den genannten Gesetzen und Planungen zu entnehmen.

b) Regionalplanung

Das Gewerbegebiet ist sowohl im derzeitig gültigen RROP (1999) als auch im Genehmigungsentwurf des Regionalplan Nordthüringen (RP-N 2010) als Bestand eingetragen.

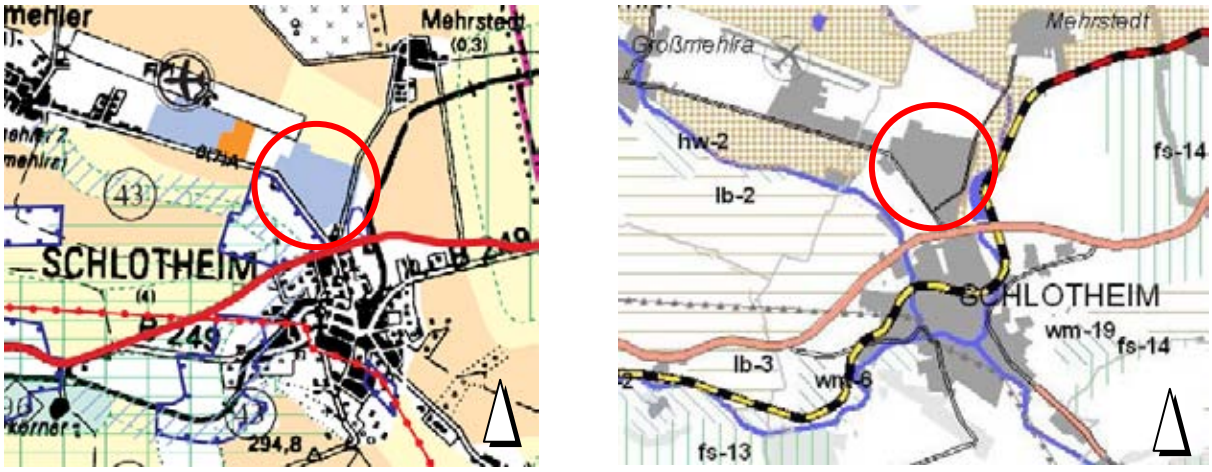

Abb. 1: Auszug aus dem RROP (1999) und aus dem Genehmigungsentwurf RP-N 2010

c) Flächennutzungsplan

Schlotheim verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan wird daher als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 2000) formuliert als Ziel u.a. den Ausbau von Gewerbegebieten am Stadtrand mit Schwerpunkt im Norden. Dies ist verbunden mit der Zielsetzung das produzierende Gewerbe an diesem Standort zu entwickeln und vorhandene Flächen in der Ortslage zu entflechten und als Mischgebiete weiter zu entwickeln.

d) Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Mühlhausen Nord / Ost“ (Stand 1996) geht vom Bestand des Gewerbegebietes aus und schlägt zur Einfügung des Gebietes in das Landschaftsbild Begrünungsmaßnahmen vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen am Speicher Mehrstedt / Mehrstedter Wasser wurden bereits im Zuge der Ortsumgehung von Schlotheim realisiert.

Die potenziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Rückbau Freibad Schlotheim / Wehrrückbau Notter) finden sich allgemein in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes wieder.

e) Immissionsschutz

Bezüglich der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Geruch) ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen relevant. Beim geplanten Gewerbegebiet sind für die betriebsbedingten Lärmemissionen und den Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen. Für UVP-pflichtige Anlagen gemäß § 3c UVPG sind Einzelfallprüfungen durchzuführen.

f) Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 50-53 WHG in der Schutzzone III (WSZ III), unmittelbar südwestlich grenzt die Schutzzone II (WSZ II) an. Die Fassung (= Schutzzone I, WSZ I) befindet sich am ehemaligen Bad in 400 m Entfernung zum Plangebiet (Abb. 2). Es gelten die Festsetzungen entsprechend der Beschlüsse des Wasserschutzgebietes (in der WSZ III üblicherweise Verbote und Nutzungseinschränkungen zum Umgang mit Ablagerungen, Abfallstoffen und wassergefährdeten Stoffen, zur Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel u.a.).

Überschwemmungs- oder Rückhalteflächen nach § 76f. WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 80 ThürWG liegen nicht im Planungsraum.

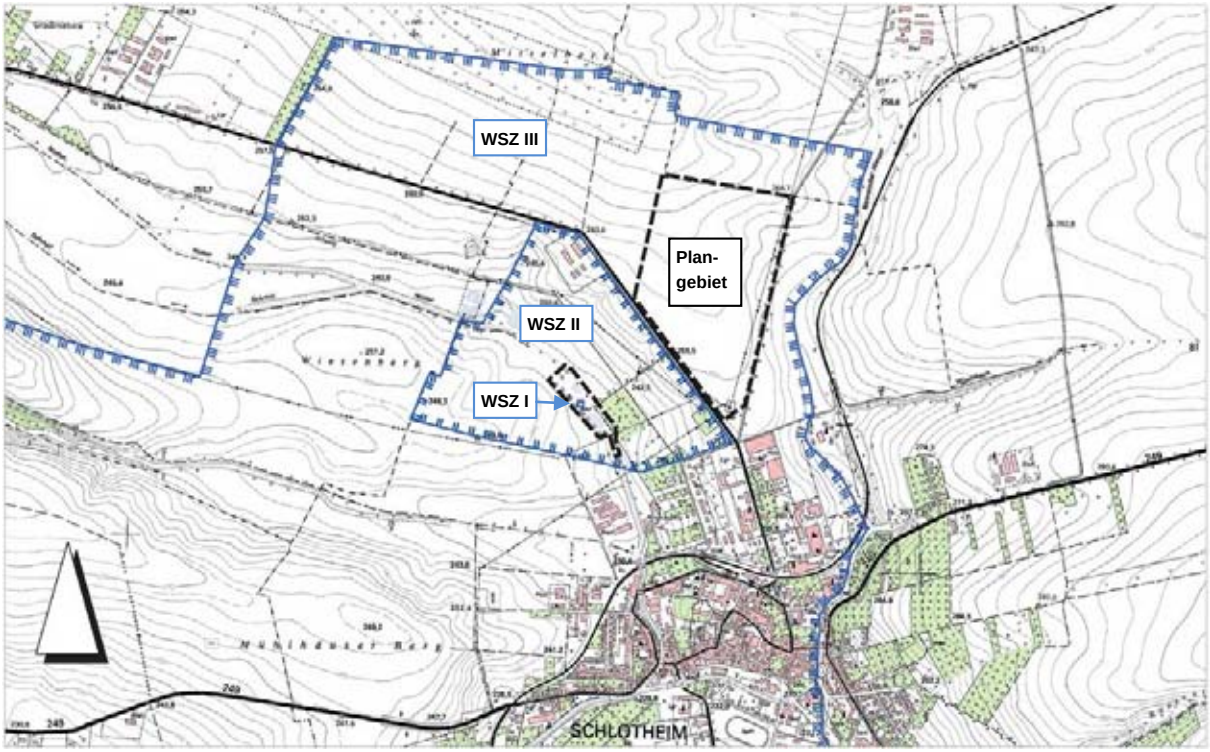

Abb. 2: Darstellung des Wasserschutzgebietes

g) Abfälle / Altlasten / Bodenschutz

Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde teilte mit, dass sich im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen (ALVF) befinden.

Nach BBodSchG §1a, Abs. 2 (Bodenschutzklausel) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

h) Kulturdenkmale

Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht im relevanten Sichtbereich zum Plangebiet.
Bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen bei den Bauarbeiten besteht die Anzeigepflicht gem. § 16 ThürDSchG.

i) Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. §§ 12 ff. ThürNatG sind nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Flächennaturdenkmal „Badensee“ 1,1 km nordwestlich der Plangebietsgrenze.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet (Geltungsbereich I) oder im relevanten Umfeld (LINFOS 11.11.2011).

j) Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete)

Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind von der Planung nicht betroffen.
Beeinträchtigungen von europäischen Schutzgebieten und deren Erhaltungszielen können aufgrund der großen Entfernung von über 3 km ausgeschlossen werden.
Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

k) Europäischer Artenschutz

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Betroffenheitsanalyse und Artenschutzfachbeitrag, s. Kap. 2.1.1) wird festgestellt, dass unter Anwendung artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden kann.

1.3 Plan-Alternativen

Die Lage des Bebauungsplans ergibt sich aus der bestehenden Nutzung und der bereits vorhandenen Erschließung. Für das Gewerbegebiet ist kein alternativer Standort vorhanden. Die Ausweisung eines gänzlich neuen Standortes hätte erheblich höhere Umweltauswirkungen zur Folge.

2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen

Für die einzelnen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch zu betrachtenden Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie Mensch und Kultur- und Sachgüter erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation. Anschließend werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Folgende Auswirkungen von Baugebieten können grundsätzlich angenommen werden:

- ► Baubedingte Auswirkungen (B): z. B. Baubetrieb, (Zwischen-) Lagerung von Baumaterial und Erdmassen, Flächenbeanspruchung für Maschinen, Versorgungseinrichtungen etc., Bauverkehr auf Zubringerwegen, Lärm-Emission, Licht-Emission, Erschütterungen, Abwasseranfall, Grundwasserabsenkungen, Bodenverdichtungen, Baufeldfreimachung (Gehölz-/Vegetationsbeseitigung), Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren etc.
- ► Anlagebedingte Auswirkungen (A): z. B. Biotopverlust oder -beeinträchtigung durch Überbauung/ Flächenentzug, Dämme/ Auftragsböschungen, Gelände-Einschnitte, Boden-Versiegelung, Gewässer-Verlegung, Trennwirkung (Verlust, Zerschneidung oder Verinselung von Tier- und Pflanzenlebensräumen), Beeinträchtigung klimarelevanter Luftströmungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundwasserabsenkung etc.
- ► Betriebsbedingte Auswirkungen (BE): z.B. Emissionen (Gas/Aerosole, Feststoffe, Lärm, Licht), Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Barrierewirkungen/Trenneffekte, Tierkollisionen, Dauer, Veränderung des Bestandsklimas, Abwasseranfall, Modifikation des typischen Standortmilieus, etc.

2.1 Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

2.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

- **Potenziell natürliche Vegetation**

Nach BUSHART & SUCK (2008) ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) im Plangebiet **Bingelkraut- und Knaulgras-Winterlinden-Buchen-Mischwald (N7L)**.
Die Gesellschaft weist floristische Merkmale des Eichen-Hainbuchenwaldes (Carpinion) wie auch des Buchenwaldes (Fagion) auf. Infolge der klimatischen Rahmenbedingungen gelangt die Buche nicht mehr zur Dominanz. Als Standorte sind Rendzina-Braunerden, kalkreiche (tonige) oder mäßig basenreiche Braunerden bis hin zu Schwarzerden in ebener bis kuppiger Lage verbreitet. In Senken hingegen dominieren nährstoff- und basenreiche sowie vernässende und schwere tonige Böden wie Pelosol, Pseudogley und Gley. Die potenziellen Wuchsgebiete sind großflächig entwaldet (v. a. Ackernutzung), nur vereinzelt sind noch Feldgehölze vorhanden (BUSHART & SUCK 2008).

Auf den mäßig basenreichen Standorten ist der artenärmere und grasreiche (v.a. *Poa nemoralis/* Hainrispengras und *Dactylis polygama/* Knaulgras) Knaulgras-Winterlinden-Buchen-Mischwald vorherrschend. Die basenreicheren Standorte weisen Bingelkraut-Winterlinden-Buchen-Mischwald auf, die deutlich floristische Anklänge an den krautreichen Waldgersten-Buchenwald, aber auch an den Labkraut-Eschen-Hainbuchenwald (Subassoziation mit Haselwurz) aufweisen. Die Vegetation in der Krautschicht ist durch Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Frühe Waldtrespe (*Bromus benekenii*) oder Gewöhnliches Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) gekennzeichnet.

Typische Gehölzarten der PNV in der Baumschicht sind

- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Buche)
- *Tilia cordata* (Winter-Linde)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)
- *Quercus robur* (Stiel-Eiche)
- *Quercus petraea* (Trauben-Eiche)
- Sonstige Edellaubhölzer

Die potenziell natürliche Vegetation ist Plangebiet nicht vertreten.

• Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen- und Tierwelt

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich I des Plangebietes nach TLUG (2001) im Einzelnen beschrieben und bewertet[1] (Flächenberechnung mit ArcGIS 10).
Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte am 23.03.2012. Tier- und Pflanzenarten wurden beiläufig mit erfasst, Lebensraumstrukturen und –qualitäten aufgenommen sowie insbesondere Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten vermerkt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle zusammengetragen.

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen- und Tierwelt

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
4000	**LANDWIRTSCHAFT, GRÜNLAND, STAUDENFLUREN**
4110	**Ackerland** Intensiv ackerbaulich genutzte Flächen liegen im Norden und Nordwesten des Plangebietes. Flora: keine ausdauernde Vegetation, wechselnde Kulturpflanzen (z. Zt. der Kartierung Raps), daneben sind v.a. in Randbereichen häufige Ackerunkräuter zu erwarten Fauna: artenarm, aufgrund der intensiven Nutzung; potenziell Vorkommen von Kleinsäugern (Mäuse), Vorkommen von Bodenbrütern sind anzunehmen (Beobachtung der Feldlerche im Singflug am 23.03.2012) Beeinträchtigungen: Störungen durch regelmäßige Bewirtschaftung (Bearbeitung, Dünger, Pflanzenschutzmittel), tw. Störungen durch Gewerbegebiet

[1] Nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) und in Ergänzung der Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999). Die Biotopwertstufen werden hierbei zwischen 0 und 50 eingestuft.

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen	
	Flächengröße: 82.014 m² **Biotopwert: 15**	
4250	**Intensiv-Grünland/ incl. junger Brachestadien** Die Teilfläche in Nordosten des Plangebietes wird aktuell nicht mehr als Acker genutzt. Bei der Erfassung im frühen Frühjahr könnte nicht eindeutig definiert werden, ob sich die Grünlandfläche aktuell in Nutzung befindet oder brach liegt. Flora: artenarm; es sind keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten zu erwarten Fauna: potenziell Vorkommen von Kleinsäugern (Mäuse); Vorkommen von Bodenbrütern sind denkbar Beeinträchtigungen: Störungen durch Nähe zum Gewerbegebiet und durch den Verkehr auf den Erschließungsstraßen, außerdem entstehen Störungen durch die anzunehmende Bewirtschaftung des Grünlandes	
	Flächengröße: 18.906 m² **Biotopwert: 20**	
6000	**GEHÖLZE**	
6224	**Laubgebüsch** Die Laubgebüsche im Plangebiet sind durch Sukzession entstanden und befinden sich auf offensichtlich anthropogen gestörten Ruderalflächen mit geringem mit mäßigem Gehölzaufwuchs. Abgegrenzt wurden vier kleinflächige Gehölzgruppe mit dichtem Bestand an Sträuchern und tw. auch kleinen Bäumen ab 100 m². Flora: *Rosa canina, Cornus sanguinea, Prunus avium, Betula pendula, Salix* u.a. Fauna: Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ubiquitäre, gebüschbewohnende Freibrüter von Bedeutung Beeinträchtigungen: geringen Größe und Störungen (Begängnis, Verkehr, Lärmemission) im Gewerbegebiet	
	Flächengröße: 350 m² **Biotopwert: 30** (niedriger Ansatz, da auf gestörtem Boden und kleinflächig ausgebildet) **Abb. rechts : Laubgebüsch nördlich Umspannwerk**	
	Baumreihen, lineare Gehölzstrukturen Entlang der Erschließungsstraßen wurden in den zurückliegenden Jahren Baumreihen angelegt. An der nördlichen und westlichen Erschließungsstraße ist der Bestand sehr lückig, ansonsten weitgehend durchgängig. Verwendet wurden verschiedene Laubbaumarten wie Platane, Linde, Berg-Ahorn, Kirsche. Die Bäume haben einen BHD < 50 cm. Außerdem befinden sich innerhalb einiger der gewerblich genutzten Parzellen etwas größere Laubbaumreihen, so z.B. die Birkenreihe und Bergahornreihen der Firma Deltron Elektronik System GmbH. Kleinere lineare Gehölzstrukturen wie Fichtenreihen, Koniferenreihen und geschnittene Hecken wurden ebenfalls erfasst. Entlang der Straße nach Mehrstedt an der östlichen Grenze des Plangebietes sind alte Obstbäume, die z.T. Baumhöhlen aufweisen, erhalten. Die Baumstämme stehen allerdings knapp außerhalb des Geltungsbereiches. Fauna: Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ubiquitäre, gehölzbewohnende Freibrüter von Bedeutung; die Höhlenbäume der Obstbaumreihe außerdem Bedeutung für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie als Sommerquartier für Fledermäuse	

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	Beeinträchtigungen: Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission)

Obstbaumreihe an der Straße nach Mehrstedt

Höhlenreicher Obstbaum

Lückige Kirschbaumreihen an nördlicher Erschließungsstraße

Südost-Nordwest-Verbindung mit Kischen- und Lindenreihen (links im Hintergrund die Birkenreihe auf dem Firmengelände Deltron)

Einseitiger, lückiger Baumbestand an der westl. Erschließungsstraße

Gemischter Baumbestand an der südlichen Erschließungsstraße

Anzahl:	s. Bestandsplan
Biotop-Wert:	**20** (für junge fremdländische Konifere) **bis 35** (für standortgerechte Bäume); Biotopwert ist abhängig von der Alter und Naturnähe

Sonstige Einzelgehölze

Auf der Mehrzahl der Firmenflächen wurden die Grünflächen mit Gehölzen gestaltet. Es bestehen große Unterschiede in Artenwahl und Gestaltung. Während einige Grundstücke v.a. mit Koniferen und Nadelbäumen (Fichten, Kiefern, Zypressen u.a.) bepflanzt wurden finden sich auf anderen solitäre Laubbäume oder gemischte Pflanzgruppen aus Bäumen und Sträuchern (Weiden, Ahorn, Birken, Zierkirschen u.a.). In der Regel handelt es sich um Gehölze, die nicht älter als 20 Jahre sind. Eine Ausnahme bildet die Birke bei der Firma Deltron und den drei großen Laubbäumen bei der Firma Thüringer Sitzmöbel.
Weiterhin sind durch Sukzession auf einigen Ruderalflächen +/- größere Gehölze (meist Sträucher) herangewachsen.
Auffällige Bäume und Sträucher wurden bei der Biotopkartierung erfasst und in der Bestandskarte mit kategorisierten Symbolen dargestellt.
Fauna: Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ubiquitäre, gehölzbewohnende Freibrüter von Bedeutung. An den Laubbäumen bei der Firma Thüringer Sitzmöbel wurden zwei Horste festgestellt, die von Greif- oder Rabenvögeln stammen können. Insgesamt sind lediglich weitverbreitete und störungsunempfindliche Arten zu erwarten.
Beeinträchtigungen: Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission)

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	Stattliche Birke auf dem Firmengelände Deltron links im Bild / **Mischbestand aus Nadel- und Laubgehölzen bei Fa. Josa GmbH Shrimpszucht** / **Zwei Horstbäume bei Fa. Thüringer Sitzmöbel** **Anzahl:** s. Bestandsplan **Biotop-Wert:** **20** (für junge fremdländische Koniferen) **bis 40** (für Laubbäume mit BHD >50 cm); Biotopwert ist abhängig von der Alter (Stammdurchmesser) und Naturnähe (standortgerechte Art)
8000, 9000	**SIEDLUNG, VERKEHR, FREIZEIT UND SONSTIGE ANTHROPOGEN GEPRÄGTE FLÄCHEN**
8339	**Ver- und Entsorgungsfläche (Umspannwerk bzw. Photovoltaik)** Unter der Biotoptypenbezeichnung Ver- und Entsorgungsanlagen wurden das stillgelegte Umspannwerk und die Photovoltaikanlage erfasst, die sich aktuell noch im Ausbau befindet. Flora: artenarm; es sind keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten zu erwarten Fauna: Denkbar sind Vorkommen von Boden- und Nischenbrütern, insgesamt sind aber lediglich weitverbreitete und störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Beeinträchtigungen: Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission), Lage mitten im Gewerbegebiet, Teilversiegelung, Beschattung **Flächengröße:** **12.719** **m²** **Biotopwert:** **7** (Beim Wertansatz wurden die großflächige Beeinträchtigung der Biotopflächen durch die Bebauung berücksichtigt, wenn auch der Versiegelungsgrad nur mäßig ist)
9111	**Wohngebäude** Im Plangebiet wurde ein Wohngebäude erfasst (anzunehmen ist eine Teilnutzung Gewerbe/Wohnen). **Flächengröße:** **190** **m²** **Biotopwert:** **0**
9142	**Gewerbegebäude** Hier sind die Grundflächen der gewerblich genutzten Gebäude erfasst, also Produktionshallen, Lagerhallen, Verwaltungsgebäude und Nebengebäude aller Art. Fauna: Potenziell ist das Vorkommen von an Gebäuden brütenden Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Mehlschwalbe denkbar. Beeinträchtigungen: an den meisten Gebäuden kaum Gebäudenischen vorhanden **Flächengröße:** **47.339** **m²** **Biotopwert:** **0** **Imbiss „Zum Bruchpilat“ im Süden des Plangebietes** **Prduktionshalle Fa. Roßkopf & Partner** **Tischlerei Fa. Beck**
9213	**Erschließungsstraße**

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	Das Plangebiet ist mit mehreren asphaltierten Straßen erschlossen. Flora/Fauna: keine Lebensraumeignung **Flächengröße:** **12.743 m²** **Biotopwert:** **0** **Zwei beispielhafte Ansichten der Erschließungsstraßen**
9214	**Wege und Stellflächen, teilversiegelt (Schotter, Rasengitter u.a.)** Unter dem Biotoptyp wurden Wege, Zufahrten und Stellflächen erfasst, die teilversiegelt und stark verdichtet sind. Befestigungen erfolgten mit Schotter/Kies oder rasengittersteinen Flora: keine Vegetation bzw. artenarme Vegetation zwischen den Rasengittersteinen Fauna: lediglich Bedeutung als Lebensraum für Bodenorganismen, daneben Bedeutung als Quelle für Nistmaterial für Schwalben Beeinträchtigungen: Trittbelastung, Verdichtung, Verkehr, mechanische Einwirkungen **Geschotterte Stellfläche der Fa. Montag** **Unbefestigter, aber stark verdichteter Parkplatz beim Imbiss „Zum Bruchpilot“** **Flächengröße:** **18.790 m²** **Biotopwert:** **10** (Alle Verkehrsflächen werden in der Bilanzierung mit 0 gewertet, da im B-Plan nicht zwischen Voll- und Teilversiegelung unterschieden wird.)
9216	**Wege und Stellflächen, versiegelt (Asphalt, Pflaster)** Unter dem Biotoptyp wurden die sonstigen Wege, Fußwege, Zufahrten und Stellflächen erfasst, die mit Asphalt und Pflastersteinen versiegelt sind. Mit Betonsteinen sind die Fußwege parallel zu den Erschließungsstraßen und die meisten Wege und Stellflächen auf den Firmengeländen gepflastert. Flora/Fauna: ungeeignet als Lebensraum, maximal etwas Fugenvegetation bei wenig begangenen Wegen Beeinträchtigungen: Starke Versiegelung, Verdichtung des Untergrundes, Verkehr **Flächengröße:** **26.856 m²** **Biotopwert:** **0** (bei Asphaltdecke) **bis 2** (bei gepflasterten Wegen ohne Fugenverguss) (Alle Verkehrsflächen werden in der Bilanzierung mit 0 gewertet, da im B-Plan nicht zwischen Voll- und Teilversiegelung unterschieden wird.)

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	Fußweg papallel zur Erschließungsstraße **Stellfläche bei Fa. Deltron** **Fußgängerbereich Fa. Deltron**
9280	**Straßenbegleitgrün** (hier ohne Gehölze) In dem Biotoptyp wurden die Grünstreifen mit Rasen parallel zu Straße erfasst. Bewertet werden die Grünfläche mit Rasen (Charakter eines Vielschnittrasens). Die begleitenden Baumreihen und Einzelgehölze wurden gesondert erfasst und bewertet (s.o.) Flora: verarmt und eingesät Fauna: Kaum geeignet als Lebensraum, lediglich für Kleintiere wie Mäuse und Wirbeltiere. Vorkommen von einzelnen Bodenbrütern ist auszuschließen. Funktion als Nahrungshabitat für diverse Arten (Fledermäuse, Vögel) gegeben. Beeinträchtigungen: häufige Mahd, Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission), Artenverfremdung
	Flächengröße: 14.724 m² **Biotopwert: 20**
	Straße Richtung Obermehler Südteil **Straße Richtung Obermehler Nordteil** **Straße Richtung Mehrstedt Nordteil**
9300	**Unversiegelte Fläche ohne Bewuchs** Westlich des Umspannwerkes befindet sich eine vegetationsfreie Fläche. Offensichtlich haben hier kurz zuvor Bodenbearbeitungen stattgefunden, wobei zwei Sträucher erhalten wurden. Ob die Fläche für Bebauung vorbereitet wurde ist nicht bekannt. Fauna: durchschnittliche Bedeutung für Bodenorganismen, Kleintiere wie Mäuse und Wirbeltiere. Vorkommen von Bodenbrütern ist nicht anzunehmen aufgrund fehlender Deckung. Funktion als Nahrungshabitat für diverse Arten (Fledermäuse, Vögel) gegeben. Beeinträchtigungen: Vegetationsentfernung, Störungen durch Nutzungen im Gewerbegebiet
	Flächengröße: 1.055 m² **Biotopwert: 15**
9311	**Gestaltete Grünfläche** (hier ohne Gehölze) Unter diesem Biotoptyp sind +/- regelmäßig gepflegte Grünflächen auf den Firmengeländen erfasst. I.d.R. handelt es sich um strukturarme, mehrschürige Rasenflächen. Zur Abgrenzung strukturreicher gestalteter Bereiche wurden mit folgenden Zusatzcodes vergeben: . 100 ... Rasenflächen .400 ... Flächen mit Ziersträuchern oder Bodendeckern

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	.500 ... Rabattengestaltung (Mulchbeete mit Koniferen) Der Gehölzbestand auf den Grünflächen wurde gesondert unter Einzelgehölze bzw. Baumreihen (s.o.) erfasst und wird hier nicht mit bewertet. Flora: verarmt und eingesät Fauna: Kaum geeignet als Lebensraum, lediglich für Kleintiere wie Mäuse und Wirbeltiere. Vorkommen von einzelnen Bodenbrütern ist auszuschließen. Funktion als Nahrungshabitat für diverse Arten (Fledermäuse, Vögel) gegeben. Beeinträchtigungen: häufige Mahd, Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission), Artenverfremdung **Flächengröße: 47.922 m²** **Biotopwert: 20** (Biotopwert für durchschnittliche Strukturausprägung)
	 Strukturarme Rasenfläche umgrenzt mit einer Koniferenreihe **Rabattengestaltung mit Sträuchern und Bodendeckern** **Grünflächengestaltung mit Rasen und puktuell gesetzten Koniferen**
9392	**Ruderalflur an Gewerbestandorten** Die nicht genutzten bzw. gepflegten Grünflächen im Plangebiet wurden den Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten zugeordnet. Einige der Flächen sind augenscheinlich durch Bodenabtrag und –eintrag gestört. Auf den mehrjährig brachliegenden Flächen ist ein geringer bis mäßiger Gehölzaufwuchs festzustellen, der durch folgende Zusatzcodes erhoben wurde: .1 ... Gehölzaufwuchs kleiner 10% Deckung .2 ... Gehölzaufwuchs 10% bis 40% Deckung Größere Sträucher bzw. Jungbäume wurden symbolisch in der Bestandskarte dargestellt (s. auch oben unter Einzelgehölze). Weitere verwendete Zusatzcodes: .030 … stark verdichtet Flächen .900 … Flächen mit geringer Vegetation. Flora: artenarm; es sind keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten zu erwarten Fauna: geeignet als Lebensraum für Kleintiere wie Mäuse; Vorkommen von Bodenbrütern sind denkbar Beeinträchtigungen: anthropogen veränderte Böden, Störungen im Zuge des Gewebegebietes (Begängnis, Verkehr, Lärmemission), **Flächengröße: 46.018 m²** **Biotopwert: 20** (Biotopwert für durchschnittliche Strukturausprägung)
	 Gestörter Ruderalstandort im Westen des OPlangebietes **Bodenaushubbereich bei Fa. Deltron** **Baustoffablagerungsfläche vom Containerdienst**
9399	**Sonstige, undefinierte Grünfläche** Dem Biotoptyp wurden Freiflächen zugeordnet, die bei der Geländeerfassung nicht in Au-

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
	genschein genommen werden konnten, da sie nicht zugänglich waren.
	Flächengröße: 1.385 m²
	Biotopwert: 20
	SONDERSTRUKTUREN
5530	**Betonsteinhaufen** Auf der Ruderalfläche nördlich des Umspannwerkes befindet sich ein Betonsteinhaufen. Derart Zusatzstrukturen können für bestimmte Arten wie z.B. Reptilien oder auch Amphibien Fortpflanzung- und Ruhestätten bieten. Hier ist das Vorkommen der Zauneidechse (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der isolierten Lage und fehlender Sonnenexposition nicht zu erwarten.
	Flächengröße: 15 m²
	Biotopwert: 25

Die LINFOS-Abfrage erbrachte keine Nachweise direkt auf der Gewerbegebietsfläche. Die Nachweise im 500-Radius sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 2: Ergebnisse der LINFOS-Abfrage (Stand: 21.2.2012)

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Nachweisort	Rechtswert	Hoch-wert	Beobachtungs-datum
Erdkröte	*Bufo bufo*	Stau Mehrstedter Wasser	4406500	5680960	23.04.1994
Rotmilan	*Milvus milvus*	Großmehlra, 2 km ESE	4405100	5681480	06.06.2006
Rotmilan	*Milvus milvus*	Baumreihen 0,8 km SW Mehrstedt	4406620	5682040	03.06.1992
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Mehrstedter Wasser N Schlotheim	4406530	5681240	25.05.1995
Teichhuhn	*Gallinula chlor-opus*	Neunbörner Teich, 1,8 km NE Schlotheim	4405250	5681360	21.06.1998
Teichhuhn	*Gallinula chlor-opus*	Neunbörner Teich, 1,8 km NE Schlotheim	4405250	5681360	21.06.1998
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Mehrstedter Stau 1,6 km SSW Mehrstedt	4406480	5681100	03.06.1992
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brache, 1,2 km N Schlot-heim	4406360	5681050	07.06.1998
Schafstelze	*Motacilla flava*	Mehrstedter Wasser N Schlotheim	4406530	5681240	25.05.1995
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Großmehlra, 2 km E	4405380	5681920	06.06.2006

Hinweise auf Fledermausvorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Der nächstgelegene Nachweis stammt vom Gutshof Körner, ca. 3 km südwestlich des Plangebietes (FMKOO 2012).

Während der Begehungen am 23.3. und 2.5.2012 wurden folgende Vogelbeobachtungen festgestellt:

Tab. 3: Beibeobachtungen während der Begehungen 2012 (am 23.3. und 2.5.2012)

Deutscher Artname	Anmerkung
Amsel	Mehrfach im Gewerbegebiet
Blaumeise	Mehrfach im Gewerbegebiet
Kohlmeise	Mehrfach im Gewerbegebiet
Hausrotschwanz	Mehrfach im Gewerbegebiet
Bachstelze	Mehrfach im Gewerbegebiet auf Nahrungssuche auf Freiflächen
Grünfink	Mehrfach im Gewerbegebiet in Gehölzen
Goldammer	Vereinzelt im Gewerbegebiet (auf Grünland/ Ruderalflächen)
Elster	Nahrungsgast
Rabenkrähe	Nahrungsgast
Mäusebussard	Nahrungsgast, über Gewerbegebiet kreisend
Feldlerche	In hohem Singflug über Ackerfläche, geringe Bestandsdichte

• Biotopbewertung

Die oben beschriebenen Biotope im Geltungsbereich I werden tabellarisch zusammengefasst und als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung nach TMLNU (2005) bewertet. Danach ergibt sich ein **Biotopwert des Plangebietes von 4.146.643 Punkten**. Die Aufschlüsselung ist in nachfolgender Tabelle enthalten.

Tab. 4: Biotopwertermittlung nach TMLNU (2005) im Geltungsbereich I des Plangebietes

Biotoptyp - Beschreibung	Wert	Fläche	gesamt
	A	B	C=AxB
4110 - Ackerfläche	15	82.014 m²	1.230.210
4250 - Intensivgrünland	20	18.906 m²	378.120
5530 - Betonsteinhaufen	25	15 m²	375
6224 - Laubgebüsch	30	350 m²	10.500
Baumreihen, < 20 Jahre und BHD < 50 cm [Biotopwert ist abhängig von der Alter (Stammdurchmesser) und Naturnähe (standortgerechte Art)]	20-35	1)	2)
Einzelgehölze, i.d.R. < 20 Jahre und BHD < 50 cm [Biotopwert ist abhängig von der Alter (Stammdurchmesser) und Naturnähe (standortgerechte Art)]	20-40	1)	2)
8339 - Ver- und Entsorgungsflächen (hier: Umspannwerk und Photovoltaik)	7	12.719 m²	89.033
9111 - Wohnhäuser	0	190 m²	0
9142 - Gewerbegebäude	0	47.339 m²	0
9213 - Straße	0	12.743 m²	0
9214 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, teilversiegelt (Schotter, Rasengitter)	10	18.790 m²	187.900
9216 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, versiegelt (Asphalt)	0	10.006 m²	0
9216 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, z.T. mit Fugenvegetation (Pflaster)	2	16.850 m²	33.700
9280 - Verkehrsbegleitgrün	20	14.724 m²	294.480
9300 - hier: unversiegelte Flächen ohne Bewuchs	15	1.055 m²	15.825

Biotoptyp - Beschreibung	**Wert**	**Fläche**	**gesamt**
	A	**B**	**C=AxB**
9311 - hier: gestaltete Grünfläche ohne Gehölze	20	47.922 m²	958.440
9392 - Ruderalflur auf anthropogen veränderten Standorten an Gewerbe- und Industriestandorten	20	46.018 m²	920.360
9399 - Sonstige Grünflächen (hier: undefinierte Grünflächen)	20	1.385 m²	27.700
9000 - Betonbecken	0	127 m²	0
Summe		**331.153 m²**	**4.146.643**

1) Keine flächige Erfassung (symbolische Darstellung s. Bestandskarte)
2) Nicht flächig erfasste Biotopstrukturen wie Baumreihen und Einzelgehölze finden in dem Biotopwertverfahren nach TMLNU (2005) keinen Niederschlag. Der eingriffsbezogene Wertverlust wird ggf. durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen (vgl. Kap.4).

Der Anteil vollversiegelter Flächen, d.h. Gebäude (9111, 9142) und versiegelte Verkehrsflächen (9213, 9216), beträgt im Geltungsbereich I des Bebauungsplangebietes 26 %.
Der Anteil voll- und anteilig versiegelter Flächen, d.h. einberechnet der Ver- und Entsorgungsflächen (8339) und teilversiegelten Verkehrsfläche (9214), beträgt im Geltungsbereich I des Bebauungsplangebietes 36 %.

- **Artenschutzfachbeitrag**

Für das Vorhaben wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse durchgeführt. Hierzu wurden Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS), der Datenbank der Fledermauskoordinationsstelle und des Verein Thüringer Ornithologen sowie Angaben aus sonstiger Literatur ausgewertet, die allerdings keine Nachweise von europäisch geschützten Arten im Plangebiet aufwiesen. Ergänzend erfolgten am 23.3. und 2.5.2012 Begehungen des Gebiets zur Feststellung der Habitateignung der vorhandenen Strukturen für bestimmte Artgruppen bzw. speziell für die in Thüringen europäisch geschützten Tierarten. Dabei wurden auch Bäume, Gehölze und Gebäude / Gebäudeteile auf Lebensstätten-Hinweise abgesucht (z.B. Horst- und Höhlenbäume; Nester in Gebüschen, Nischen und Spaltenstrukturen an Gebäuden sowie Nistmaterial und Kotspuren).
Im Ergebnis der Worst-Case-Betrachtung und in Anbetracht der Habitateignung im Plangebiet ist das Vorkommen 37 Vogelarten potenziell möglich. Bei allen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete und wenig störungsempfindliche Vogelarten.
Es wird auf die Betroffenheitsanalyse in der Unterlage im Anhang verwiesen.

2.1.2 Umweltwirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von gering- bis mittelwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen bzw. Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Baubedingt: Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung, optische und akustische Störungen von Tieren

Betriebsbedingt: zeitweise erhöhte optische und akustische Störungen von Tieren im Vergleich zum Istzustand (z.B. Lieferverkehr)

2.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt inkl. schadensbegrenzende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (spezieller Artenschutz).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Reduzierung der Flächenbeanspruchung: ► Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ► Ausnutzung der vorhandenen Erschließung/Anordnung der Zufahrten auf bereits (teil-) versiegelten Flächen.
Private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB : ► Die gemäß festgesetzter GRZ nicht überbaubaren Flächenanteile sind zu mindestens 30 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten Baum, Stammumfang mind. 16-18 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen bzw. die bestehenden Gehölze sind im entsprechenden Maß zu erhalten.
Spezieller Artenschutz ► Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigungen sollen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln stattfinden (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 30. September und 01. März). ► Bestandsschutzes von Bäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim ► Mitwirkungspflicht: Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.

2.1.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Für die durch das Planvorhaben verursachten Funktionsverluste der Biotope für die Arten- und Lebensgemeinschaften und für den Naturhaushalt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort zu erbringen.
Zur Ermittlung des zu erwartenden Wertverlustes und daraus folgend des Kompensationsumfanges wird das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) angewandt (Kap. 4).

Kompensationsmaßnahmen (s. auch Kap.5).
Erhalt und Wiederherstellung von Biotopstrukturen ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhalt und Entwicklung von Pflanzflächen) im Geltungsbereich I. ► Baumpflanzungen auf verkehrsbegleitenden Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) im Geltungsbereich I.

Kompensationsmaßnahmen (s. auch Kap.5).
► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) im Geltungsbereich II.

Unter Anwendung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden bzw. ausgeglichen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.2 Boden

2.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Bodenbildung wird durch das Zusammenwirken von Gesteinsuntergrund, Relief, Klima, Vegetation, Bodenfauna und von menschlichen Eingriffen gesteuert. Wichtige Aufgaben des Bodens sind seine Lebensraumfunktionen, die Produktion pflanzlicher Biomasse, die Speicherfunktion für Nährstoffe, die Retention von Niederschlagswasser sowie die Filterung, Bindung und der Abbau von Schadstoffen im Hinblick auf den Schutz des Grundwasser bzw. der Vegetation.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich des Naturraumes der Innerthüringisches Ackerhügelländer (Untereinheit 5.1 nach HIEKEL et al. 2004). Der geologische Untergrund des Innerthüringisches Ackerhügelland wird hauptsächlich durch den Unteren und Mittleren Keuper geprägt. Die im Naturraum verbreiteten Schwarzerden sind sehr fruchtbar.

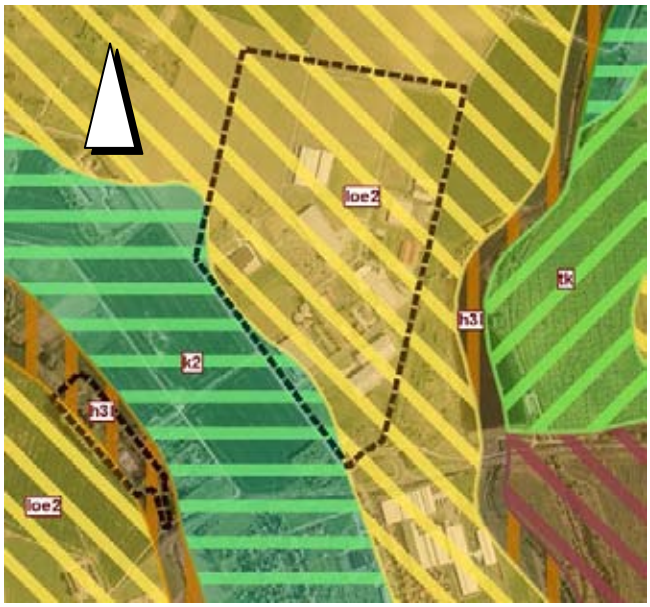

Natürlicherweise steht im Geltungsbereich I des Plangebietes Löss-Schlämmschwarzerde (lö2) an. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze beginnt der Bereich, in dem steiniger Lehm (k2) vorkommt. In der Bachaue der Notter (Geltungsbereich II) bildet Lehm-Vega die Leitbodenform (h3l).

Abb. 3: Leitbodenformen im Plangebiet

loe2 = Löss-Schlämmschwarzerde; k2 = steiniger Lehm; h3l = Lehm-Vega (Quelle: LINFOS)

Tab. 5: Eigenschaften der im Plangebiet vorkommenden Leitbodenformen

Leit-boden-form[1)]	vorherrschende Bodenart	Bodeneigenschaften	Boden-zahl
lö2	Löss - Schlämm-schwarzerde	hohe Wasserspeicherfähigkeit, ausgeglichener Wasser-haushalt, tw. Tendenz zu Staunässe, weniger stabiles Krü-melgefüge als lö1 (Tendenz zur Verschlämmung der Ober-fläche), hohes Nährstoffaufnahmevermögen, nur mittleres bis geringes Nährstoffpotenzial	76
k2	Lehm, steinig (Un-terer Keuper)	kalkhaltig, flach- bis mittelgründig, mäßiges Wasserspei-chervermögen, hohe Austrocknungstendenz, stark abwei-chendes Krümelgefüge, überdurchschnittliches Nährstoffpo-tenzial	52
h3l	Lehm-Vega	hohe Wasserspeicherfähigkeit, i.d.R. mit Vernässungstendenz besonders im Frühjahr, meist natürli-che Drainage vorhanden, hohes Nährstoffpotenzial bei z.T. guter Kalkreserve	66

[1)] Nomenklatur nach RAU et al. (2000).

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung der natürlich anstehenden Böden im Naturhaushalt sind die biotischen Standortfunktion, die Regler- und Speicherfunktion und die Grundwasser-schutzfunktion/ Filter- und Pufferfunktion.

Mit der biotischen Standortfunktion wird die Leistungsfähigkeit des Bodens, potenziell Le-bensstätten für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zu bieten, ausgedrückt. Die Bewer-tung erfolgt über regional besondere Standortfaktoren bezogen auf den Boden und dessen Lage. Von Bedeutung sind dabei insbesondere Extremstandorte mit Nährstoffarmut, Tro-ckenheit oder Nässe, die seltenen Arten Lebensraum bieten können, aber auch seltene, we-nig verbreitete Böden und Böden mit einem ungestörten Bodengefüge. In die Betrachtung fließen nur Böden mit hoher biotischer Lebensraumfunktion ein. Die Regler- und Speicher-funktion beschreibt die Bedeutung des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes mit sei-nen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Kriterien sind Wasserspeicherfähigkeit, Wasserdurch-lässigkeit, Wasseraufnahmekapazität, Nährstoffaufnahme- und -speicherfähigkeit. Mit der Grundwasserschutzfunktion/ Filter- und Pufferfunktion wird die Fähigkeit des Bodens be-schrieben, gelöste Stoffe an mineralische oder organische Bodenpartikel zu binden (mecha-nische Filterfunktion) und durch chemische Reaktion mit bodeneigenen Stoffen zu neutrali-sieren (physiko-chemische Filterfunktion).

Böden weisen unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen wie Verdichtung, Bodenauftrag, Veränderung des Wasserhaushaltes, Wind- und Wassererosion sowie Schad-stoffeintrag auf. Bindige, also tonige und lehmige Böden sind empfindlicher gegenüber Ver-dichtung als z. B. sandige Böden. Durch Bodenauftrag wird der natürlich anstehende Boden überdeckt, was sich insbesondere auf Böden mit hohem Ertragspotenzial auswirkt. Darüber hinaus kommt es zu einer Verdichtung des anstehenden Bodens. Auf Veränderungen des Wasserhaushaltes reagieren besonders zur Austrocknung neigende Böden, die i.d.R. sandig bis kiesig und wasserdurchlässig sind. Bindige Böden sind gegenüber Winderosion deutlich

weniger anfällig als sandige, trockene Böden. Die Anfälligkeit bei Wassererosion wird maßgeblich von der Hangneigung beeinflusst. Böden mit geringem Speicher- und Filtervermögen sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag.

Tab. 6: Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Leitbodenformen für den Naturhaushalt

Leitboden-form	vorherrschende Bodenart	Biotische Standortfunktion	Regler- und Speicherfunktion	Filter- und Pufferfunktion	Empfindlichkeit
lö2	Löß - Schlämm-schwarzerde	gering	hoch	hoch	mittel
k2	Lehm, steinig	gering	mittel	hoch	mittel
h3l	Lehm – Vega	hoch	hoch	hoch	gering-mittel

Die folgende Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgt unter Betrachtung des Standortpotenzials (Bedeutung der natürlich anstehenden Böden) in Verbindung mit den vorhandenen Standorteigenschaften (Grad der anthropogenen Störung/Veränderung). D.h. es wird beurteilt, in welchem Maß die natürlichen Bodenfunktionen trotz Standortveränderungen weiterhin erfüllt sind.

Tab. 7: Bewertung des Schutzgutes Boden im Geltungsbereich I

Beschreibung	Fläche	Bedeutung
Vegetationsbestandener Boden (Grünflächen mit und ohne Gehölzen, Ruderalflächen, Brachen) auf anthropogen verändertem Standort	13,0 ha	mittel
Zeitweise vegetationsbestandener Boden (Ackerflächen)	8,2 ha	gering - mittel
Teilversiegelte, verdichtete Flächen (un- und teilversiegelte Stell- und Lagerflächen sowie Wege, Befestigungen z.B. mit Schotter oder Rasengittersteinen); Ver- und Entsorgungsanlagen auf teilversiegelten/verdichteten Böden; sonstige un-/teilversiegelte Flächen ohne/mit wenig Bewuchs	3,2 ha	gering
Nahezu vollversiegelte Böden (gepflasterte Verkehrs- und Stellflächenflächen)	1,7 ha	keine - sehr gering
Vollversiegelte Böden (Gebäude und asphaltierte Verkehrs- und Stellflächenflächen)	7,0 ha	keine

36 % (= 11,9 ha) der Flächen im Geltungsbereich des Plangebietes sind versiegelt, teilversiegelt oder durch Verdichtung stark beeinträchtigt (Gebäude, Straßen, Wege, Stellflächen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

Es sind keine altlastverdächtige Flächen (AVLF) in der Thüringer Altlastenverdachtskartei (THALIS) erfasst.

2.2.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Verlust von noch unversiegeltem Boden durch weitere (Teil-) Versiegelung.
Baubedingt: Beeinträchtigungen von noch unversiegeltem Boden durch Verdichtungen (Verringerung des Retentionsvermögens).

Bau- und anlagebedingt: Bodenerosion durch Regenwasser.

Schadstoffimissionen bedingt durch den Bau und Betrieb von Anlage (einschließlich Betriebsverkehr) sind vernachlässigbar gering. Bei Störfällen kann eine Belastung nicht ausgeschlossen werden, das Eintreten ist jedoch unwahrscheinlich.

2.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Reduzierung der Flächenbeanspruchung: ► Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 ► Ausnutzung der vorhandenen Erschließung/Anordnung der Zufahrten auf bereits (teil-) versiegelten Flächen.
Schonende Bauverfahren: ► Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG ► Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ► Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende einer Anlage zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundflächen wiederherzustellen oder zu verbessern. ► Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - ist zu beachten.

2.2.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die Grad der Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes beträgt aktuell 36 % (11,9 ha).
Im Bebauungsplan wird für die Gewerbeflächen eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, das entspricht einer maximal zulässigen Versiegelung von 23,0 ha. Zur Erschließung werden die vorhandenen Straßen genutzt (2,3 ha). Somit beträgt die maximale Neuversiegelung im Zuge des Vorhabens 13,4 ha. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dieses Maß vollkommen ausgeschöpft wird.

Für den Verlust der Bodenfunktionen ist vor Ort ein Ausgleich in angemessenem Flächenumfang durch Entsiegelungs- und Aufwertungsmaßnahmen zu erbringen. Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden (z.B. seltene und hochwertige Böden), kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

Kompensationsmaßnahmen (s. auch Kap.5).
<u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen</u> ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhalt und Entwicklung von Pflanzflächen) im Geltungsbereich I. ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) im Geltungsbereich II.

2.3 Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

Grundwasser:
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 50-53 WHG in der Schutzzone III, unmittelbar südwestlich grenzt die Schutzzone II an. Die Fassung (= Schutzzone I) befindet sich am ehemaligen Bad in 400 m Entfernung zum Plangebiet (vgl. Kap.1.2). Die Trinkwasserschutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Daher besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber eindringenden Schadstoffen und Verringerung des Grundwasserdargebotes.

Die Grundwasservorkommen im Plangebiet werden im Landschaftsplan (INGENIEURBÜRO SPARMBERG 1996) als „nicht geschützt“ bewertet, da es sich um Grundwasservorkommen im Karbonatgestein handelt. Über Kluftbahnen kann es bei massiven Nährstoff- und Schadstoffeinträgen kurzfristig zu Verschlechterungen der Wasserqualität kommen. Die Mächtigkeit der den obersten Grundwasserleiter überlagernden, bindigen Schichten beträgt 5 m und weniger.
Die im Plangebiet natürlicherweise anstehenden Löss-Schwarzerden und steinigen Lehme verfügen über eine hohe Puffer- und Filterfähigkeit und somit die Fähigkeit den Grundwasserkörper vor dem Eindringen unerwünschter (Schad-)Stoffe in gewissem Maße zu schützen (Grundwasserschutzfunktion; s. Schutzgut Boden, Kap. 2.2.1).

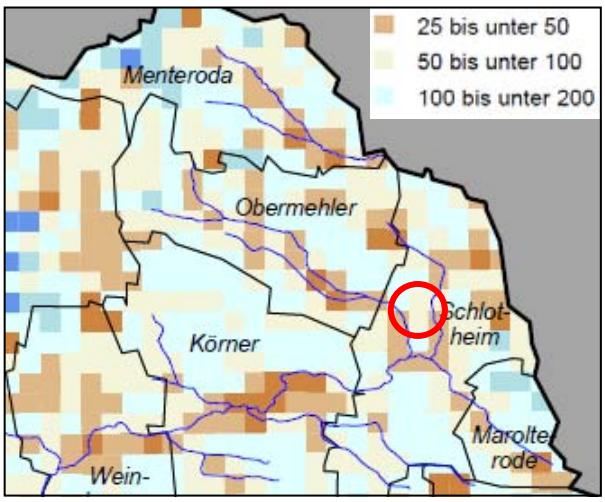

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist mit 50-100 mm/Jahr gering (berechnet nach GEOFEM; TLUG).

Abb. 4: Grundwasserneubildungsrate nach GEOFEM

Vorbelastungen bestehen durch den hohen Versiegelungsgrad der Böden im Plangebiet und die damit verbundene Ableitung des Niederschlagwassers. Mit der Oberflächenwasserableitung wird zwar verhindert, dass Schadstoffe und Streusalze in den Boden eindringen, jedoch gleichzeitig die Versickerungsrate und somit die Grundwasserneubildung vermindert. Bezogen auf den Eintrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie den Eintrag sonstiger Schadstoffe wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen entsprechend der Beschlüsse des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

Die folgende Bewertung erfolgt unter Betrachtung des natürlichen Standortpotenzials, d.h. der Grundwasserschutzfunktion des Bodens und der Eignung sowie Verfügbarkeit zur Trinkwassergewinnung (Grundwasserqualität, Grundwasserdargebot und -fließrichtung), in Verbindung mit den vorhandenen Standorteigenschaften (Grad der anthropogenen Störung/Veränderung). D.h. es wird beurteilt, in welchem Maß die natürlichen Funktionen für den Grundwasserhaushalt trotz Standortveränderungen weiterhin erfüllt sind.

Tab. 8: Bewertung des Schutzgutes Grundwasser im Plangebiet

Beschreibung	Fläche	Bedeutung
Unversiegelte Flächen (Grünflächen, Acker, Gehölzflächen)	21,2 ha	mittel
Teilversiegelte, verdichtete Flächen (un- und teilversiegelte Stell- und Lagerflächen sowie Wege, Befestigungen z.B. mit Schotter oder Rasengittersteinen)	3,2 ha	gering
Nahezu vollversiegelte Böden (gepflasterte Verkehrs- und Stellflächenflächen)	1,7 ha	sehr gering
Vollversiegelte Böden (Gebäude und asphaltierte Verkehrs- und Stellflächenflächen)	7,0 ha	keine – sehr gering

36 % der Fläche (= 11,9 ha) im Geltungsbereich I des Plangebietes sind versiegelt, teilversiegelt oder stark verdichtete (Gebäude, Straßen, Wege, Stellflächen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und stehen dem Grundwasserhaushalt nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Grundwasser im Plangebiet ist als hoch einzuschätzen.

Oberflächenwasser:
Die Bedeutung des Plangebietes für die Leistungsfähigkeit des Oberflächenwasserhaushaltes ist gering. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich verläuft das Mehrstedter Wasser mit dem Stausee (in ca. 60 bis 250 m Entfernung zur Plangebietsgrenze) und südlich bis südwestlich die Notter (in ca. 300 m Entfernung).

Die Entwässerung des Niederschlagwassers erfolgt über ein Trennsystem in die bestehende Kanalisation und wird in den Mehrstedter Stausee eingeleitet.

2.3.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden sind folgende Umweltwirkungen zu nennen:
Anlagebedingt: Verlust von noch unversiegeltem (versickerungsfähigem) Boden durch weitere (Teil-) Versiegelung.
Baubedingt: Beeinträchtigungen von noch unversiegeltem (versickerungsfähigem) Boden durch Verdichtungen.
Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbestasteten und versalztem Abwasser

2.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Reduzierung der Flächenbeanspruchung: ► Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 ► Ausnutzung der vorhandenen Erschließung/Anordnung der Zufahrten auf bereits (teil-) versiegelten Flächen.
Schutz des Grund- und Oberflächenwassers: ► Einhaltung der Festsetzungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ► Berücksichtigung der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Schonende Bauverfahren: ► Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende einer Anlage zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundflächen wiederherzustellen oder zu verbessern. ► Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten

2.3.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die Grad der Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes beträgt aktuell 36 % (11,9 ha).
Im Bebauungsplan wird für die Gewerbeflächen eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, das entspricht einer maximal zulässigen Versiegelung von 23,0 ha. Zur Erschließung werden die vorhandenen Straßen genutzt (2,3 ha). Somit beträgt die maximale Neuversiegelung im Zuge des Vorhabens 13,4 ha. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dieses Maß vollkommen ausgeschöpft wird.

Für die Beeinträchtigung der Funktionen für den Wasserhaushalt ist vor Ort ein Ausgleich in angemessenem Flächenumfang durch Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen zu erbringen. Zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation kann auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

Kompensationsmaßnahmen (s. auch Kap.5).
<u>Erhalt und Wiederherstellung von versickerungsfähigen Böden, Renaturierung von Oberflächengewässer</u> ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) im Geltungsbereich II.

2.4 Klima / Luft

2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Naturraum gehört zu den warmen, kontinental getönten Trockengebieten Mitteldeutschlands und liegt innerhalb des Klimabereiches „Südostdeutsche Becken und Hügel“ (TLUG 2012). Durch das verhältnismäßig warme und trockene Klima können hinsichtlich des Klimawandels künftig Betroffenheiten wie geringe Wasserverfügbarkeit, Dürregefahr im Sommer, ungünstige klimatische Wasserbilanz, Abnahme der Sommerniederschläge und erhöhte Verdunstung ausgelöst werden.

Klimawerte für das Plangebiet (Quellen: HIEKEL et al. 2004, TLUG 2012):

- ► Durchschnittliche Jahrestemperatur im Naturraum: 7 - 8°C
- ► Durchschnittlicher Jahresniederschlag im 500m x 500m-Raster: 650-700 mm / Jahr
- ► Durchschnittlicher Verdunstungsrate im 500m x 500m-Raster: <400-450 mm / Jahr

Durch seine Kessellage ist Schlotheim durch Schadstoffbelastungen in der bodennahen Luftschicht gefährdet. Die leicht geneigten Acker- und Grünlandflächen nördlich von Schlotheim fungieren als Kaltluftentstehungs- und bei günstiger Windeinwirkung als –

abflussgebiete. Stärkere Kaltluftzuflüsse zur Stadt bestehen über die Talräume der Notter und des Mehrstedter Wassers.

Flächen mit Funktionen für Frischluftentstehung und –transport befinden sich nicht im Wirkraum.

Im Plangebiet kommt dem Schutzgut Klima / Luft **keine Bedeutung** zu. Ein Einfluss des Plangebietes auf Schlotheim als relevanten Wirkraum ist nicht gegeben. Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die bestehende Bebauung, die einen Abfluss der Kaltluftmassen, wenn auch nur auf kleinem Raum, behindert. Ein Einfluss auf die Kaltluftströme in den Tälern der Notter und des Mehrstedter Wassers besteht jedoch nicht. Klimawirksame Strukturen wie Gehölzflächen ab einem Hektar und großflächige Gewässer fehlen.

2.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Eine besondere Gefährdungssituation von Klima und Luft ist im Plangebiet nicht gegeben. Es werden weder Frischluftentstehung und -weiterleitung noch Kaltluftentstehung und -abfuhr beeinträchtigt.
In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen (Evaporation / Mikroklima) und dem Schutzgut Boden (Versiegelung) besteht eine geringe Beeinträchtigung durch
Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen (hier v.a. Bäume, Sträucher, Einschränkung der Evaporation); örtliche Erwärmung durch Bodenversieglung
In geringem Maße sind bau- und betriebsbedingt Emissionen (Schadstoffe, Staub und Lärm) möglich.

2.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Erhalt und Wiederherstellung von Biotopstrukturen ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhalt und Entwicklung von Pflanzflächen).
Einhaltung von Grenzwerten ► TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

2.4.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für das Schutzgut Klima/Luft kein erheblicher Eingriff verbleibt, der zu kompensieren ist.

2.5 Landschaft

2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Naturraum „Innerthüringisches Ackerhügelland“ (HIEKEL et al. 2004), in dem das Plangebiet liegt, wird charakterisiert durch weiträumige, wenig strukturierte Landschaft. Etwa 95 % der Fläche im Naturraum wird agrarisch genutzt, nur vereinzelt befinden sich Flurgehölze in Form von Windschutzhecken oder Pappelreihen in der Feldflur. Die wenigen verbliebenen naturnahen Strukturelemente befinden sich v.a. entlang von Fließgewässern. Waldflächen sind nur in kleinen isolierten Restflächen vorhanden. Die Erholungs- und Landschaftsbildqualität im Naturraum ist in den überwiegenden Teilen nur gering.

Das Plangebiet wird aktuell zum Teil als Gewerbegebiet genutzt. Die sonstige Fläche wird landwirtschaftlich v.a. als Ackerland bewirtschaftet. Es fehlt an Elementen, die die Landschaft erlebbar und reizvoll machen. Für Erholungssuchende wie Wanderer oder Radfahrer ist das Plangebiet ungeeignet.
Das Landschaftbild ist durch die bestehende Bebauung bereits erheblich vorbelastet.

Dem Schutzgut Landschaft kommt **keine Bedeutung** zu.

2.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

<u>Anlagebedingt</u>: Veränderung des gewohnten Landschaftseindruckes, Veränderung/Störung der historisch gewachsenen Orts Silhouette, Setzen anthropogener Landmarken durch hohe oder auffällige Gebäude

Es bestehen direkte Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch.

2.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Art und Maß der baulichen Nutzung ► Begrenzung der Höhe des Bauwerkes auf das unbedingt notwendige Maß
Erhalt und Wiederherstellung von Biotopstrukturen ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhalt und Entwicklung von Pflanzflächen) zur Eingrünung der Bebauung

2.5.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Abpflanzungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes ausgeschlossen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.6 Mensch

2.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der 3.953 Einwohner tragenden Stadt Schlotheim (Stand: Dez. 2010, Quelle: Thür. Landesamt für Statistik). Zwischen der Ortslage und dem Gewerbegebiet verläuft die Ortsumgehungsstraße. Der eigentliche historisch gewachsene Ortskern beginnt ca. 700 m östlich. Die nächstgelegenen Wohngebiete liegen 150 m und mehr entfernt. An der südlichen Spitze des Plangebietes liegen unmittelbar gegenüber zwei Wochenendgärten.
Der südliche Teil des Geltungsbereiches 1 wird bereits als Gewerbegebiet genutzt, woraus sich erhebliche Vorbelastungen ergeben. Die neu geplanten Gewerbeflächen liegen im nördlichen Teil des Plangebietes und somit in größerer Entfernung zu Wohngebieten. Die nächste Siedlung (Obermehler) in nordwestlich Richtung liegt ca. 300 m entfernt.
Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicher zu stellen, wurde eine Lärmkontingentierung erstellt (Anlage 1 zum Bebauungsplan).
Erholungseinrichtungen oder kulturhistorische Elemente befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

2.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Veränderung des gewohnten Landschaftseindruckes, Veränderung/Störung der historisch gewachsenen Ortssilhouette, Setzen anthropogener Landmarken durch hohe oder auffällige Gebäude
In geringem Maße sind bau- und betriebsbedingt Emissionen (Schadstoffe, Staub und Lärm) möglich.

Es bestehen direkte Wechselwirkungen zum Schutzgut Landschaft und zum Schutzgut Klima/Luft.

2.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen (mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit) sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Art und Maß der baulichen Nutzung ► Begrenzung der Höhe des Bauwerkes auf das unbedingt notwendige Maß
Einhaltung von Grenzwerten ► TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft ► Gliederung des B-Plan-Gebietes hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe und Anlagen auf Grundlage der Lärmkontingentierung
Erhalt und Wiederherstellung von Biotopstrukturen ► Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhalt und Entwicklung von Pflanzflächen), Begrünung von Verkehrsflächen und Privatflächen

2.6.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Abpflanzungsmaßnahme kann eine Beeinträchtigung des Menschen (Wohnumfeld, menschliche Gesundheit) ausgeschlossen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.7 Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kulturgütern werden im Sinne des UVPG raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden. Dies sind in erster Linie Flächen und Objekte aus den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Bedeutende Kulturdenkmale werden durch die Planung nicht berührt. Archäologische Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Besiedlungsgeschichte Thüringens muss jedoch generell bei anfallenden Erdarbeiten mit dem Auftreten von Bodenfunden, wie etwa Scherben, Knochen, Steinwerkzeugen sowie anderen Artefakten gerechnet werden.

Der Begriff der Sachgüter fasst alle sonstigen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Güter ein, die für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind. Im Plangebiet können dazu die Erschließungsanlagen (wie Straßen, Fußwege, Entwässerungseinrichtungen) gezählt werden. Der Schutz dieser Sachgüter wird im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt und dargestellt (Bestandsschutz).

2.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Schutzgutbezogene Umweltwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.7.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Erhebliche Beeinträchtigungen / Umweltwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Grundlagendarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien i. S. des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Diese Funktionen können wegen ihres höheren Abstraktionsgrades nicht direkt beschrieben werden; vielmehr ist zu ihrer konkreten Erfassung grundsätzlich ein Rückgriff auf strukturelle Kriterien notwendig.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft (bzgl. Landschaftsbild) sowie Klima/Luft (bzgl. Stoff- und Lärmemissionen) und dem Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Gesundheit) offensichtlich, deren Auswirkungen sind im vorliegenden Fall aber äußerst gering.
Wechselwirkungen zwischen Boden - Grundwasser sind allgemein bekannt, (erhebliche) Eingriffe der Flächeninanspruchnahme wirken vorrangig auf den Boden und in Folge auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und das Pflanzenwachstum. Im Fall der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser können die Wechselwirkungen bis hin zum Schutzgut Mensch (Gesundheit) folgen. Solche Auswirkungen sind jedoch nur bei Havariefällen vorstellbar.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bestehende gewerbliche Nutzung mit den zugehörigen Auswirkungen auf den Umweltzustand fortgeführt werden (entsprechende Vorbelastungen werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben). Auf den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich wird die Nutzung weiterhin dementsprechend erfolgen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen würden nicht eintreten. Allerdings sind mit Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auch die damit verbundenen Auswirkungen unvermindert möglich (Einträge von Nähr- und Schadstoffen in den Boden bzw. das Grundwasser, Verdichtung des Bodens etc.)

Festzuhalten ist demgegenüber, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Voraussetzungen zur Ansiedlung neuer Gewerbe und Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht geregelt werden.

4 Kompensationskonzept / Eingriffsregelung

Gem. § 15 BNatSchG bzw. § 7 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).
Für die Eingriffsbilanzierung wird das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) angewendet. Die Ermittlung des Eingriffsumfang und damit des Kompensationsbedarfes erfolgt durch einen Vergleich der Bedeutungsstufen des Bestandes und der Planung bezogen auf die jeweiligen Flächenanteile, nach dem Prinzip:

$$\text{Eingriffsumfang} = \text{Bedeutungsstufe}_{Bestand} - \text{Bedeutungsstufe}_{Planung}$$

Im Ergebnis dieser Berechnung erhält man ein Flächenäquivalent, das den Wertverlust im Zuge des Eingriffs ausdrückt. Der Wertverlust ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Berechnung für das Gewerbegebiet (Geltungsbereich I) abzüglich der bestehenden Verkehrsflächen, da diese unverändert bleiben (Tab. 9).

Die Beseitigung von Bäumen mit BHD > 50 cm, für die ein gesonderter Ersatz zu bringen wäre, erfolgt nicht.

Tab. 9: Eingriffsbewertung nach TMLNU (2005)

Bilanzierung Gewerbegebiet = Geltungsbereich 1 exclusive öff. Verkehrsfläche									
Bestand				**Planung**					
Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung s. Text	**Wert**	**Fläche**	**gesamt**	**Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung s. Text**	**Wert**	**Faktor**	**Fläche**	**gesamt**	**Wert-verlust**
(Code gem. TLUG 2001)	**A**	**B**	**C=AxB**	**(Code gem. TLUG 2001)**	**A**		**B**	**C=AxB**	
4110 - Ackerfläche	15	82.014 m²	1.230.210	Versiegelte/teilversiegelte Flächen (9142, 9214, 9216)	0	-	229.542 m²	0	
4250 - Intensivgrünland	20	18.906 m²	378.120	Grünflächen (9311)	20	-	54.760 m²	1.095.200	
5530 - Betonsteinhaufen	25	15 m²	375	Straßenbegleitgrün (9280)	20	-	1.377 m²	27.540	
6224 - Laubgebüsch	30	350 m²	10.500	Pflanzfläche (mehrreihige Hecke - 6110.130) = A1	35	-	3.936 m²	137.760	
8339 - Ver- und Entsorgungsflächen (hier: Umspannwerk und Photovoltaik)	7	12.719 m²	89.033	Pflanzung von 80 hochstämmigen Laubbäumen auf Straßenbegleitgrün (50 m²/Stk.*) = A2	35	-	4.000 m²	140.000	
9111 - Wohnhäuser	0	190 m²	0						
9142 - Gewerbegebäude	0	47.339 m²	0						
9214 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, teilversiegelt (Schotter, Rasengitter)	0	18.745 m²	0						
9216 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, versiegelt (Asphalt)	0	9.716 m²	0						
9216 - Wirtschafts-, Fußwege, Stellflächen, z.T. mit Fugenvegetation (Pflaster)	0	7.114 m²	0						
9300 - unversieg. Flächen ohne Bewuchs	15	1.055 m²	15.825						
9311 - gestaltete Grünfläche ohne Gehölze	20	47.922 m²	958.440						
9392 - Ruderalflur auf anthropogen veränderten Standorten an Gewerbe- und Industriestandorten	20	46.018 m²	920.360						
9399 - Sonstige Grünflächen (hier: undefinierte Grünflächen)	20	1.385 m²	27.700						
9000 - Betonbecken	0	127 m²	0						
Summe		**293.615 m²**	**3.630.563**	**Summe**			**293.615 m²**	**1.400.500**	**-2.230.063**

*Flächenansatz nach UNB EIC vom 01/2008: 1 Laubbaum = 50 m²

Aus der Bilanzierung ergibt sich bei Worst-Case-Betrachtung (Ausnutzung des maximal möglichen Versiegelungsgrades) ein **Verlust von -2.230.063 Wertpunkten.**

Der Wertverlust wird mit den Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich II des Bebauungsplanes umgesetzt:

Tab. 10: Bewertung der Kompensationsmaßnahmen (Geltungsbereich II)

E 1 = Entsiegelung und Entwicklung von Feuchtbiotopkomplex am Bad									
Bestand				**Planung**					
Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung	**Wert**	**Fläche**	**gesamt**	**Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung**	**Wert**	**Faktor**	**Fläche**	**gesamt**	**Wert-zuwachs**
(Code gem. TLUG 2001)	**A**	**B**	**C=AxB**	**(Code gem. TLUG 2001)**	**A**	**B**	**C**	**D=AxBxC**	
9100 - Versiegelte Fläche	0	2.600 m²	0	Biotopkomplex aus Auwald und Gewässern (Bestand)	42	3*	19.500 m²	2.457.000	
9392.030 - Teilversieg., verdichtete Flächen mit Ruderalvegetation	15	1.300 m²	19.500						
9392.1 - Ruderalflur, Gehölzaufwuchs < 10 %	25	8.300 m²	207.500						
6311, 6400 - Großbäume und Baumgruppen	40	6.100 m²	244.000						
4110 - Acker	15	800 m²	12.000						
2512 - Kl. Stillgewässer, mittl. Strukturdichte	40	400 m²	16.000						
Summe		**19.500 m²**	**499.000**	**Summe**			**19.500 m²**	**2.457.000**	**1.958.000**

* Faktor 3 wegen multifunktionaler Bedeutung für den Naturhaushalt (Abstimmung mit UNB UH, Protokoll vom 3.5.2012)

E 2 = Wehrrückbau und Einbau Sohlgleite an Notter									
Bestand				**Planung**					
Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung	**Wert**	**Fläche**	**gesamt**	**Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung**	**Kosten**			**gesamt**	**Wert-zuwachs**
(Code gem. TLUG 2001)	**A**	**B**	**C=AxB**	**(Code gem. TLUG 2001)**	**A**			**A / 0,7***	
Wehr	0	-	0	Wehrrückbau, Einbau Sohlgleite	95.295 €			136.136	
Summe			**0**	**Summe**				**136.136**	**136.136**

* Berechnung über Kostenindex in Anlehnung an TMLNU 2005

Summe E1 + E2		**2.094.136**

Mit Umsetzung des Kompensationskonzeptes ergibt sich Defizit von 135.927 Wertpunkten. Somit können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild vermieden bzw. mit einem geringen Defizit kompensiert werden.

5 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Integration von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Bewertung in Kap. 2 sind folgende Maßnahmen als Festsetzungen, Hinweise oder im Rahmen der Begründung in den Bebauungsplan zu integrieren (Kennzeichnung durch entsprechende Verweise):

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
Zeichnerische Festsetzungen (Plan - Teil 1)			
Ausnutzung der vorhandenen Erschließung/Anordnung der Zufahrten auf bereits (teil-)versiegelten Flächen (Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	x	x	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (s. Textl. Festsetzungen) im Geltungsbereich I.	x	x	x
Baumpflanzungen auf verkehrsbegleitenden Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) im Geltungsbereich I.	x	x	
Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (s. Textl. Festsetzungen) im Geltungsbereich II.	x	x	
Textliche Festsetzungen (Plan - Teil 3)			
Durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche (hier: mit einer GRZ von 0,8) wird die planungsrechtlich zulässige, durch bauliche Anlagen und sonstige befestigte Flächen überbaubare Fläche, rechtseindeutig festgesetzt.	x	x	
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine geschlossene Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen anzupflanzen (Maßnahmebezeichung „A1“). Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m, gemäß Pflanzliste 1: Sträucher, Qualitäten I. Str. 70-90: Kornelkirsche *Cornus mas* Hartriegel *Cornus sanguinea* Hasel *Corylus avellana* Eingriffliger Weißdorn *Crategus monogyna* Pfaffenhütchen *Euonymus europea* Heckenkirsche *Lonicera xylosteum* Schlehe *Prunus spinosa* Wilde Stachelbeere *Ribes uva-crispa* Hundsrose *Rosa canina* Schneeball *Viburnum opulus*	x	x	x
Auf den verkehrsbegleitenden Grünflächen sind 80 hochstämmige Laubbaume zu pflanzen. Vorhandene Hochstämme sind zu	x		

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
erhalten (Maßnahmebezeichnung „A2“) Pflanzabstand mind. 10, Pflanzliste 2 : Hochstamm, 3xv., Stammumfang 12 - 14 cm Feld-Ahorn *Acer campestre* Hainbuche *Carpinus betulus* Vogel-Kirsche *Prunus avium* Vogelbeere *Sorbus aucuparia* Mehlbeere *Sorbus aria* Speierling *Sorbus domestica*			
Neu anzupflanzende Gehölze sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen entsprechen („Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ nach FLL 2005) und nach DIN 18916 fachgerecht gepflanzt werden. Bei der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sind die DIN 18919 und die ZTV Baumpflege zu beachten. Bäume: Hochstamm, 3xv., Stammumfang 12 - 14 cm			
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Maßnahmenbezeichnung „E1“: Entwicklung eines geschützten Biotopkomplexes auf dem Gelände des ehemaligen Freibades durch Entsiegelung und Sukzession	x	x	
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Maßnahmenbezeichnung „E2“: Rückbau des Wehres an der Notter und Einbau einer Sohlrampe	x	x	
Auf den privaten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Flächenanteile zu mindestens 30 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten Baum, Stammumfang mind. 16-18 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.	x	x	
Hinweise (Plan - Teil 4)			
Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September)	x		
Bestandsschutzes von Bäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim	x		
Mitwirkungspflicht: Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.	x		
Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem.		x	x

Wirksam für Schutzgut / **Vermeidungs-, Minimierungs- u. Kompensationsmaßnahmen** (Verweis auf Berücksichtigung im Planteil bzw. Begründung)	**Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere**	**Boden, Wasser, Klima**	**Landschaft/ Mensch**
§ 16 ThürDSchG.			
Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten		**x**	
Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund und Boden sowie Vegetationsflächen sind nach Bauende einer Anlage zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundflächen wiederherzustellen oder zu verbessern.		**x**	
Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - ist zu beachten.		**x**	
Einhaltung der Festsetzungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes		**x**	
Berücksichtigung der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie		**x**	
Einhaltung von Grenzwerten der TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und der TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft		**x**	**x**

5.2 Maßnahmeblätter

Maßnahmenbezeichnung **Schaffung eines Gehölzstreifens**					**A 1**
☐ Schutz	☐ Vermeidung	☒ Ausgleich	☐ Ersatz	☐ CEF	☐ FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
☒ Boden	☐ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☒ La.bild
Versiegelung von Boden, Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenentzug, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes					
Ausgleich / Ersatz für					
☒ Boden	☐ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☒ La.bild

Zielsetzung:
Ziel ist mit der Umwandlung von Ackerfläche in eine naturnahe Gehölzflächen einen vorhabenbezogenen Teilausgleich für beeinträchtigte Funktionen des Bodenhaushaltes und der Arten- und Lebensgemeinschaften/Biotope zu erbringen.

Beschreibung der Maßnahme:
Anlage einer 5-reihigen Hecke und mit vorgelagertem Krautsaum:

- ► Pflanzung im Raster 1 x 1,5 m.
- ► Errichtung eines Schutzzaunes und von drei Greifvogelstangen.
- ► Sträucher, Qualitäten I. Str. 70-90, 1.440 Stück, Artenauswahl:

Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Eingriffliger Weißdorn	*Crategus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europea*
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Wilde Stachelbeere	*Ribes uva-crispa*
Hundsrose	*Rosa canina*
Schneeball	*Viburnum opulus*

- ► Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.
- ► Unterhaltungspflege: Sträucher abschnittsweise alle 20 Jahre auf den Stock setzen; Mahd der Saumstrukturen alle 2 Jahre bis 1x/Jahr vorwiegend im Spätsommer / Herbst.

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke):	Flur 15, Flurstück 1/62	
Flächengröße:	3.936 m²	
☐ Grunderwerb erforderlich	☒ Künftiger Eigentümer:	Stadt Schlotheim
☐ Nutzungsänderung/ -beschränkung	☐ Künftige Unterhaltung:	

Maßnahmenbezeichnung **Pflanzung von Hochstämmen**					**A 2**
☐ Schutz	☐ Vermeidung	☒ Ausgleich	☐ Ersatz	☐ CEF	☐ FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
☒ Boden	☐ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild
Versiegelung von Boden, Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenentzug					
Ausgleich / Ersatz für					
☒ Boden	☐ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild

Zielsetzung:
Ziel ist mit der Pflanzung von Laubbäumen im Plangebiet einen vorhabenbezogenen Teilausgleich für beeinträchtigte Funktionen des Bodenhaushaltes und der Arten- und Lebensgemeinschaften/Biotope zu erbringen.

Beschreibung der Maßnahme:
Lückenbepflanzung der straßenbegleitenden Laubbaumreihen und Neuanlage einer Baumreihe an der westlichen Erschließungsstraße (Hessisch-Lichtenauer-Straße):

- ► Verwendung von standortgerechten Laubbäumen mit Wuchshöhe bis max. 25 m
- ► Pflanzenauswahl

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Speierling	*Sorbus domestica*

- ► Pflanzung von 80 Hochstämmen mit Stammumfang ≥ 16-18 cm
- ► Pflanzabstand 10 m
- ► Fachgerechte Bodenvorbereitung und fachgerechte Pflanzung gemäß DIN 18320 und DIN 18916
- ► Anbringen von Verankerung und Stamm-/Wildverbissschutz
- ► Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. Zwei Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.
- ► Unterhaltungspflege: Fachgerechter Baumschnitt alle 5 Jahre.

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke):	Flur 15, Flurstück 1/62
☐ Grunderwerb erforderlich	☒ Künftiger Eigentümer: Stadt Schlotheim
☐ Nutzungsänderung/ -beschränkung	☐ Künftige Unterhaltung:

Maßnahmenbezeichnung **Renaturierung des ehemaligen Freibades**					**E 1**
☐ Schutz	☐ Vermeidung	☒ Ausgleich	☒ Ersatz	☐ CEF	☐ FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
☒ Boden	☒ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild
Versiegelung von Boden, Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Verringerung der Versickerungsrate von Niederschlagswasser, Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenentzug					
Ausgleich / Ersatz für					
☒ Boden	☒ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild

Zielsetzung:
Ziel ist mit Flächenentsiegelung und Schaffung von Retentionsraum einen vorhabenbezogenen Teilausgleich für beeinträchtigte Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes zu erbringen. Nicht zuletzt sollen mit der Komplexmaßnahme geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) geschaffen werden, die Lebensstätten für zahlreiche, darunter auch seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften bieten.

Beschreibung der Maßnahme:
Ca. 350 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das ehemalige Freibad von Schlotheim. Geplant ist unter Zulassung der natürlichen Auendynamik die Entwicklung eines Komplexes aus geschützten Biotopen bestehend aus Auwald und Gewässern (Bestand). Die Fläche befindet sich im Auenbereich der Notter und wird bei Hochwasserereignissen teilweise überschwemmt. Um eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu gewährleisten, soll auf Anpflanzungen weitgehend verzichtet werden. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen:

- Aufbruch und vollständige Beräumung des Betonschwimmbeckens ohne Eingriffe in schützende Deckschichten. Verfüllung und Geländemodellierung mit Z0-Material entsprechend des anstehenden Bodens.
- Abriss der Nebengebäude (Umkleidekabinen und Schuppen an der südlichen Zuwegung) und Entsiegelung der Grundflächen (Die Gebäude sind als Winterquartier für Fledermäuse nicht geeignet; Kontrolle von Dr. Weise und Herrn Mauckner am 2.5.2012)
- Entfernung und Abtransport aller Betonelemente (Einfassung Tennisplatz und Feuerstelle)
- Entfernung und Abtransport von Metallelementen (Spielgeräte u.a.), des Zaunes, der Fußgängerbrücke und sonstige Überreste ehem. Nutzungen
- Lockerung des Bodens in verdichteten Bereichen
- Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (v.a. Koniferen)
- Pflanzung von Weiden auf der Ackerfläche zur Abgrenzung der Maßnahmefläche (damit gleichzeitig zur Verhinderung des Umpflügens im Zuge der Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers): 30 Heister 80 cm, Salweide / Salix caprea, Silberweide / Salix alba, Verbissschutz, 1 Jahr Fertigstellungspflege
- Einbringung von randlichen Steinschüttungen (Lesesteinhaufen) als zusätzliche Lebensstätten für Amphibien und Reptilien
- Während der Baudurchführung ist eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen
- Schutz der vorhandenen Gehölze vor Beschädigungen (gemäß DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Um die Brunnenfassung ist ein Bereich von 8 m freizuhalten. (ggf. erforderliche Einzäunung ist im

Rahmen der Ausführungsplanung zu klären). Die Zuwegung zum Brunnen ist sicherzustellen. Die Trink- und Schmutzwasserleitungen liegen in ausreichender Tiefe und sind im erforderlichen Schutzstreifen von Bewuchs freizuhalten (s. Abb. II).
Im Rahmen einer Ortsbegehung (02.05.2012) wurden von Herrn Kornitzky (Unteren Wasserbehörde) keine Einwände gegen die Maßnahme eingebracht. Die wasserrechtliche Genehmigungen (§§ 36, 52, 78 WHG) sind im Zuge der Ausführungsplanung einzuholen, werden vorab durch die Untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt.

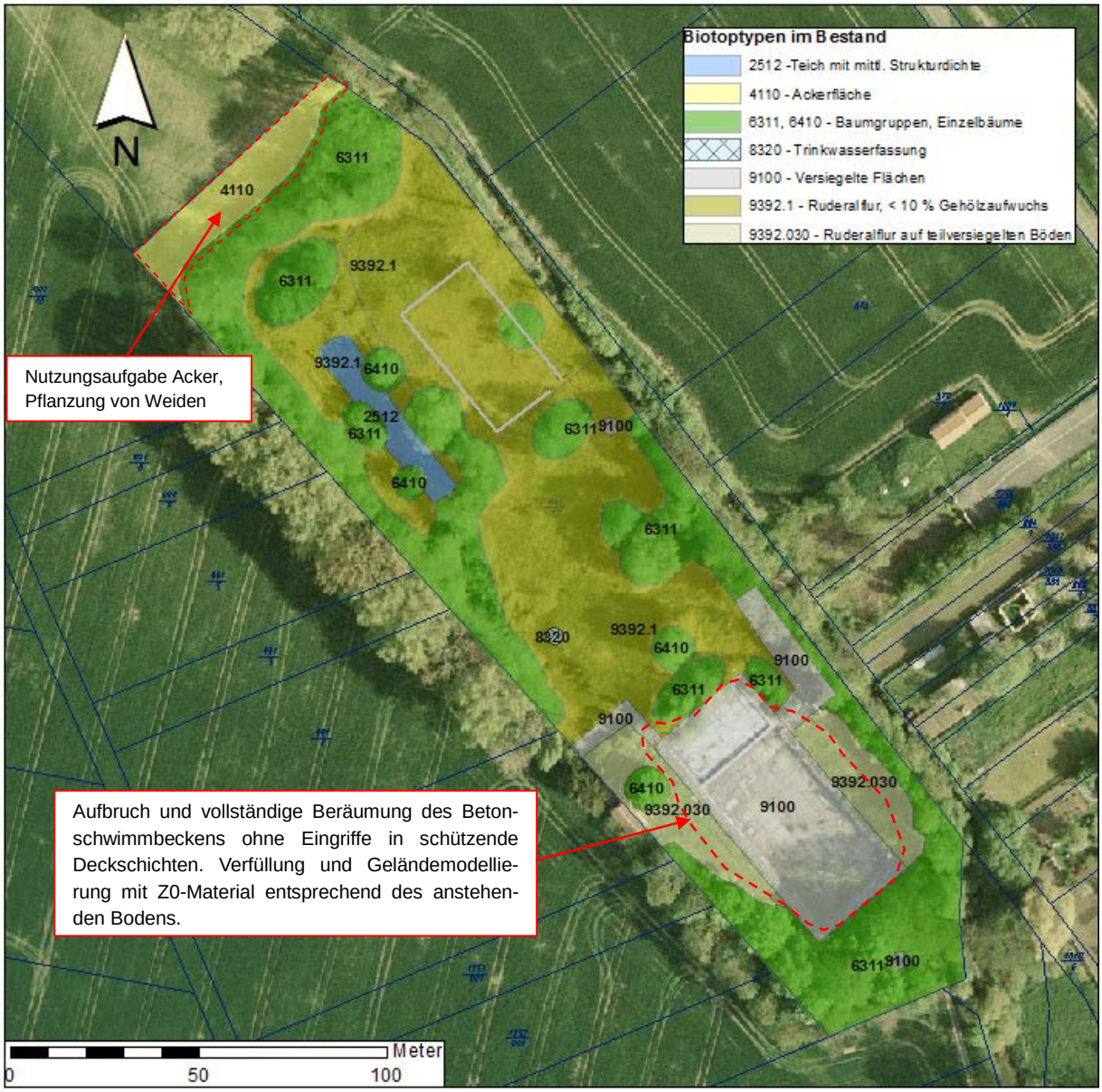

Abb. I: Darstellung der Maßnahmefläche

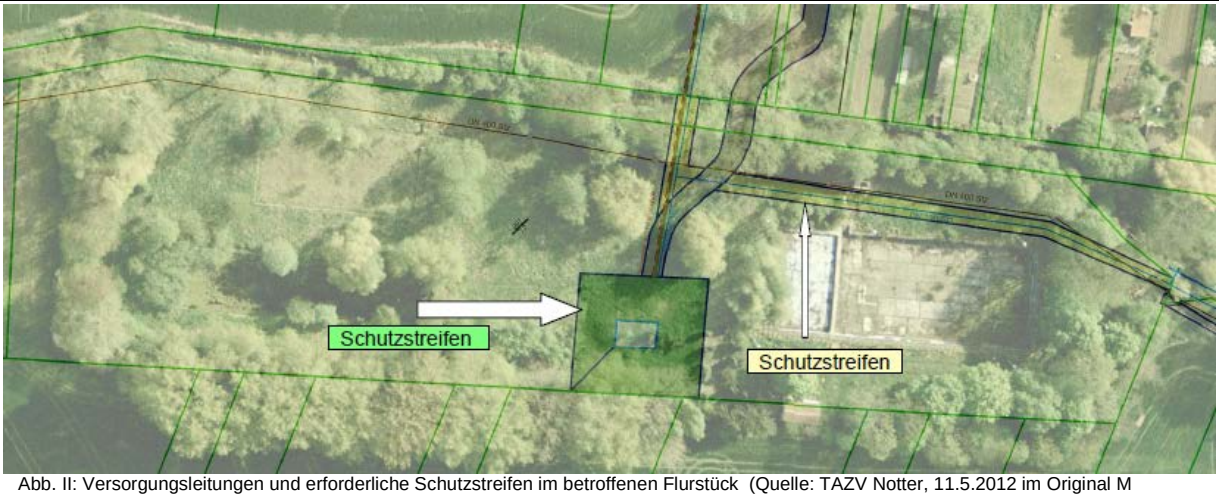

Abb. II: Versorgungsleitungen und erforderliche Schutzstreifen im betroffenen Flurstück (Quelle: TAZV Notter, 11.5.2012 im Original M 1 : 1.500)

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke):	Schlotheim, Flur 6, Flurstück 991/12
Flächengröße:	1,95 ha
☐ Grunderwerb erforderlich	☒ Künftiger Eigentümer: Stadt Schlotheim
☐ Nutzungsänderung/ -beschränkung	☐ Künftige Unterhaltung:

Maßnahmenblatt zur **Kompensationsmaßnahme: Wehrrückbau und Einbau einer Sohlrampe**					**E 2**
☐ Schutz	☐ Vermeidung	☒ Ausgleich	☒ Ersatz	☐ CEF	☐ FCS
Beeinträchtigung / Konflikt:					
☒ Boden	☒ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild
Versiegelung von Boden, Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Verringerung der Versickerungsrate von Niederschlagswasser, Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenentzug					
Ausgleich / Ersatz:					
☒ Boden	☒ Wasser	☐ Klima	☒ Biotope	☐ Habitate* *SAP-relevanter Arten	☐ La.bild

Zielsetzung:
Ziel ist mit der Entfernung des Querbauwerkes die ökologische Durchgängigkeit der Notter bis zur Quelle wiederherzustellen. Durch die Flächenentsiegelung soll ein vorhabenbezogener Teilausgleich für beeinträchtigte Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes erbracht werden. Die Verbesserung der als Lebensraumeignung soll als Ersatz für die beeinträchtigten Lebensraumfunktionen dienen.

Beschreibung der Maßnahme:
Die Maßnahme umfasst den Rückbau des bereits teilweise eingestürzten Wehres der Notter und dessen Ersatz durch eine raue Sohlrampe. Die Sohlrampe wird in Riegelbauweise mit einer Gesamtlänge von max. 55 m ausgeführt (Rampenausbildung überwiegend unterhalb des Wehres).
Auf Uferbefestigung soll verzichtet werden, um die Bildung von Kolken und Uferabbrüchen innerhalb des Flurstückes zu ermöglichen. Sofern Fremdgrundstücke betroffen sein können, soll die Ufersicherung mit naturnahen Befestigungsbauweisen (z.B. Faschinen, Steinschüttungen) erfolgen.
Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Abb. III: Wehr an der Notter

Im Rahmen einer Ortsbegehung (02.05.2012) wurden von Herrn Kornitzky (Unteren Wasserbehörde) keine Einwände gegen die Maßnahme eingebracht. Die wasserrechtliche Genehmigung ist im Zuge der Ausführungsplanung einzuholen.

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke):	Schlotheim, Flur 6, Flurstück 1107/1011	
☐ Grunderwerb erforderlich	☒ Künftiger Eigentümer:	Stadt Schlotheim
☐ Nutzungsänderung/ -beschränkung	☐ Künftige Unterhaltung:	

6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung

Die Biotoptypen wurden auf Grundlage des Biotopwertverfahrens (Thüringer Bilanzierungsmodell nach TMLNU 2005) bewertet. Die Beurteilung der sonstigen Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Dabei wurden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch. Die Einstufung als Schutzgüter ohne Bedeutung erfolgte bei nicht erkennbaren oder verlässigbaren gebietsbezogenen Funktionen für den Naturhaushalt.
Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) angewandt. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden den beeinträchtigten Schutzgütern zugeordnet.
Relevante Schwierigkeiten bei der Datenerhebung zu den Schutzgütern bestanden nicht. Als Datenquellen dienten der Landschaftsplan, Informationen der Fachbehörden (LINFOS) und sonstige Quellen in lit. und Internet (z.B. TLUG). Die Beschreibung der Bodeneigenschaften orientierte an den natürlich anstehenden Böden. Bodengutachten lagen nicht vor. Ebenso fehlten genaue Kenntnisse über den Grundwasserflurstand.
Die Beurteilung der Arten- und Lebensgemeinschaften im Plangebiet erfolgte in einer Worst-Case-Betrachtung anhand des vorhandenen Lebensraumpotenzials, da faunistische und floristische Daten nicht vorlagen. Die Lebensraumanalyse wurde erschwert, da viele der privaten Gewerbeflächen nicht zugänglich waren.

7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nach Realisierung der Gewerbeflächen ist eine Kontrolle des Versiegelungsgrades vorzunehmen bzw. vom Vorhabenträger nachweisen zu lassen.
- Nach Realisierung Kompensationsmaßnahmen ist eine regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Abhilfe ist zu schaffen, wenn die Funktionalität (Zielbiotope) in Qualität und/oder Quantität nicht erreicht sind.

Anhang: Artenschutzfachbeitrag - Betroffenheitsanalyse

1 Einführung

Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie[2] sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie[3]) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) erforderlich, deren Grundlagen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) dargestellt werden.
Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG[4]:

- das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt (Abschichtung der Gesamtartenliste europäisch geschützter Arten in Thüringen nach TLVwA 2007, TLUG 2009 = Betroffenheitsanalyse),
- unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
- bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen richtet sich vorrangig nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (STMI Bayern 2008) und nach den Vorgaben des Landes Thüringen (TLVwA 2007, TLUG 2009).
Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten sowie der Biotopsituation im Plangebiet wird das prüfrelevante Artenspektrum aus der Thüringer Artenliste (TLUG 2009) ermittelt. Vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in den Prüflisten den Arten zugeordnet. Dies betrifft im vorliegenden Fall:

Z Bauzeitenregelung
E Festgesetzte Maßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung

[2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 30 ÄndVO(EG) 1882/2003 v. 29. 9. 2003 (ABl. Nr. L 284 S. 1) – FFH-Richtlinie –

[3] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 20) – Vogelschutzrichtlinie –

[4] BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

2 Datenrecherche und faunistische Untersuchungen

Zur Ermittlung von Bestand und Betroffenheit der Fauna wurden folgende Daten ausgewertet:

- Angaben aus dem TAEP/LINFOS im 500 m Radius um das Plangebiet (Stand 02/2012)
- Angaben aus der Datenbank der Fledermauskoordinationsstelle Thüringen (FMKOO) (Stand 04/2012)
- Angaben der Vogelschutzwarte Seebach (TLUG/VSW 2009) bzw. eigener Erkenntnisse zum Zugvogelverhalten (WEISE & VON KNORRE 2007)
- Rotmilankartierung 2010 (Datenbank des VTO)
- Verbreitungskarten gemäß TLUG 2009, VTO 2011 und artspezifischer Literatur
- Angaben aus dem Landschaftsplan
- Eigene Erhebungen vom 23. 03. und 02.05.2012
- Literatur gem. Anhang

Die Daten-Auswertung ergab keine Nachweise für das Plangebiet. Die Nachweisdaten im 500 m-Radius aus der LINFOS-Datenbank sind in der Tab. 2 im Kap. 2.1.1 des UB aufgeführt.

Während der Begehungen am 23.3. und 2.5.2012 wurden Amsel, Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Bachstelze, Grünfink, Goldammer, Feldlerche, Elster, Rabenkrähe und Mäusebussard beobachtet (s. Tab. 3 im Kap. 2.1.1 des Umweltberichtes).

Hinweise auf Fledermausvorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Der nächstgelegene Nachweis stammt vom Gutshof Körner, ca. 3 km südwestlich des Plangebietes (FMKOO 2012). Auch Rotmilanhorste sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Die nächstgelegenen Horste befinden sich um Ebeleben in > 5 km Entfernung zum Plangebiet (VTO 2010).

Aufgrund der wenigen Artnachweise erfolgte am 23. 03. und 02.05.2012 eine artenkundliche Habitatbeurteilung im Gelände zur Feststellung der Habitateignung der vorhandenen Strukturen speziell für die europäisch geschützten Tierarten:

- **Nischenbrüter:** An den Gebäudeecken ebenso wie an den Solattischen befinden sich Nischen, die als Niststätten für Nischenbrüter geeignete sind. Mehrfach wurden Bachstelze und Hausrotschwanz auf der Nahrungssuche festgestellt. Die Gebäude werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Somit bleiben evt. geeignete Strukturen für nischenbrütende Arten erhalten.
- **Höhlenbrüter:** Die Bäume der alten Obstbaumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze weisen z.T. Höhlen auf. Die alten Obstbäume werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Somit bleiben die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse erhalten.

- **Horstbrüter**: In zwei Bäumen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes wurden zwei nah beieinander liegende Horste festgestellt, die von wenig störungsempfindlichen Rabenvögeln, Tauben oder Turmfalken stammen können.
- **Freibrüter in Gehölzen:** Die Laub- und Nadelgehölze auf den Firmengeländen, die Gehölzpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen und der mehrjährige sukzessive Gehölzaufwuchs auf den Ruderalflächen bietet zahlreiche geeignete Nistmöglichkeiten für in Gehölzen brütende Arten. Aufgrund der Störungsintensität im Plangebiet ist jedoch lediglich mit euryöken und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.
- **Bodenbrüter** errichten ihr Nest in nicht zu dichter Vegetation in Bodenmulden auf Acker- oder Grünlandflächen oder in Hochstaudenfluren. Entscheidend für die Habitateignung sind offenes Gelände und Störungsfreiheit (Schutz des Geleges). Die meisten Bodenbrüter sind Feldvögel oder Wiesenbrüter, die die Nähe zu vertikalen Strukturen z.B. Gebäuden, geschlossenen Wäldern und z.T. auch geschlossene Feldhecken meiden. Potenziell geeignete Lebensräume für Bodenbrüter stellen die Acker- und Grünlandflächen randlich des bestehenden Gewerbegebietes dar.

Die Zugvogelkarte Thüringens (TLUG/VSW 2009; Abb. 5) stellt das Plangebiet innerhalb des Vogelzugkorridors dar. In Kenntnis der Lage des Plangebietes im störungsintensiven Siedlungs-/Gewerbenahbereich, der geringen Vorhabenwirkungen und verhältnismäßig geringen Flächenbeanspruchung, ist davon auszugehen, dass das Rast- und Zuggeschehen nicht gestört wird. **Rast- und Zugvögel**, die keine Fortpflanzungsstätten im Plangebiet haben können, werden daher abgeschichtet.

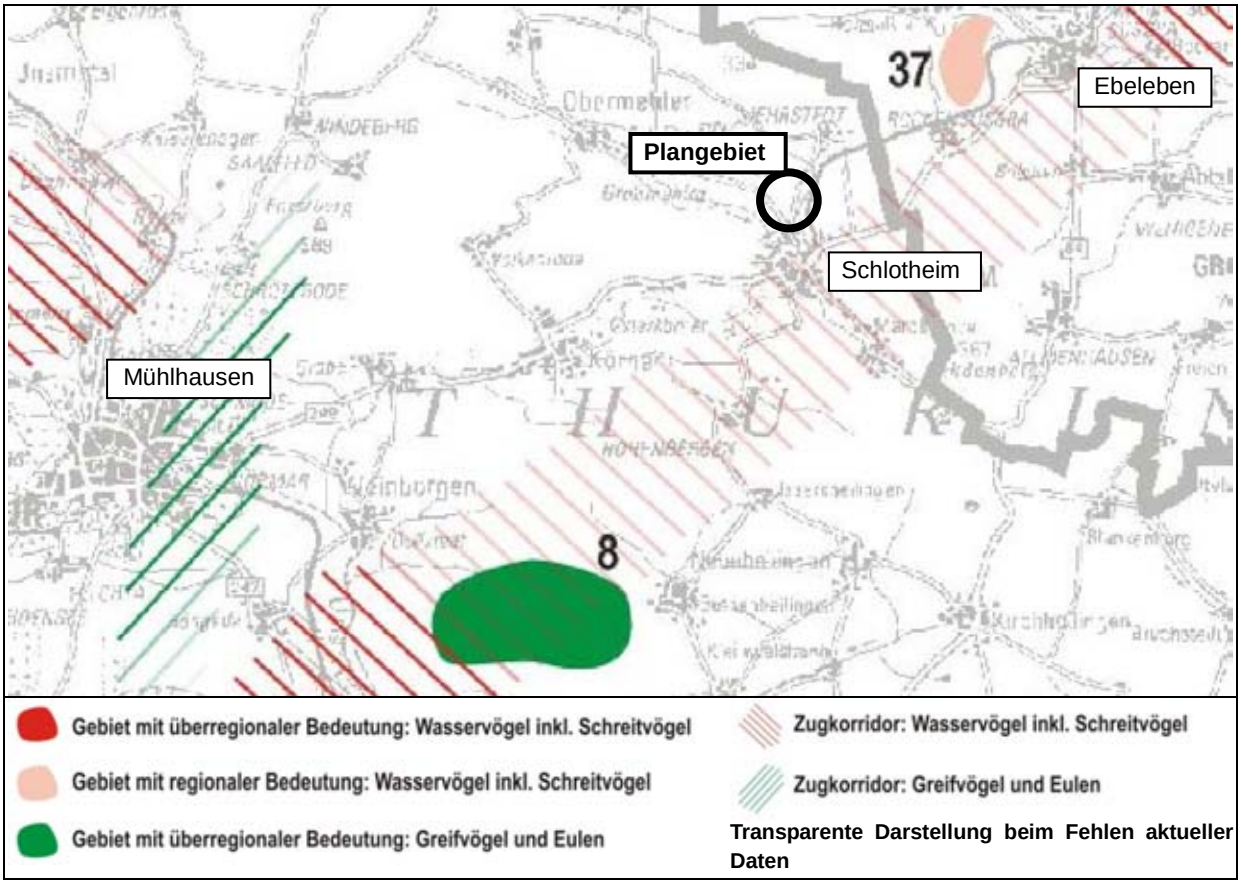

Abb. 5: Auszug aus der Vogelzugkarte Thüringens (TLUG/VSW 2009)

3 Vorhabenbezogene Abschichtung des Artenspektrums der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten

Die nachfolgenden Listen enthalten die in Thüringen vorkommenden europäisch geschützten Arten (TLUG 2009). Das entscheidungsrelevante Artenspektrum wurde nach folgenden Kriterien eingeschränkt („abgeschichtet“) - es genügt jeweils ein Kriterium als Abschichtung:

1. Arten, die in Thüringen in der Roten Liste mit 0 (**ausgestorben oder verschollen**) verzeichnet sind (✕ in Spalte 1-N)
2. Arten, deren **Verbreitungsgebiet** nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des erweiterten Plangebietes des Vorhabens liegt (MTB-Quadrant) nach TLUG (2009) bzw. regionalen Verbreitungsatlanten gem. Literaturliste (✕ in Spalte 1-V).
3. Arten, deren **Lebensraumansprüche** eindeutig nicht im Plangebiet des Vorhabens (höchstmöglicher Wirkfaktor) abgedeckt werden können (z. B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotope) (✕ in Spalte 1-L), Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmeerscheinungen vor, so dass der Erhaltungszustand der Art/Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.
4. Arten, deren **Wirkungsempfindlichkeit** vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (✕ in Spalte 1-E).
   Dies betrifft zum Einen die Gruppe der sehr häufigen und ubiquitären Arten („Allerweltarten“ = Kürzel **„A“** in Prüfliste): Als Auswahlkriterien dienen die Angaben zum Brutstatus (4 = weit verbreiteter Brutvogel in weiten Teilen Thüringens) in Kombination mit den Angaben zur Roten Liste (RL = kein Eintrag) bzw. Schutzstatus (weder streng geschützt noch Art des Anh. 1 der VS-RL) sowie ein positiver bzw. gleichbleibender 25jähriger Bestandstrend (BFN 2009, TLUG 2009).
   Da ubiquitäre Arten keine besonderen Habitatansprüche aufweisen, wird davon ausgegangen, dass die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Wahrung der Funktionalität der **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ausreichen. Nach RUNGE et al. (2010) ist der räumliche Zusammenhang für die ubiquitären Arten so weit gefasst, „dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen mögliche auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Von vorhabenbedingten **Störungen** werden maximal kleine Teile der lokalen Population betroffen sein (da die Arten i.d.R. sehr individuenstark sind), somit wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugeschlossen. Ein signifikant erhöhtes **Tötungsrisiko** ist bei Einhaltung der nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgeschrieben Frist zur Gehölzbeseitigung zwischen 1. Oktober und 28. Februar nicht gegeben.
   Ebenfalls abgeschichtet werden Nahrungsgäste (= Kürzel **„N“** in Prüfliste), da im UG keine essenziellen Nahrungshabitate von dem Vorhaben betroffen sind. (Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU Kommission 2007).
   Eine Abschichtung erfolgt auch für Rast- und Zugvögel (= Kürzel **„Z“** in Prüfliste). Die Flächen des Plangebietes sind jedoch als Rastgebiet ungeeignet und erheblichen projektbedingte Beeinträchtigungen (Störungen) sind nicht zu erwarten, die zudem populationsrelevant sein müssen, um als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gewertet werden zu können.

Im vorliegenden Fall werden Vögel ohne Brutstatus in Thüringen aufgrund ihrer grundsätzlichen Wirkungsunempfindlichkeit von Rast- und Zugvögeln nicht in der Prüfliste geführt (Brutstatus „ -, 0, (1)“ nach ROST & GRIMM 2004) und wenn die Arten nach ROST & GRIMM (2004) als Ausnahmeerscheinung, als seltener Durchzügler oder seltener Wintergast gewertet werden. Arten, die einen Eintrag in der Roten Liste der Brutvögel Thüringens (TLUG 2011), werden jedoch in der Prüfliste beibehalten. So wurde die Prüfliste der Vögel von 246 Arten (nach ROST & GRIMM 2004) auf 172 Vogelarten reduziert.

Erläuterung der Kürzel in den Prüflisten

1. Abschichtungskriterien

N Art im **N**aturraum entsprechend der Roten Liste ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
V Plangebiet liegt außerhalb des bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art
L Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Plangebiet des Vorhabens nicht vorkommend
E Wirkungs**e**mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
- A „Allerweltsarten“
- N Nahrungsgast
- Z Rast- und Zugvogel

2. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes

N Nachweis: Art im Plangebiet durch Bestandserfassung aktuell nachgewiesen
P Potenzielles Vorkommen

3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes

T Rote Liste Thüringen TLUG (2011)
D Rote Liste Deutschland BFN (1998, 2009)
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- -/D kein Nachweis, nicht etabliert oder Daten unzureichend
- * ungefährdet

ET Erhaltungszustand Thüringen (TLUG 2009)
ED Erhaltungszustand Deutschland, kontinentale Region (BFN 2007)
- FV günstiger Erhaltungszustand
- U1 unzureichender Erhaltungszustand
- U2 schlechter Erhaltungszustand
- xx unbekannt

<u>Bei Vögeln</u> nur Trendangaben, Erhaltungszustände liegen nicht vor:
ET Trend Thüringen (Zeitraum 25 Jahre, TLUG 2009)
- ↗ zunehmend
- = gleichbleibend / unbekannt
- ↘ abnehmend

ED Trend Deutschland / Kurzfristiger Bestandstrend im Zeitraum 1980-2005 (BFN 2009)
- ↓↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 50 %
- ↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 20 %
- = Bestand stabil oder schwankend (Änderungen kleiner 20%)
- ↑ Bestandszunahme um mehr als 20%

B Aktuelle Bestandssituation (artgruppenspezifische Konkretisierung in BFN 2009)
- ex ausgestorben
- es extrem selten
- ss sehr selten
- s selten
- mh mäßig häufig
- h häufig

4. Verantwortlichkeit / Schutzstatus

! Verantwortlichkeit Deutschlands (bei Wirbeltieren nach BFN 2009):
- !! In besonders hohem Maße verantwortlich
- ! In hohem Maße verantwortlich
- (!) In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
- ? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten

II* Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie / prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie
*Anm.: alle Anhang IV Arten sind per se streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

I Vogelart des Anhang 1 der VS-RL,
s streng geschützte Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art, für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5 L - Lebensraum
G Gewässer/Feuchthabitat
K Kulturlandschaft/Offenland
S Siedlungsbereich
W Wald
X Sonderbiotop

Bei den europäischen Vogelarten erfolgen zusätzlich Angaben zum Brutstatus und zum jahreszeitlichen Status nach ROST & GRIMM (2004) sowie zum Neststandort und der artspezifischen Effekt-/Fluchtdistanz.

5a BS - Brutstatus:
0 Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
1 War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
(1) Hat seit 1950 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
2 Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
3 Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
4 Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

5b JS - Jahreszeitlicher Status:
J Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
Z/z Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).
W/w Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
A/a Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).

5c NS - Neststandort (in Anlehnung an MUGV 2010, TRAUTNER et al. 2006):
B Bodenbrüter
F Freibrüter
N Nischenbrüter
H Höhlenbrüter
K Koloniebrüter
NF Nestflüchter
* Dauerhafte/mehrjährige Nutzung von Niststätten oder Nachnutzung anderer Niststätten (z.B. Horst-, Höhlenbrüter, relativ hohe oder hohe Bedeutung nach TRAUTNER et al. 2006)

Berücksichtigungen und Ergänzungen nach eigenen Erfahrungen

5d E/W - Effektdistanz/Höchstmögliche Wirkräume nach GARNIEL & MIERWALD (2010):
100 Effekt-/Fluchtdistanz bzw. Störradius in Meter
* kritischer Schallpegel (zwischen 58 dB $(A)_{tags}$ und 47 $dB(A)_{nachts}$)

6. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben)

7. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung)

- keine weitere Betrachtung notwendig (Abschichtungskriterien greifen)
✓ Weitergehende Prüfung in der SAP
Z Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit - nicht zw. 01.03. und 30.09.) als festzusetzende Vermeidungsmaßnahme (weitergehende Prüfung nicht erforderlich)
E Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Erhaltung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft reichen zur Wahrung der zur Wahrung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus (weitergehende Prüfung nicht erforderlich)

Tab. 11: Betroffenheitsanalyse / Abschichtung: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L		
Pterido-/Spermatophyta	**Farn- u. Blütenpflanzen**																
1. Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz			×				2	U1	2	U2	nb		×	W,K	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet	—
2. Cypripedium calceolus	Frauenschuh		×					2	U1	3	U1	nb		×	W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
3. Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn		×					*	FV	*	FV	nb		×	X	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
Mammalia	**Säugetiere**																
1. Castor fiber	Elbebiber		×					2	xx	V	U1	mh		×	G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
2. Cricetus cricetus	Feldhamster				×			1	U1	1	U2	ss	(!)		K	Keine Vorkommen im Gebiet um Schlotheim bekannt.	—
3. Felis silvestris	Wildkatze		×					2	FV	3	U2	ss	!		W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
4. Lutra lutra	Fischotter			×				2	U1	3	U1	ss	!	×	G	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
5. Lynx lynx	Luchs		×					1	U1	2	U2	ss		×	W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
6. Muscardinus avellanarius	Haselmaus			×				3	FV	G	xx	s			W	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (potenziell in dichteren, ungestörten Gehölzstrukturen.)	—
Mammalia / Chiroptera	**Säugetiere/Fledermäuse**																
1. Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus			×				2	FV	2	U1	ss	!	×	K,S,W	Im Plangebiet befinden sich kaum für Fledermäuse geeignete Strukturen. Die alte höhlenreiche Obstbaumallee im Südosten befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches. Die Gebäude bieten wegen der überwiegend glatten Oberfläche und weniger Nischen kaum Quartiermöglichkeiten. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat, wobei dieses aufgrund der geringen Durchgrünung eher von nachrangiger Bedeutung ist. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten. Keine Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben.	—
2. Eptesicus nilssoni	Nordfledermaus		×	×				2	U1	G	U1	s			K,S,W		—
3. Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus				×			2	U1	G	FV	mh			K,S		—
4. Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus			×				-	xx	1	xx	ss			K,S		—
5. Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus			×				1	FV	2	U1	s	!	×	W		—
6. Myotis brandti	Brandtfledermaus				×			2	U1	V	U1	mh			K,S,W		—
7. Myotis dasycneme	Teichfledermaus		×	×				R	FV	D	U1	ss	!	×	K,S		—
8. Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			×				*	FV	*	FV	h			G,K		—
9. Myotis myotis	Großes Mausohr				×			3	U1	V	FV	mh		×	K,S		—
10. Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus				×			2	FV	V	U1	mh			K,S		—
11. Myotis nattereri	Fransenfledermaus				×			3	FV	*	FV	mh			K,S,W		—
12. Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler			×				2	U1	D	U1	s			K,S,W		—
13. Nyctalus noctula	Großer Abendsegler				×			3	U1	V	U1	mh	?		G,S,W		—
14. Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus				×			2	U1	*	FV	h			S,W		—
15. Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus				×			3	FV	D	FV	sh			K,S,W		—
16. Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus			×				-	xx	D	xx	?			S,K		—
17. Plecotus auritus	Braunes Langohr				×			3	FV	V	FV	mh			K,S,W		—
18. Plecotus austriacus	Graues Langohr				×			1	U1	2	U1	s			K,S		—

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L		
19. Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase			×				2	U2	1	U2	ss	!	×	K,S,W		—
20. Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus				×			*	U1	D	xx	?			K,S,W		—
Amphibia	**Amphibien**																
1. Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte			×				2	U1	3	U1	ss			G,K,W	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
2. Bombina variegata	Gelbbauchunke			×				1	U2	2	U2	mh		×	G,K,W	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
3. Bufo calamita	Kreuzkröte			×				3	U1	V	U2	h			G,K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
4. Bufo viridis	Wechselkröte			×				1	U2	3	U2	mh			G,K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
5. Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch			×				3	U1	3	U1	mh			G,K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
6. Pelobates fuscus	Knoblauchkröte			×				3	xx	3	U1	mh			G,K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
7. Rana/Pelophylax arvalis	Moorfrosch		×	×				2	FV	3	U1	mh			G,K,X	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
8. Rana dalmatina	Springfrosch		×	×				*	U2	*	FV	s			G,K,W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
9. Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch			×				-	FV	G	xx	mh			G,K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
10. Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch			×				3	U1	V	U1	h		×	G,K,W	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
Reptilia	**Reptilien**																
1. Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter		×	×				3	FV	3	U1	mh			K	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
2. Lacerta agilis	Zauneidechse			×				*	FV	V	U1	h			K,W	Vorkommen der Zauneidechse sind im Umkreis des Plangebiets nicht bekannt. Zwar bieten einige Abschnitte der Ruderalflächen im Plangebiet geeignete Strukturen für die Zauneidechse, jedoch ist aufgrund deren Kleinflächigkeit und Isolation nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.	—
Lepidoptera	**Schmetterlinge**																
1. Coenonympha hero	Waldwiesenvögelchen	×						1	xx	1	U2	-			K,W	Wahrscheinlich ausgestorben, letzter Nachweis 1993 im Ilmkreis (TLUG 2011)	—
2. Eriogaster catax	Heckenwollafter		×					1	U2	1	U2	-		×	K,W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
3. Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule		×					1	U2	1	xx	-		×	G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
4. Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling			×				2	U1	2	U1	-			K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet .	—
5. Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		×	×				*	U1	3	U1	-		×	K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
6. Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		×	×				1	U2	2	U1	-		×	K	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
7. Parnassius mnemosyne	Schwarzapollo		×					1	U2	1	U2	-			W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).	—
8. Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer			×				3	U1	V	xx	-			K,W	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
Coleoptera	**Käfer**																
1. Osmoderma eremita	Eremit			×				3	U1	2	U2	-		×	K,W	Keine Betroffenheit von Altbäumen mit Baumhöhlen/Mulm als Lebensraum	—

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L		
																für die Art.	
Odonata	**Libellen**																
1. Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		×				×	R	FV	-	U1	-			G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
2. Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		×					R	xx	1	U2	-			G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
3. Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		×					2	U1	2	U1	-		×	G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009)	—
4. Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer			×			×	3	FV	2	FV	-		×	G	Biotope im Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet.	—
Molluska	**Weichtiere**																
1. Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	×						0	xx	1	U2	-		×	G	Ausgestorben	—
2. Unio crassus	Kleine Flussmuschel		×	×				1	U2	1	U2	-		×	G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009), nur im Einzugsgebiet der Weißen Elster und der Oberen Saale.	—

Tab. 12: Betroffenheitsanalyse / Abschichtung: Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Von den 246 Vogelarten, die in ROST & GRIMM (2004) geführt werden, wurden nachfolgend 74 Arten ohne Brutstatus in Thüringen (d.h. Ausnahmeerscheinungen und Durchzügler) bereits vorab abgeschichtet und aus der Arttabelle (TLUG 2009) herausgenommen; lediglich die Arten, die einen Eintrag in der Roten Liste (TLUG 2011) besitzen (z.B. als „ausgestorben“), wurden in der Prüfliste belassen. Es ergibt sich somit eine Prüfliste mit 172 Vogelarten.

Spalte 2-P = Art kann potenziell eine Niststätte im Plangebiet haben (Brutverdacht aufgrund der Habitatstrukturen/Nistplatzangebot).

Spalte 6 = Bei **„Allerweltsarten“** wird die Einschränkung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen. Die Arten weisen keine besonderen Habitatansprüche, die nur begrenzt verfügbar und essenziell für den Fortpflanzungserfolg sind. Die Vorhabenwirkungen sind so gering, dass lediglich ein kleiner Teil des Brutreviers in Anspruch genommen wird. Im Revier bleiben Ausweichhabitate erhalten.

Spalte 7 **Z** = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September).

E = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden ausgeschlossen unter Voraussetzung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Erhaltung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft. (Dabei handelt es sich nicht um eine Schadensbegrenzende Maßnahme im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Vermerk ist vielmehr einen ergänzenden Hinweis, da die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorausgesetzt wird.)

B = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden ausgeschlossen da die Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim greift.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
1. Turdus merula	Amsel				A	×		*	↗	*	=	h				K,S,W	4	JZW	N,H,B	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
2. Tetrao urogallus	Auerhuhn		×					1	↘	1	↓↓	ss		×	×	W	2	J	B,NF	500*	Kein Brutvogel im Gebiet	—
3. Motacilla alba	Bachstelze				A	×		*	=	*	=	h				G,K,S	4	Zw	N,H,B	200	Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	—
4. Panurus biarmicus	Bartmeise			×				R	=	*	↑	s				G	2	Jzw	F,B	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
5. Falco subbuteo	Baumfalke			×				*	↘	3	=	s			×	K,W	3	Z	F*	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
6. Anthus trivialis	Baumpieper			×				*	↘	V	↓↓	h				K	4	Z	B	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (wärmeliebende Offenlandart, auf Standorten mit wenig dichter Krautschicht und locker stehenden Bäumen und Sträuchern)	—
7. Gallinago gallinago	Bekassine			×				1	↘	1	↓↓↓	s			×	G	3	Zw	B,NF	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Auf Offenlandstandorten mit hohem Grundwasserstand)	—
8. Remiz pendulinus	Beutelmeise			×				V	↘	*	↑	s				G,K	3	Z	F	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
9. Merops apiaster	Bienenfresser		×					R	↗	*	↑	ss			×	X	(1)	A	H*	100	Kein Brutvogel im Gebiet	—
10. Tetrao tetrix	Birkhuhn	×						0	↘	2	=	s		×	×	K,W	2	J	B,NF	400*	Letztmalig 1995 (TLUG 2011)	—
11. Fulica atra	Blässhuhn			×				*	=	*	=	s				G	4	JZW	B,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
12. Luscinia svecica	Blaukehlchen			×				*	↗	V	↑	s		×	×	G,K	3	Z	B	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
13. Parus caeruleus	Blaumeise				A	×		*	=	*	↑	h				K,S,W	4	JZw	H*	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
14. Carduelis cannabina	Bluthänfling						×	*	=	V	↓↓	h				K,S	4	JZw	F	200	Potenziell Vorkommen in dichteren Gehölzstrukturen, gern in Koniferen brütend. Kein bzw. sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier erhalten, auf die die Tiere ausweichen können (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
15. Anthus campestris	Brachpieper		×					1	↘	1	↓↓↓	s		×	×	K	1	z	B	200	Nur in Ostthüringen (v.a. Altenburger Land) (VTO 2011)	—
16. Tadorna tadorna	Brandgans			×				R	=	*	-	s				G	2	Zw	H	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
17. Saxicola rubetra	Braunkehlchen			×				2	↘	3	=	mh				K	4	Z	B	200	BZB im 500m Umkreis bei Großmehlra (LINFOS 2012), aber Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art strukturreicher Offenlandschaften)	—
18. Fringilla coelebs	Buchfink				A		×	*	=	*	=	h				K,S,W	4	JZw	F	1000	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
19. Dendrocopus major	Buntspecht				N			*	↗	*	=	h				K,S,W	4	Jz	H*	300*	Keine Betroffenheit von Höhlenbäumen im Plangebiet. Funktion als potenzielles Nahrungshabitat bleibt erhalten.	—
20. Corvus monedula	Dohle			×	N			3	=	*	=	h				K,S,W	3	JZW	F,B*	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art. Höchstens Vorkommen als Nahrungsgast	—
21. Sylvia communis	Dorngrasmücke				A		×	*	↗	*	=	h				K	4	Z	F,B	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
22. Acrocephalus arundinacea	Drosselrohrsänger			×				*	↗	V	↑	s			×	G	3	Z	F	30*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
23. Garrulus glandarius	Eichelhäher				A		×	*	=	*	=	h				K,W	4	JZw	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
24. Alcedo atthis	Eisvogel			×				3	=	*	=	s		×	×	G	3	J	H	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
25. Pica pica	Elster				A	×		*	=	*	=	h				K,S	4	J	F*	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
26. Carduelis spinus	Erlenzeisig		×					*	=	*	=	mh				K,S	3	JZW	F	200	Kein Brutvogel im Gebiet	—
27. Alauda arvensis	Feldlerche					×		V	↘	3	↓↓	h				K	4	JZw	B	500	Während der Begehungen im Frühjahr 2012 wurden über den Ackerflächen Feldlerchen im Singflug beobachtet.	✓
28. Locustella naevia	Feldschwirl			×				*	=	V	=	mh				G,K	4	Z	B	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art brütet in offenem Gelände mit mind. 20-30 cm Krautschicht, in Verlandungsbereichen, Extensiv-Grünland, Brachen, Waldrändern, Brombeergebüsch u.ä.)	—
29. Passer montanus	Feldsperling						×	*	=	V	↓↓	h				K,S	4	J	H*, N	100	Die Art kommt zunehmend auch in gehölzreichen Siedlungen vor; Höhlenbrüter, selten auch an Gebäudenischen oder Freibrüter in dichten Gehölzen. Kein bzw. sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier erhalten, auf die die Tiere ausweichen können (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
30. Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		×					*	=	*	=	mh				W	3	JZW	F	200	Kein Brutvogel im Gebiet	—

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
31. Pandion haliaetus	Fischadler	×						0	=	3	↑	ss		×	×	G	(1)	Z	F*	500	Kein regelmäßiges Brutvorkommen, 2010 Ausnahmeerscheinung (TLUG 2011)	—
32. Phylloscopus trochilus	Fitis			×				*	↘	*	=	h				K,W	4	Z	B	200	Biotope im Eingriffsgebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art besiedelt Standorte mit flächendeckender Krautschicht, Strauchschicht und lichtem Baumbestand wie Auwälder und Vorwaldstadien, nicht in geschlossenem Hochwald und Siedlungen)	—
33. Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			×				*	=	*	=	s			×	G	3	Z	B,NF	200	BZB im 500 m Umkreis am Mehrstedter Wasser (LINFOS 2012), Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
34. Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	×						0	=	2	=	ss			×	G	(1)	Z	B,NF	200	Letztmalig 1985 (TLUG 2011)	—
35. Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			×	A			*	=	*	=	h				K,W	4	J	N	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
36. Sylvia borin	Gartengrasmücke				A		×	*	=	*	=	h				K,S	4	Z	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
37. Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz						×	V	=	*	=	h				K	4	Z	H,N*	100	Potenziell geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen (Höhlen- bzw. Nischenbrüter)	—
38. Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			×				*	↗	*	=	mh				K,G	3	Zw	N	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
39. Hippolais icterina	Gelbspötter			×				3	=	*	=	h				K,W	4	Z	F	200	Art der Wälder oder naturnaher Parks	—
40. Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				A		×	*	=	*	=	h				K,S,W	3	JZW	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
41. Serinus serinus	Girlitz				A		×	*	=	*	=	h				K,S	4	Z	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
42. Emberiza citrinella	Goldammer				A	×		*	↗	*	=	h				K	4	JZW	B,F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
43. Emberiza calandra	Grauammer			×				V	↗	3	=	mh			×	K	3	J	B	300	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art. Die Art besiedelt offene Agrarlandschaften mit Einzelgehölzen.	—
44. Anser anser	Graugans			×	Z			*	↗	-	↑	mh				G	2	JZ	B,F,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art, maximal Zugvogel	—
45. Ardea cinerea	Graureiher			×				*	↗	*	↑	mh				G,K	4	JZW	F*	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
46. Muscicapa striata	Grauschnäpper			×				*	↘	*	=	h				K,S	4	Z	N	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art. Art ist an höhere Bäume gebunden.	—
47. Picus canus	Grauspecht			×	N			*	=	2	↓↓	mh		×	×	K,S,W	3	J	H*	400*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
48. Numenius arquata	Großer Brachvogel	×						0	↘	1	↓↓	s			×	G	1	JZw	B,NF	400*	Letztmalig 1994 (TLUG 2011)	—
49. Carduelis chloris	Grünfink				A	×		*	=	*	=	h				K,S	4	J	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
50. Picus viridis	Grünspecht			×				*	↗	*	↑	mh			×	K,S,W	4	J	H*	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
51. Accipiter gentilis	Habicht			×				*	=	*	=	mh			×	W	4	JZW	F*	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
52. Bonasa bonasia	Haselhuhn		×					1	=	2	=	s		×		W	0	J	B,NF	300*	Kein Brutvogel im Gebiet	—
53. Galerida cristata	Haubenlerche		×					1	=	1	↓↓	s			×	K	3	J	B	100	Kein Brutvogel im Gebiet	—
54. Parus cristatus	Haubenmeise			×				*	↘	*	=	h				W	3	J	H*	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art koniferenreicher Wälder und Parks)	—

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
55. Podiceps cristatus	Haubentaucher			×				*	↗	*	=	mh				G	4	JZw	B,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
56. Columba livia f. domestica	Haus-/Straßentaube				A		×	-	=	-	-	-				S	4	J	-	-	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	—
57. Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				A	×		*	=	*	=	h				K,S	4	Zw	N	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	—
58. Passer domesticus	Haussperling						×	*	=	V	↓↓	h				K,S	4	J	H,F	100	Meist Nischenbrüter an Gebäuden, selten Freibrüter in Gehölzen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können. Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung	Z, E
59. Prunella modularis	Heckenbraunelle				A		×	*	=	*	=	h				K,S,W	4	Zw	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
60. Lullula arborea	Heidelerche		×					V	=	V	↑	mh		×	×	K	3	Z	B	300	Kein Brutvogel im Gebiet (VTO 2011)	—
61. Cygnus olor	Höckerschwan			×				*	↗	-	↑	mh				G	4	JZW	B,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
62. Columba oenas	Hohltaube			×				*	↗	-	↑	mh				W	3	Z	H*	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art altholzreicher Wälder und Parks)	—
63. Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		×					R	=	*	^	ss			×	K	2	z	F	300	Kein Brutvogel im Gebiet	—
64. Coccothraustes coccoth.	Kernbeißer				A		×	*	=	*	=	h				K	4	JZW	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
65. Vanellus vanellus	Kiebitz		×		Z			1	↘	2	↓↓↓	mh			×	G,K	3	Z	B,NF	2-400*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art, maximal Zugvogel	—
66. Porzana parva	Kl. Sumpfhuhn	×						0	↘	1	=	ss		×	×	G	(1)	z	B,NF	-	Letztmalig im 20. Jh. (TLUG 2011)	—
67. Sylvia curruca	Klappergrasmücke				A		×	*	=	*	=	h				K	4	Z	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
68. Sitta europaea	Kleiber				A		×	*	↗	*	=	h				K,S,W	4	J	H*	200	Potenziell geeignete Strukturen (Höhlenbäume) vom Vorhaben nicht betroffen	—
69. Picoides minor	Kleinspecht			×				*	↘	V	=	mh				K,S,W	4	J	H*	200	Potenziell geeignete Strukturen (Höhlenbäume) vom Vorhaben nicht betroffen	—
70. Anas querquedula	Knäkente			×				2	=	2	↓↓	s			×	G	2	Z	B,NF	120	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
71. Parus major	Kohlmeise				A	×		*	=	*	=	h				K,S,W	4	JZW	H*	100	Potenziell geeignete Strukturen (Höhlenbäume) vom Vorhaben nicht betroffen	—
72. Netta rufina	Kolbenente			×				R	=	*	↑	ss				G	2	Z	B,NF	120	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
73. Corvus corax	Kolkrabe				A		×	*	↗	*	↑	mh				K,W	4	J	F*	500	Potenziell geeignete Strukturen (Horstbäume) vom Vorhaben nicht betroffen	—
74. Phalacocorax carbo	Kormoran		×					R	↗	*	↑	mh				G	-	JZW	F*	200	Kein Brutvogel im Gebiet	—
75. Circus cyaneus	Kornweihe	×						0	=	2	↑	ss		×	×	K	(1)	ZW	B	150	Letztmalig 1997 (TLUG 2011)	—
76. Grus grus	Kranich		×		Z			R	↗	*	↑	s		×	×	K,W	-	Zw	B,NF*	1-500	Kein Brutvogel im Gebiet, maximal Zugvogel	—
77. Anas crecca	Krickente			×				1	=	3	=	s				G	2	JZW	B,NF	150	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
78. Cuculus canorus	Kuckuck				×			V	=	V	=	mh				G,K	4	Z	F,N	300*	Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht dauerhaft (keine festen Reviere), daher für Vorhaben wirkungsunempfindlich	—
79. Larus ridibundus	Lachmöwe			×				*	↘	*	=	h				G	3	JZw	B,F	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
80. Anas clypeata	Löffelente			×				*	↘	3	=	s				G	2	Zw	B,NF	150	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
81. Apus apus	Mauersegler						×	*	↘	*	=	h				K,S	4	Z	H*	-	Potenziell geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen (Höhlenbrüter an Gebäuden).	—
82. Buteo buteo	Mäusebussard			×	N	×		*	↗	*	↑	mh			×	K,W	4	JZW	F*	200	Keine geeigneten Horstbäume im Plangebiet (Störungsintensität); Vorkommen als Nahrungsgast	—
83. Delichon urbica	Mehlschwalbe						×	*	↘	V	↓↓	h				S,K	4	Z	F*	100	Potenziell geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen (Frei-/Nischenbrüter an Gebäuden).	—
84. Turdus viscivorus	Misteldrossel				A		×	*	=	*	=	h				K,W	4	Zw	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
85. Dendrocopus medius	Mittelspecht			×				V	↗	*	↑	mh		×	×	W	3	J	H*	400*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
86. Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				A		×	*	=	*	↑	h				K,S,W	4	Z	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
87. Aythya nyroca	Moorente			×				0	=	1	(=)	es		×	×	G	0	z	F,NF	-	Letztmalig 1914 (TLUG 2011)	—
88. Luscinia megarhynchos	Nachtigall				A		×	*	=	*	=	h				K	3	Z	B,F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
89. Lanius collurio	Neuntöter			×				*	=	*	=	h		×		K	4	Z	F	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art wärmegetönter Offenland-Standorte)	—
90. Emberiza hortulana	Ortolan	×						0	↘	3	=	mh		×	×	K	1	z	B	200	Letztmalig 1994 (TLUG 2011)	—
91. Oriolus oriolus	Pirol			×				*	=	V	↑	mh				G,K,W	4	Z	F	400*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
92. Corvus corone	Raben-/Aaskrähe				A		×	-	↗	*	=	h				K,W	4	J	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
93. Lanius excubitor	Raubwürger			×				1	=	2	=	s			×	K	3	Jzw	F	300	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
94. Hirundo rustica	Rauchschwalbe			×				V	↘	V	↓↓	h				K,S	4	Z	N*	100	Keine potenziell geeigneten Strukturen im Plangebiet	—
95. Aegolius funereus	Raufußkauz			×				V	=	*	↑	s		×	×	W	3	J	H*	20*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
96. Perdix perdix	Rebhuhn			×				2	↘	2	↓↓	mh				K	3	J	B,NF	300*	Altnachweise (1992 und 1998) östlich des Plangebietes (LINFOS 2012); Biotope im Plangebiet sind als Lebensstätte nicht geeignet, da es an störungsarmen Altgrasflächen fehlt.	—
97. Aythya fuligula	Reiherente			×				*	↗	*	↑	mh				G	4	JZW	B,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
98. Columba palumbus	Ringeltaube				A		×	*	↗	*	↑	h				K,S,W	4	JZw	F,N*	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
99. Emberiza schoeniclus	Rohrammer			×				*	=	*	=	h				G	4	Zw	B	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
100. Botaurus stellaris	Rohrdommel		×					1	=	2	=	ss		×	×	G	1	zw	B	80*	Kein Brutvogel im Gebiet	—
101. Locustella luscinioides	Rohrschwirl			×				*	↗	*	↑	s			×	G	2	Z	B	20*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
102. Circus aeruginosus	Rohrweihe			×				*	=	*	=	s		×	×	G	3	Z	B	300	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
103. Podiceps grisegena	Rothalstaucher		×					R	=	*	↑	s			×	G	1	Zw	B,NF	100	Kein Brutvogel im Gebiet	—
104. Erithacus rubecula	Rotkehlchen				A		×	*	=	*	=	h				G,K,W	4	JZw	B,N	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
105. Milvus milvus	Rotmilan			×	N			3	=	*	=	mh		×	×	K,W	4	JZw	F*	300	Keine geeigneten Horstbäume im Gebiet, maximal Nahrungsgast	—
106. Corvus frugilegus	Saatkrähe		×		Z			1	=	*	↑	mh				K,W	1	ZW	F*	50	Kein Brutvogel im Gebiet, maximal Zugvogel	—
107. Motacilla flava	Schafstelze			×			×	*	↗	-	=	?				K	3	Z	B	100		✓
108. Bucephala clangula	Schellente			×				R	=	*	↑	s				G	2	Zw	H,NF*	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
109. Acrocephalus schoenob.	Schilfrohrsänger			×				3	↗	V	=	mh			×	G	2	Z	B	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
110. Locustella fluviatilis	Schlagschwirl			×				*	=	*	↑	s				G	3	Z	B	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
111. Tyto alba	Schleiereule			×				3	=	*	↑	mh			×	K,S	4	J	H*	300*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
112. Anas strepera	Schnatterente			×				*	↗	*	↑	s				G	2	Zw	B,NF	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
113. Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				A		×	*	=	*	=	h				K	4	JZW	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
114. Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			×				V	↗	*	=	s			×	G	2	z	B,K,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
115. Saxicola torquata	Schwarzkehlchen			×				*	↗	V	↑	s				K	2	z	B	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
116. Milvus migrans	Schwarzmilan			×				*	↗	*	↑	s		×	×	K,W	4	Z	F*	300	Keine geeigneten Horstbäume im Gebiet	—
117. Dryocopus martius	Schwarzspecht			×				*	=	*	↑	mh		×	×	W,WR	4	J	H*	300*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
118. Ciconia nigra	Schwarzstorch			×				*	↗	*	↑	ss		×	×	W,G	3	Z	F*	500	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
119. Haliaeetus albicilla	Seeadler		×					R	↗	*	↑	ss		×	×	G	-	zw	F*	500	Kein Brutvogel im Gebiet	—
120. Turdus philomelos	Singdrossel				A		×	*	=	*	=	h				K,S,W	4	Z	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
121. Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				A			*	↗	*	=	h				K,W	4	Z	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich), Waldart	—
122. Accipiter nisus	Sperber			×				*	↗	*	↑	mh			×	K,W	4	JZW	F*	150	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
123. Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke			×				3	=	*	↑	mh		×	×	K	3	z	F	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art wärmegetönter Offenland-Standorte)	—
124. Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			×				*	=	*	↑	s		×	×	W	3	J	H*	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art, keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden	—
125. Sturnus vulgaris	Star			×				*	↘	*	=	h				K,S,W	4	Zw	H*	100	Potenziell geeignete Strukturen (Höhlenbäume) vom Vorhaben nicht betroffen	—
126. Athene noctua	Steinkauz		×					1	↘	2	=	s			×	K,S	2	J	H*	300*	Keine Brutvorkommen im Gebiet	—
127. Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer			×				1	↘	1	↓↓↓	s				K	2	Z	H*	300	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
128. Carduelis carduelis	Stieglitz				A		×	*	=	*	=	h				K,S	4	JZw	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
129. Anas platyrhynchos	Stockente				A			*	=	*	=	h				G,K,S	4	JZW	B,F,NF*	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	—
130. Larus canus	Sturmmöwe		×					R	=	*	↑	mh				G	(1)	ZW	B,F,K	-	Keine Brutvorkommen im Gebiet	—
131. Parus palustris	Sumpfmeise			×				*	↘	*	=	h				K,W	4	J	H*	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
132. Asio flammeus	Sumpfohreule	×						0	=	1	↓↓	ss		×	×	K	1	zw	B	300*	Letztmalig 1979 (TLUG 2011)	—
133. Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				A		×	*	=	*	=	h				G	4	Z	F	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
134. Aythya ferina	Tafelente			×				*	↘	*	↓↓	s				G	3	JZW	B,NF	150	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
135. Nucifraga caryo-catactes	Tannenhäher			×				*	↗	*	=	mh				W	3	JZ	F	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
136. Parus ater	Tannenmeise			×	A			*	=	*	=	h				W	4	JZw	H	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	—
137. Gallinula chloropus	Teichralle /-huhn			×				V	↘	V	=	mh			×	G	3	JZw	B,F,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
138. Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			×				*	↘	*	↑	h				G	4	Z	F	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
139. Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			×				3	↘	*	=	h				W	4	Z	H	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
140. Porzana porzana	Tüpfelralle			×				1	=	1	=	ss		×	×	G	1	Z	B,NF	60*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
141. Streptopelia de-caocto	Türkentaube						×	*	↘	*	↑	h				K,S	4	J	F	100	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
142. Falco tinnunculus	Turmfalke						×	*	=	*	=	mh			×	K,S	4	JZW	F,N*	100	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen und hohen Gebäuden. Feststellung von zwei Horsten im Plangebiet. Nutzung durch Turmfalke ist denkbar. Die Bäume sind durch die Baumschutzsatzung der Stadt Schlotheim geschützt.	Z, E, B
143. Streptopelia turtur	Turteltaube						×	V	↘	3	↓↓	mh			×	K,W	3	Z	F	500*	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
144. Limosa limosa	Uferschnepfe	×						0	=	1	↓↓↓	s			×	G	(1)	z	B,NF	2-300*	Letztmalig 1969 (TLUG 2011)	—
145. Riparia riparia	Uferschwalbe			×				*	=	*	=	h			×	G,K	3	Z	H,K	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
146. Bubo bubo	Uhu			×				V	↗	*	↑	s		×	×	W,K	3	J	B,F,N	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
147. Turdus pilaris	Wacholderdrossel						×	*	↘	*	=	h				K,S,W	4	JZW	F,K	200	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
148. Coturnix coturnix	Wachtel						×	V	=	*	↑	mh				K	4	Z	B,NF	50*		✓
149. Crex crex	Wachtelkönig			×				2	=	2	=	s		×	×	G,K	3	Z	B,NF	50*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
150. Certhia familiaris	Waldbaumläufer			×	A			*	=	*	=	h				W	4	J	N	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich), keine geeigneten Nischen vorhanden	—
151. Strix aluco	Waldkauz			×				*	=	*	=	mh			×	S,W	4	J	H	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart), keine geeigneten Höhlenbäume	—
152. Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			×				*	=	*	↓↓	h				W	4	Z	B	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
153. Asio otus	Waldohreule			×				*	↘	*	=	mh			×	W	4	JZW	F	500*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
154. Scolopax rusticola	Waldschnepfe			×				*	=	V	=	mh				W	3	JZw	B,NF	300*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Waldart)	—
155. Falco peregrinus	Wanderfalke			×				*	↗	*	↑	ss		×	×	S	2	Jzw	F,N	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
156. Cinclus cinclus	Wasseramsel			×				*	=	*	=	mh				G	3	J	N	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
157. Rallus aquaticus	Wasserralle			×				*	=	V	=	mh				G	3	JZw	B,NF	300*	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
158. Parus montanus	Weidenmeise				A		×	*	=	*	=	h				K,W	4	J	H	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
159. Ciconia ciconia	Weißstorch			×				1	=	3	=	s		×	×	K	3	Z	F	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
160. Jynx torquilla	Wendehals			×				2	↘	2	↓↓↓	mh			×	K	3	Z	H	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
161. Pernis apivorus	Wespenbussard			×				*	=	V	=	s		×	×	W	3	Z	F	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
162. Upupa epops	Wiedehopf	×						0	↘	2	=	ss			×	K	1	z	H	300*	Letztmalig 2001 (TLUG 2011)	—
163. Anthus pratensis	Wiesenpieper			×				3	↘	V	↓↓	h				K	3	Zw	B	200	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art (Art feuchter Wiesen und Weiden)	—
164. Circus pyrgargus	Wiesenweihe			×				1	=	2	↑	ss		×	×	K	(1)	Z	B	300	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—
165. Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			×	A			*	↗	*	=	h				W	4	JZW	F	100	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich), Waldart	—
166. Trogoldytes troglodytes	Zaunkönig				A		×	*	=	*	=	h				G,K,W	4	JZw	F,N	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
167. Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		×					1	=	3	=	s		×	×	K,W	2	Z	B	0*	Kein Brutvogel im Gebiet	—
168. Phylloscopus collybita	Zilpzalp				A		×	*	=	*	=	h				K,W	4	Z	B	200	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3					4			5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	1	s	L	BS	JS	NS	E/W		
169. Emberiza cia	Zippammer	×						0	=	1	↓↓	ss			×	K	(1)	-	-	300	Kein regelmäßiges Brutvorkommen, 2010 Ausnahmeerscheinung (TLUG 2011)	—
170. Ixobrychus minutus	Zwergdommel		×					1	↗	1	↓↓	ss		×	×	G	1	z	F	50*	Kein Brutvogel im Gebiet	—
171. Ficedula parva	Zwergschnäpper		×					R	↘	*	=	s		×	×	W	2	z	N	100	Kein Brutvogel im Gebiet	—
172. Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			×				*	=	*	=	s				G	4	JZw	B,NF	100	Biotope im Plangebiet ungeeignet für Lebensstätten der Art	—

4 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie

Feldvögel						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		**RLT**	**ET**	**RLD**	**ED**	**s**
1. Feldlerche	– *Alauda arvensis*	V	↘	3	↓↓	h
2. Schafstelze	– *Motacilla flava*	*	↗	-	=	?
3. Wachtel	– *Coturnix coturnix*	V	=	*	=	mh
Erläuterung der Abkürzungen s. Kap. 3						

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche als Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft hat in den letzten Jahren signifikante Einbrüche im Bestand hinnehmen müssen. Europaweit sind die Bestände in den letzten 25 Jahren um die Hälfte zurückgegangen. Die Art brütet in offener Landschaft mit niedriger Vegetation. Sie ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Häusern einen großen Abstand hält.
Die Schafstelze ist eine charakteristische Offenlandart, die vor allem auf kurzrasigen Weiden und Wiesen ausgeprägter Niederungen vorkommt.
Die Wachtel ist eine Art der Feldflur mit ausreichend hochgewachsener Krautschicht zur Deckung. Bevorzugt auf tiefgründigen, etwas feuchten Böden. Meidet sehr trockene Flächen.
Alle drei hier betrachteten Arten sind Bodenbrüter, die ihre Nester in flachen, z. T. selbst geschaffenen Mulden anlegen.
Bei PAN (2006) werden die Mindestareale/Population für die Wachtel mit 340-380 km² und für die Schafstelze mit 11 – 850 km² angegeben (keine Angaben für Feldlerche).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die drei hier betrachteten Arten sind in ganz Deutschland verbreitet.

Bestandszahlen (nach SÜDBECK 2007 und TLUG 2009):

Feldlerche	Deutschland:	2.100.000-3.200.000 BP
	Thüringen:	100.000-130.000 BP
Schafstelze	Deutschland:	12.000-15.000 BP
	Thüringen:	500-1.000 BP
Wachtel	Deutschland:	18.000-38.000 BP
	Thüringen:	keine Angabe

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Feldlerchen wurde im Frühjahr 2012 im Singflug über den Ackerflächen verhört. Da sie sehr hochflogen, kann Anzahl und Lage nicht genau bestimmt werden. Mehr als zwei bis drei BP im Plangebiet sind nicht zu erwarten. Die Nähe zur Bebauung und der hochgewachsene Raps mindern die Lebensraumeignung. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Schafstelze und Wachtel gibt es nicht. Die Lebensraumausstattung und die Verbindung zur offenen Feldflur lassen das Vorhandensein der Arten jedoch nicht mit Sicherheit ausschließen. Potenziell geeignete Lebensräume sind für die Schafstelze das kurzrasige Grünland und für die Wachtel die hochgewachsenen Ackerflächen. Allerdings sind Vorkommen maximal in den störungsfreieren Bereichen in ausreichender Distanz zum bestehenden Gewerbegebiet denkbar.

3. Prognose + Bewertung der Tötung, Störung, Schädigung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Feldvögel		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒ *ja*	☐ *nein*
An Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die Tötung von Individuen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung nicht als wesentlich höher eingeschätzt verglichen mit der Gefahr im Zuge der landwirtschaftlichen Feldbearbeitung.		
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)?	☐ *ja*	☒ *nein*
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ **ja**	☒ **nein**
3.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ *ja*	☐ *nein*
Die hier betrachteten Vogelarten bauen jährlich neue Niststätten. Als Fortpflanzungsstätte werden der Nistplatz und der gesamte Aufenthaltsraum während der Brut betrachtet. Die als Ruhestätten genutzten Teilhabitate sind während der Brutzeit mit der Fortpflanzungsstätte gleich zu setzen. Potenziell geeignete Lebensräume werden durch das Vorhaben nur in geringem Maß in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass der potenzielle Aufenthaltsraum über das Plangebiet hinaus geht. Im Umfeld kommen ausreichend weitere potenziell geeignete Lebensräume vor, auf die die Vögel ausweichen können. Der Verlust von Brutrevieren wird ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?	☐ *ja*	☒ *nein*
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	☒ *ja*	☐ *nein*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ **ja**	☒ **nein**
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ *ja*	☐ *nein*
Störungen können während Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten zum Einen während der Bauzeit und zum Anderen im Zuge des Betriebes im Gewerbegebiet entstehen. Wiederholte Störungen in den artspezifischen Effektdistanzen können die Aufgabe des Brutplatzes zur Folge haben. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für die Feldlerche 500 m, für die Schafstelze 100 m und für die Wachtel 50 m. Im vorliegenden Fall ist aber mit einer geringen vorhabenbedingten Störungsintensität zu rechnen, da bedingt durch die Siedlungsnähe, bestimmte Lärmkontingente eingehalten werden müssen und wenig Störung durch Verkehr (nur Anliegerverkehr) erfolgen wird. Insgesamt ist von einem maximal geringen Verlust der Lebensraumeignung auszugehen, der durch Störungen ausgelost wird. Auch hier gilt, dass im Umfeld ausreichend weitere potenziell geeignete Lebensräume vorkommen, auf die die Vögel ausweichen können. Es kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Erhebliche Störungen während der Wanderungszeiten werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme und der nur bedingten Eignung als Rastfläche ebenfalls ausgeschlossen.		
Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?	☒ *ja*	☐ *nein*
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ *ja*	☒ *nein*
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	☐ **ja**	☒ **nein**

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Worst-Case-Betrachtung ist in Anbetracht der Habitateignung im Plangebiet das Vorkommen der folgenden Vogelarten potenziell möglich. Die Betroffenheit von Arten anderer Artengruppen wird ausgeschlossen.

Tab. 13: Zusammenfassung der potenziell betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-RL im Plangebiet

Spalte !:
Z = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt (Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 30. September und 01. März).
E = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden ausgeschlossen unter Voraussetzung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Erhaltung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft. (Dabei handelt es sich nicht um eine Schadensbegrenzende Maßnahme im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Vermerk ist vielmehr einen ergänzenden Hinweis, da die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorausgesetzt wird.)
B = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden ausgeschlossen unter Voraussetzung des Bestandsschutzes von Bäumen > 50 cm BHD
✓ = vertiefende Prüfung auf Betroffenheit im artspezifischen Prüfbogen erfolgt

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Begründung	!
1. Turdus merula	Amsel	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
2. Parus caeruleus	Blaumeise	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
3. Carduelis cannabina	Bluthänfling	Potenziell Vorkommen in dichteren Gehölzstrukturen, gern in Koniferen brütend. Kein bzw. sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier erhalten, auf die die Tiere ausweichen können (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
4. Fringilla coelebs	Buchfink	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
5. Sylvia communis	Dorngrasmücke	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
6. Garrulus glandarius	Eichelhäher	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
7. Pica pica	Elster	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
8. Alauda arvensis	Feldlerche	Während der Begehungen im Frühjahr 2012 wurden über den Ackerflächen Feldlerchen im Singflug beobachtet. Vertiefende Prüfung (Prüfbogen).	✓
9. Passer montanus	Feldsperling	Die Art kommt zunehmend auch in gehölzreichen Siedlungen vor; Höhlenbrüter, selten auch an Gebäudenischen oder Freibrüter in dichten Gehölzen. Kein bzw. sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier erhalten, auf die die Tiere ausweichen können (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
10. Sylvia borin	Gartengrasmücke	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
11. Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
12. Serinus serinus	Girlitz	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
13. Emberiza citrinella	Goldammer	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
14. Carduelis chloris	Grünfink	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
15. Passer domesticus	Haussperling	Meist Nischenbrüter an Gebäuden, selten Freibrüter in Gehölzen. In jedem Fall verbleiben geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können. Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung	Z, E
16. Prunella modularis	Heckenbraunelle	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
17. Coccothraustes coccoth.	Kernbeißer	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
18. Sylvia curruca	Klappergrasmücke	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
19. Turdus viscivorus	Misteldrossel	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Begründung	!
20. Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
21. Luscinia megarhynchos	Nachtigall	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
22. Corvus corone	Raben-/Aaskrähe	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
23. Columba palumbus	Ringeltaube	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
24. Erithacus rubecula	Rotkehlchen	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
25. Motacilla flava	Schafstelze	Potenzielles Vorkommen. Vertiefende Prüfung (Prüfbogen).	✓
26. Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
27. Turdus philomelos	Singdrossel	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
28. Carduelis carduelis	Stieglitz	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
29. Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
30. Streptopelia decaocto	Türkentaube	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
31. Falco tinnunculus	Turmfalke	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen und hohen Gebäuden. Feststellung von zwei Horsten im Plangebiet. Nutzung durch Turmfalke denkbar. Schutz der potenziellen Horstbäume durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schlotheim	Z, E
32. Streptopelia turtur	Turteltaube	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
33. Turdus pilaris	Wacholderdrossel	Potenziell Vorkommen in Gehölzstrukturen. Sehr geringer Verlust potenziell geeigneter Strukturen. Geeignete Habitatstrukturen im Brutrevier, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben erhalten (=Wahrung der Fortpflanzungsfunktion). Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenregelung.	Z, E
34. Coturnix coturnix	Wachtel	Potenzielles Vorkommen. Vertiefende Prüfung (Prüfbogen).	✓
35. Parus montanus	Weidenmeise	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
36. Trogoldytes troglodytes	Zaunkönig	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E
37. Phylloscopus collybita	Zilpzalp	„Allerweltsart“ (wirkungsunempfindlich)	Z, E

Prognose und Bewertung der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei den meisten (potenziell) vorkommenden Arten handelt es sich um ubiquitäre, häufige und ungefährdete Vogelarten, die ein breites Spektrum von Gehölzbiotopen besiedeln und dabei auf keine besonderen, begrenzt vorkommenden Habitatstrukturen angewiesen sind. Geeignete Lebensstätten, auf die die Tiere ausweichen können, bleiben sowohl im Plangebiet als auch im nahen Umfeld überwiegend erhalten. Der Verlust von Brutrevieren wird aufgrund des kleinflächigen Eingriffs ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Nach RUNGE et al. (2010) ist die Wahrung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend, um bei ubiquitären Arten die Funktion der von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Bei dem Turmfalken, der häufig seine Fortpflanzungs- und Niststätten mehrjährig nutzt, wird eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da die potenziellen Horstbäume durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schlotheim geschützt sind.
Bei den Feldvögeln Feldlerche, Schafstelze und Wachtel wird die Betroffenheit des Schädigungsverbotes ausgeschlossen, da es durch das Vorhaben maximal zur Inanspruchnahme nur eines Teiles des Revieres kommt. Das Umfeld biete ausreichend weitere potenziell geeignete Lebensräume, auf die die Vögel ausweichen können.

Prognose und Bewertung der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Plangebiet ist durch das bestehende Gewerbegebiet bereits vorbelastet. Im Plangebiet vorkommende Arten sind an Störungen gewöhnt. Zwar ist in Teilen eine Erhöhung der Störungsintensität vorhersagbar, diese wird jedoch vergleichsweise gering ausfallen, da bedingt durch die Siedlungsnähe, bestimmte Lärmkontingente eingehalten werden müssen und wenig Störung durch Verkehr (nur Anliegerverkehr) erfolgen wird. Alle potenziell vorkommenden Arten sind in Thüringen weit verbreitet, somit wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Tötung von gehölzbrütenden Vögeln an Fortpflanzungsstätten wird mit der Festsetzung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit ausgeschlossen. Bezogen auf die Ruhestätten ist davon auszugehen, dass Vögel aufgrund ihrer Mobilität nicht gefährdet sind.
Bei den Feldvögeln kann die Tötung von Individuen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung nicht als wesentlich höher eingeschätzt verglichen mit der Gefahr im Zuge der landwirtschaftlichen Feldbearbeitung.

Fazit

Mit der Festsetzung der Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung außerhalb 1. März bis 30. September) und des Bestandsschutzes von Laubbäumen > 50 cm BHD als Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Voraussetzung der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Die Maßnahmen werden in Kap. 2.1.3 des Umweltberichtes aufgeführt und in die grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen / Festsetzungen integriert (Kap. 5.1 des Umweltberichtes).

8 Kostenschätzung

Planungsbüro Dr. Weise

Kostenschätzung gem. DIN 276 A-E Maßnahmen Gewerbegebiet Nord Schlotheim

Bauvorhaben:	Bauherr:	Planverfasser:
Bebauungsplan N.1 "Gewerbegebiet Nord" Schotheim	Bauamt Stadt Schlotheim Markt 1 99994 Schlotheim	Planungsbüro Dr. Weise Kräuterstraße 4 999 74 Mühlhausen

Kostenschätzung		
	Gesamt gerundet	253.666,78 EUR
	MWSt.(19,0 %)	48.196,69 EUR
	Gesamtsumme inkl. MWSt.	301.863,47 EUR

Die Auswertungssumme von 253.666,78 EUR verteilt sich auf folgende Einträge:
Hinweis: Der Kalkulationspreis wird aus untergeordneten Einträgen berechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Rundungsdifferenzen sind dadurch unvermeidbar. Enthaltene Rundungsdifferenz: -3,60 EUR

Nr.	Bezeichnung	Menge / Einheit	Eh.-Preis	Gesamt
01	A 1 Schaffung eines Gehölzstreifens Gesamt inkl. 19,0 % MWSt.	1 St	15.153,30	15.153,30 18.032,43
01.01	Wildschutzzaun Knotengeflecht, Rehwildsicher	996 m	8,66	8.625,36
01.02	Strauch I.Str. 70-90 + Fertigstellungspflege	1.440 St	2,50	3.600,00
01.03	Strauch 2 Jahre Entwicklungspflege	1.440 St	1,32	1.900,80
01.04	Greifvogelstange	3 St	22,70	68,10
01.05	Sukzessionsfläche 3 Jahre Pflege	1.776 m2	0,54	959,04
02	A 2 Pflanzung von Hochstämmen Gesamt inkl. 19,0 % MWSt.	1 St	18.000,80	18.000,80 21.420,95
02.01	Hochstamm StU 16-18 + Fertigstellungspflege	80 St	205,79	16.463,20
02.02	Hochstämme StU 16-18 2 Jahre Entwicklungspflege	80 St	19,22	1.537,60
03	E 1 Renaturierung des ehem. Freibades Gesamt inkl. 19,0 % MWSt.	1 St	110.685,58	110.685,58 131.715,84
03.01	Baustelleneinrichtung	1 Psch	18.000,00	18.000,00
03.02	Abbruch / Entsorgung	1 Psch	91.211,68	91.211,68
03.03	Heister oB 200-250 cm + Fertigstellungspflege	30 St	16,71	501,30
03.04	Heister 2 Jahre Entwicklungspflege	30 St	2,42	72,60
03.05	Lesesteinhaufen	3 St	300,00	900,00
04	E 2 Wehrrückbau und Einbau Sohlrampe (Pöyry 2011) Gesamt inkl. 19,0 % MWSt.	1 St	80.080,00	80.080,00 95.295,20
04.01	Baustelleneinrichtung	1 Psch	25.305,00	25.305,00
04.02	Erdarbeiten	1 Psch	11.965,00	11.965,00
04.03	Wasserhaltung	1 Psch	2.000,00	2.000,00
04.04	Wasserbau	1 Psch	36.160,00	36.160,00
04.05	Sonstiges	1 Psch	4.650,00	4.650,00
05	Planungskosten gem HOAI Gesamt inkl. 19,0 % MWSt.	1 Psch	29.747,10	29.747,10 35.399,05
05.01	Planungskosten A 1 und A 2 gem. HOAI	1 Psch	4.641,50	4.641,50
05.02	Planungskosten E 1 gem. HOAI	1 Psch	15.496,00	15.496,00
05.03	Planungskosten E 2 gem. HOA I/ Pöyry	1 Psch	9.609,60	9.609,60

Alle Einzelbeträge Netto in EUR **18.06.2012 - Seite 1 von 2**

Planungsbüro Dr. Weise

Kostenschätzung gem. DIN 276 A-E Maßnahmen Gewerbegebiet Nord Schlotheim

Nr.	Bezeichnung	Menge / Einheit	Eh.-Preis	Gesamt

Kostenschätzung	**Gesamt gerundet**	**253.666,78 EUR**
	MWSt.(19,0 %)	48.196,69 EUR
	Gesamtsumme inkl. MWSt.	**301.863,47 EUR**

Kostenschätzung insbesondere der Maßnahme E 1, aufgrund fehlender Bauunterlagen, unter Vorbehalt.

Die Baunebenkosten wurden pauschal mit 14 % der Bausumme angenommen. Ausnahme E 2 Sohlrampe mit nur 12 % der Bausumme, da Planungsunterlagen bis zur Leistungsphase 4 HOAI bestehen.

Alle Einzelbeträge Netto in EUR **18.06.2012 - Seite 2 von 2**

Karten

GRÜNORDNUNGSPLAN - BESTAND

GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANUNG

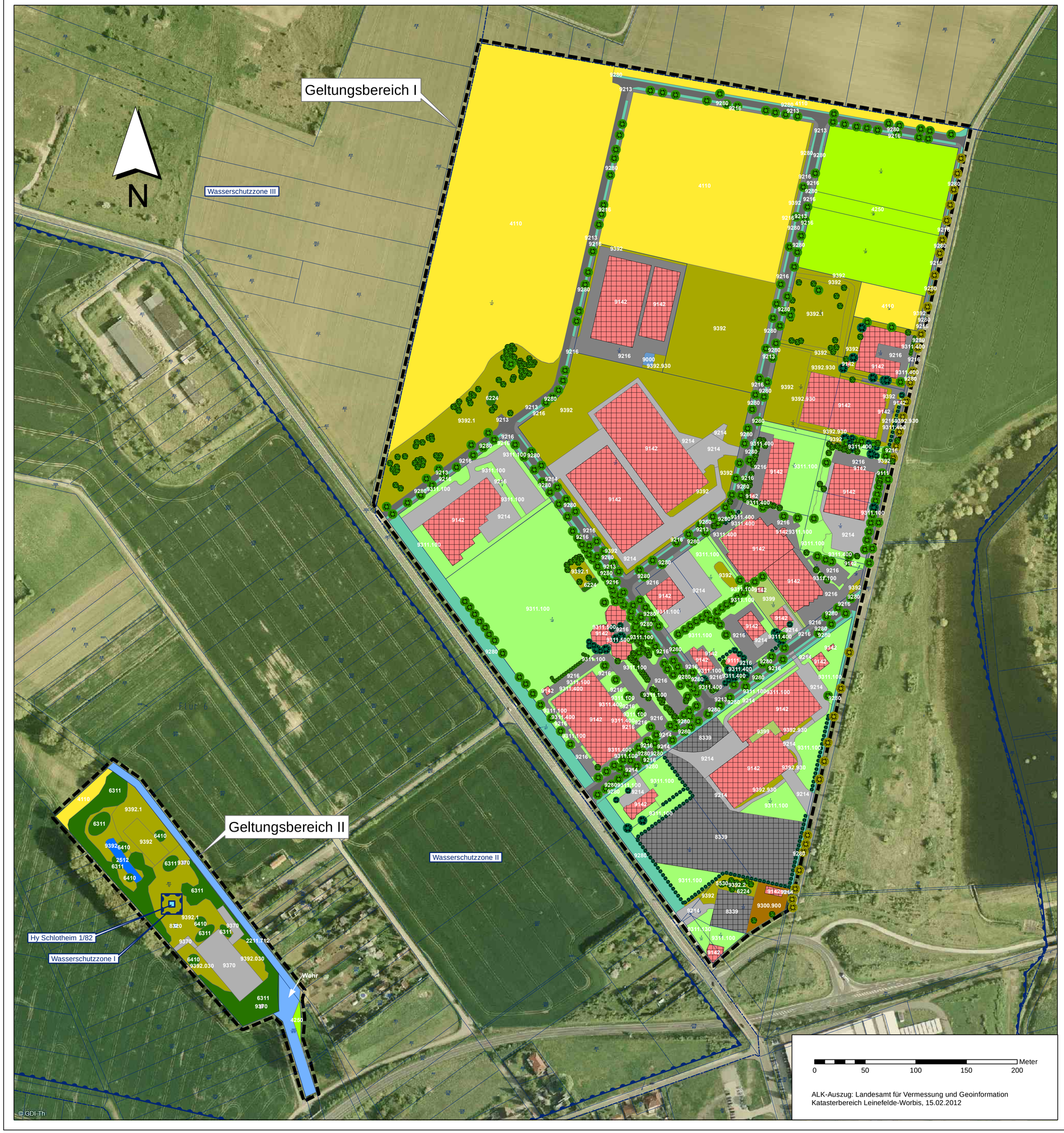

Grünordnungsplan - Bestand -

Legende

Grenze

Plangebietgrenze

Biotoptypen (nach TLUG 2001)

- 2211 - Bach, strukturreich
- 2512 - Kleines Stillgewässer (< 1ha), mittlere Strukturdichte
- 4110 - Ackerfläche
- 4250 - Intensiv-Grünland
- 5530 - Betonsteinhaufen
- 6224 - Laubgebüsch
- 6311 - Baumgruppe
- 6410 - Einzelbaum, große Weide
- 8320 - Brunnenfassung
- 8339 - Ver- und Entsorgungsfläche (Umspannwerk bzw. Photovoltaik)
- 9000 - Betonbecken
- 9111 - Wohngebäude
- 9142 - Gewerbegebäude
- 9213 - Erschließungsstraße
- 9214 - Wege und Stellflächen, teilversiegelt (Schotter, Rasengitter u.a.)
- 9216 - Wege und Stellflächen, versiegelt (Asphalt, Pflaster)
- 9280 - Straßenbegleitgrün
- 9300 - Unversiegelte Fläche ohne Bewuchs
- 9311 - Gestaltete Grünfläche
- 9392 - Ruderalflur an Gewerbestandorten
- 9339 - Sonstige, undefinierte Grünflächen

Erweiterte Codierung (in Anlehnung an TLUG 2001)

- .100 ... mit Rasen
- .400 ... mit Gehölzen/Bodendeckern
- .500 ... gemulchte Rabatte
- .712 ... naturnahes Ufergehölz
- .900 ... sonstiges (hier: ohne o. mit wenig Bewuchs)
- .030 ... Versiegelungsgrad gering/ verdichtet
- .1 ... Gehölzaufwuchs kleiner 10% Deckung
- .2 ... Gehölzaufwuchs 10% bis 40% Deckung

Punktuelle und lineare Gehölzstrukturen

- 6410 - Laubbaum (incl. neugepflanzte Hochstämme)
- 6420 - Nadelbaum
- 6430 - Obstbaum
- Konifere, kleiner Nadelbaum
- Laubstrauch
- Schnitthecke
- Koniferen, kleine Fichtenreihe

Sonstige Darstellungen

- Wasserschutzgebiet - Brunnen Hy Schlotheim 1/82 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Wasserschutzgebiet - Schutzzonen I,II,III (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 112 Flurstück mit Nr.

Bebauungsplan Nr. 1

„Gewerbegebiet Nord“
Schlotheim, Unstrut - Hainich - Kreis

Vorhabenträger: Stadt Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, www.vg-schlotheim.de	Planverfasser: Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9, www.pltweise.de / info@pltweise.de
Titel: Grünordnungsplan - Bestand	
gezeichnet: K. Scheffler	bearbeitet: K. Scheffler
Maßstab: 1 : 2.000	Stand: 24.09.2012 / 12.02.2013

Grünordnungsplan - Planung -

Legende

Grenze

Plangebietgrenze

Planungen im Geltungsbereich 1:

- 6110.130 - mehrreihige Hecke aus Sträuchern
- 9142 - Gewerbefläche
- 9213 - Öffentliche Verkehrsfläche, Straße
- 9216 - Öffentliche Verkehrsfläche, Fußwege und Zufahrten
- 9280 - Verkehrsbegleitgrün
- Pflanzfläche (s. Maßnahmeblatt A1)
- Pflanzung von Bäumen (s. Maßnahmeblatt A2)
- Erhaltung von Bäumen (Bestandsschutz von straßenbegleitenden Bäumen und Bestandsschutz von Bäumen auf Privatflächen gemäß Baumschutzsatzung)

Planungen im Geltungsbereich 2:

- 2211 - Bach, strukturreich
- 2512 - Kleines Stillgewässer (< 1ha), mittlere Strukturdichte
- 4000 - Gehölzfreie Flächen um Versorgungseinrichtungen wie Leitungen und Brunnenfassung
- 4250 - Grünland
- 6211, 6221, 4721, 4722 - Sukzessionsfläche: Komplex aus Gehölzen (v.a. Weiden) und Staudenfluren frischer, feuchter und nasser Standorte (langfristig sukzessive Auwaldentwicklung)
- Kompensationsfläche (Maßnahmen E1 und E2, s. Maßnahmeblätter)

Sonstige Darstellungen:

- 9142 Biotope im Bestand
- 112 Flurstück mit Nr.
- Wasserschutzgebiet - Brunnen Hy Schlotheim 1/82 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Wasserschutzgebiet - Schutzzonen I,II,III (§ 9 Abs. 1 BauGB)

0 50 100 150 200 Meter

ALK-Auszug: Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis, 15.02.2012

Bebauungsplan Nr. 1

„Gewerbegebiet Nord“
Schlotheim, Unstrut - Hainich - Kreis

Vorhabenträger:
Stadt Schlotheim
Markt 1, 99994 Schlotheim
www.vg-schlotheim.de

Planverfasser:
Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Titel: **Grünordnungsplan - Planung**

gezeichnet:	K. Scheffler	bearbeitet:	K. Scheffler
Maßstab:	1 : 2.000	Stand:	24.09.2012 / 12.02.2013

- Messstelle für Geräusche nach §§ 26,28 BImSchG
- Güteprüfstelle nach DIN 4109
- Gutachten für:
  - Industrie- und Gewerbelärm
  - Bau- und Raumakustik
  - Erschütterungen

Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR

Am Schinderrasen 6
99817 Eisenach / OT Stockhausen
☎ 036920/8050-7, 🗐 -7

Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla / OT Thal
☎ 036929/8977-1, 🗐 -2

Gutachten

LG 56/12

Lärmkontingentierung

für den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“

in 99994 Schlotheim

Ausgestellt am:	**11.06.2012**
Anzahl der Ausfertigungen:	**2 - fach Auftraggeber**
	1 - fach Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR
Bearbeiter:	**Dipl.-Phys. Werner Apfel**

Alle Rechte, auch die Wiedergabe in jeder Form, behält sich der Sachverständige vor. Es ist ohne schriftliche Genehmigung des Sachverständigen nicht erlaubt, dieses Gutachten oder Teile daraus zu vervielfältigen.

Das Gutachten besteht aus 15 Seiten und 12 Seiten Anhang.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	3
1. AUFTRAGGEBER	**4**
2. AUFGABENSTELLUNG	**4**
3. RECHTS- UND BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	**4**
3.1 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	**4**
3.2 Technische Richtlinien, Normen und Regeln	**5**
3.3 sonstige Grundlagen	**5**
4. STANDORT- UND LAGEBESCHREIBUNG	**6**
5. IMMISSIONSORTE UND SCHALLTECHNISCHE ORIENTIERUNGSWERTE	**6**
6. VORGEHENSWEISE	**7**
7. EMISSIONEN DER GEWERBEFLÄCHEN	**8**
7.1 Emittenten innerhalb des Geltungsbereiches	**8**
7.1.1 Teilflächen mit vorhandener Nutzung	9
7.1.2 Teilflächen mit geplanter Nutzung	10
7.2 Emittenten außerhalb des Geltungsbereiches	**10**
7.3 Kontingentierungsverfahren	**11**
8. ERMITTELTE KONTINGENTE	**11**
9. ZUSAMMENFASSUNG	**13**

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang 1 Übersicht und akustisches Modell,

Anhang 2 Perspektivische Darstellung des akustischen Modells, Blickrichtung Nordwest

Anhang 3 Perspektivische Darstellung des akustischen Modells, Blickrichtung Südost

Anhang 4 Detailübersicht des akustischen Modells

Anhang 5 1. Messung des Immissionsanteils der Sponeta GmbH am Nachweiort ip1

Anhang 6 2. Messung des Immissionsanteils der Sponeta GmbH am Nachweiort ip1

Anhang 7 Immissionsanteile und Beurteilungspegel auf der Grundlage der Kontingente

Anhang 8 Pegelklassenkarte der Beurteilungspegel, tags

Anhang 9 Pegelklassenkarte der Beurteilungspegel, nachts

TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1, Orientierungswerte und Gebietseinordnung der Nachweisorte _____ *7*

Tabelle 2, Flächen des Bebauungsplanes mit vorhandener Nutzung _____ *9*

Tabelle 3, Flächen des Bebauungsplanes mit vorhandener Nutzung _____ *10*

Tabelle 4, flächenbezogene Schallleistungspegel der Kontingentierung _____ *12*

Tabelle 5, maximale Immissionsanteile des Betriebsgeländes und des geplanten Logistikzentrums der Sponeta GmbH _____ *13*

Tabelle 6, Beurteilungspegel, die sich auf der Grundlage der Kontingente ergeben _____ *13*

1. Auftraggeber

Stadtverwaltung Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

2. Aufgabenstellung

Die Stadt Schlotheim beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ zu überarbeiten. Die Erfordernis zur Überplanung ergibt sich aus der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für die Stadt Schlotheim und die Vorhabensträger zu schaffen. Der bisher geschaffene Planungsstand ist überholt und ist den neuen Erfordernissen sowie den nachfolgenden Änderungen des BauGB vom 22.07.2011 anzupassen.
Im Zusammenhang mit der Planung wurde seitens der Immissionsschutzbehörden gefordert, für den Planungsbereich eine Lärmkontingentierung zu erarbeiten.
Ziel der Kontingentierung ist die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 an der schutzwürdigen Bebauung im schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereich des Plangebietes.
Die Ergebnisse der Untersuchung sollen als Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan aus Sicht des Baurechtes dienen. Die Vorschläge beziehen sich vor allem auf die Gliederung der Gebiete im Geltungsbereich sowie auf die Festsetzung zu Begrenzungen von Emissionen.
Emissionsgrenzwerte wie beispielsweise flächenbezogene Schallleistungspegel können zur Gliederung von Baugebieten nach §§ 1, 2 Abs. 4 Satz1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden.
Den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens mit einer Bestimmung von Lärmkontingenten und gegebenenfalls zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Gliederung der Teilflächen erhielt das Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR.

3. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

3.1 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

[1] Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 1. März 2011, BGBl. I S. 282

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), GMBl 1998, S. 501

[3] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S. 132) in der Fassung vom 22. April 1993

[4] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

[5] Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.07.2001, BGBl 2001, Nr 40, S. 1950

3.2 Technische Richtlinien, Normen und Regeln

[6] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79

[7] DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Ausgabe 97-09

[8] DIN 18005/1 „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002

[9] DIN 18005, Beiblatt 1, Teil 1 vom Mai 1987 "Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"

[10] DIN 45645-1 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen – Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ vom Juli 1996

[11] DIN 45641 „Mittelung von Schallpegeln“ vom Juni 1990

[12] DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006

3.3 sonstige Grundlagen

[13] „Emissionsdaten für Gewerbe- und Industriebetriebe“, GSA Limburg, Januar 1988

[14] Auskünfte von Herrn Jacobi, Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

[15] Auskünfte von Frau Ahnert, Untere Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises

[16] Auskünfte von Frau Brüsch, Bauamt der Stadt Schlotheim

[17] Auskünfte und Planunterlagen von Herrn Dr. Weise, Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen

[18] Frank & Apfel GbR, „Schallimmissionsprognose Nr. LG 06/2012 über die zu erwartenden Schallimmissionen im Einwirkungsbereich des geplanten Ersatzneubaues, der Lager- und Produktionshalle mit Sozial- und Bürotrakt in der Mehrstedter Straße 4 in 99994 Schlotheim“

[19] Genehmigungsbescheide für Bauvorhaben verschiedener Betriebe im Bereich des Bebauungsplanes

4. Standort- und Lagebeschreibung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Schlotheim.
Es wird nördlich durch die Mühlhäuser Straße, östlich durch die Mehrstedter Straße und südlich durch die Landesstraße L2096 begrenzt. Die südwestliche Begrenzung wird durch die Obermehlersche Straße gebildet. Die westliche Grenze ist identisch mit der des Flurstücks 1/62 in der Gemarkung Schlotheim / Flur 15.
Obwohl das Gelände nur schwach strukturiert ist und man davon ausgehen kann, dass die Topologie die Schallausbreitung nur unwesentlich beeinflusst, werden die Geländestrukturen im akustischen Modell berücksichtigt.
Der Lagebezug kann dem Anhang 1 „Übersicht und akustisches Modell“, dem Anhang 2 und 3 „Perspektivische Darstellung des akustische Modells“ und dem Anhang 4 „Detailübersicht des akustischen Modells“ entnommen werden.

5. Immissionsorte und schalltechnische Orientierungswerte

Als Grundlage der Ermittlung der Lärmkontingente dienen 7 Nachweisorte. Die Nachweisorte repräsentieren die schutzwürdige Bebauung, die dem Plangebiet am nächstgelegen ist.
An den gewählten Nachweisorten sind die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1 [9] einzuhalten.
Die schalltechnischen Orientierungswerte ergeben sich aus der Nutzung des Gebietes, dem der jeweilige Nachweisort zugeordnet ist.
In der Tabelle 1 sind die gewählten Nachweisorte einschließlich ihrer Gebietseinordnung und schalltechnischen Orientierungswerte zusammengefasst.

Tabelle 1, Orientierungswerte und Gebietseinordnung der Nachweisorte

Nachweisort	Gebiet	Adresse	Fassade	Orientierungswerte	
				Tag	Nacht
				dB(A)	dB(A)
ip1	MI	Gartenstraße 55	N	60	45
ip2	WA	Thomas-Müntzer-Straße 21	NO	55	40
ip3	WA	Thomas-Müntzer-Straße 21	NW	55	40
ip4	WA	Thomas-Müntzer-Straße 22	NO	55	40
ip5	KG	Kleingartenanlage	NO	60	-
ip6	MI	Obermehler, Am Flugplatz 19	O	60	45
ip7	MI	Mehrstedt, Hauptstraße 92	S	60	45

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

KG Kleingartenanlage, besitzt nur während der Tagzeit einen Schutzanspruch

Beurteilungszeiten sind:

Tag: von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Nacht: von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

6. Vorgehensweise

Die Lärm-Kontingentierung verfolgt als Ziele:

- **Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Tabelle 1 unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die vom Betrieb Sponeta GmbH verursacht wird.**
- **Einhaltung eines maximalen Beurteilungspegels am Nachweisort ip6 (Am Flughafen 19). Der maximale Beurteilungspegel am Nachweisort ip6 soll um 4 dB(A) unter den schalltechnischen Orientierungswerten liegen, um eine entsprechende Reserve für eventuelle Erweiterungen des Gewerbegebietes in Richtung Westen vorzuhalten.**
- **Vergabe eines maximalen Kontingentes für die Flächen der Wiegand GmbH**
- **Zuordnung von Emissionswerten für bereits genutzte Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Emissionswerte sollen die spezifische Art der Nutzung durch die jeweilige Gewerbekategorie berücksichtigen.**
- **Für nicht genutzte Flächen ist eine lärmtechnisch günstige Parzellierung vorzuschlagen.**
- **Erzielen einer maximalen Gesamtschallleistung für die Gesamtemissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

- **Erarbeitung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln, welche die o. g. Bedingungen erfüllen. Die flächenbezogenen Schallleistungspegel dienen als Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan.**

Die Kontingentierung erfolgt auf der Grundlage der DIN 45691 [12]. Bezüglich der Ausbreitungsrechnung geht der Ansatz der DIN 45691 [12] von freier Schalllausbreitung aus. Wegen des Ansatzes der TA Lärm [2], die der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Einzelvorhaben zu Grunde zu legen ist, wird jedoch im Sinne einer übereinstimmenden Betrachtung eine Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 [7] vorgenommen, wie es von der TA Lärm [2] verlangt wird.

Diese Abweichung gegenüber freier Schallausbreitung ist bei großen Abständen wegen des nicht unerheblichen Beitrags von Luftschalldämpfung und wegen des Einflusses von Geländestrukturen sinnvoll. Dem gegenüber wird an den weiteren Ansätzen von DIN 45691 [12] festgehalten.

Die Herangehensweise wurde mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt [14] und der Unteren Immissionsschutzbehörde [15] abgestimmt.

7. Emissionen der Gewerbeflächen

Die Emissionen der gewerblich genutzten Flächen werden im Rahmen der Kontingentierung durch ihren flächenbezogenen Schallleistungspegel charakterisiert.

Die gesamte Gewerbefläche ist in mehrere Teilflächen untergliedert. Jeder Teilfläche wird ein separater Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels für den Tag- und für den Nachtzeitraum zugeordnet.

Die Verknüpfung der Orientierungswerte mit den Schallleistungspegeln erfolgt über eine Schallausbreitungsrechnung. Als Ergebnis erhält man Wertepaare von zulässigen Schallleistungspegeln für die Tages- und Nachtzeit. Durch eine Angabe von zulässigen Schallleistungspegeln, bezogen auf die jeweilige Teilfläche, wird eine Lärmkontingentierung erreicht, welche die Einhaltung der Orientierungswerte sicherstellt.

Die Lage der einzelnen Teilflächen kann dem Anhang 4 entnommen werden.

Als Mittenfrequenz wird wie üblich von 500 Hz ausgegangen. Einer Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) folgend, wird die Emissionshöhe mit 2 m angenommen.

7.1 Emittenten innerhalb des Geltungsbereiches

Ein Teil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist noch nicht durch ein Gewerbe genutzt. Für einige dieser Flächen besteht bereits eine konkrete Nutzungsabsicht. Für die Flächen, für die eine solche Absicht noch nicht besteht, wird eine lärmtechnisch günstige Unterteilung vorgeschlagen.

Eine konkrete Nutzungsabsicht liegt für die Teilflächen im Nordosten des Plangebietes vor.

7.1.1 Teilflächen mit vorhandener Nutzung

Für die Teilfläche der Firma Roßkopf & Partner liegt eine schalltechnische Untersuchung in Form des Gutachtens LG 06/2012 [18] vor. Deshalb wird der flächenbezogene Schallleistungspegel des Firmengeländes durch Rückwärtsrechnung gewonnen.

Für die restlichen Teilflächen werden entsprechende Werte der einschlägigen Literatur [13] entnommen. Liegen die Anhaltswerte der Literatur unter den Pauschalwerten der DIN 18005 [8] von 65 dB(A)/m² für den Tag und für die Nacht; dann werden im Sinne einer maximalen Zuweisung diese Pauschalwerte angenommen.

In der Tabelle 2 sind die Firmen und die zugehörigen Flurstücke zusammengestellt.

Tabelle 2, Flächen des Bebauungsplanes mit vorhandener Nutzung

Nutzer	Betätigungsfeld	Teilfäche	Flurstück
Deltron Elektronik Systeme GmbH	Elektrotechnik	GE09	1/48
Fa. Koch	Druckluft- und Befestigungstechnik	GE04	1/7, 1/8
Fa. Schmidt	Schlosserei/Metallbau	GE04	1/9, 1/11
Fa. Peter Etzel	Kurierdienst	GE04	1/10
Fa. Montag	Seil- und Hebetechnik	GE04	1/12
Thüringer Sitzmöbel	Möbelproduktion	GE04	1/51
Fa. Beck	Tischlerei, Fenster,Türen	GE03	1/16
Wiegand GmbH	Automobilteile	GE02	1/33, 1/34
Fa. Ludwig	Fahrrad/Gartengeräte	GE08	1/40
Fa. Fritz Offermann	Holzhandel und Holzverarbeitung	GE10	1/46
Stadt Schlotheim	Indoor-GO-Kart-Halle	GE09	1/6
Roßkopf & Partner	Verarbeitung von Mineralwerkstoffen	GE05	1/42
Solarstern	Photovoltaikanlagen	GE10	1/21
"Zum Bruchpilot" Stadt Schlotheim	Imbisspavillion	GE06	1/52
IMUTECH	Filteranlagen	GE02	1/15, 1/17
Josa GmbH	Shrimpszucht	GE02, GE03	1/27, 1/31
Schlotheimer Entsorgung	Containerdienst/Recycling	GE03	1/32
Dechtentreiter	Solaranlage	GE07	1/56
TEAG	Umspannwerk	GE06	1/23

7.1.2 Teilflächen mit geplanter Nutzung

Die Flächen der Tabelle 3 besitzen bisher noch keine Nutzung

Tabelle 3, Flächen des Bebauungsplanes mit vorhandener Nutzung

Teilfläche	Flurstück
GE01	1/36, 1/38, 1/39
GE10	1/62
GE11	1/62

Das Flurstück 1/62 wurde so unterteilt, dass nach Auffassung des Sachverständigen einerseits ausreichend große zusammenhängende Flächen entstehen, andererseits ein hoher Gesamtschallleistungspegel gemäß Lärmkontingentierung zu erwarten ist.
Die Teilfläche GE01 ist als Erweiterungsflächen der Wiegand GmbH vorgesehen. Entsprechend den Zielen der Planung (vgl. Ziffer 6) ist für diese Flächen ein besonders hohes Kontingent anzunehmen.

7.2 Emittenten außerhalb des Geltungsbereiches

Südlich des Plangebietes befindet sich als relevanter Emittent die Sponeta GmbH.
Maßgebliche Emissionen gehen vom Firmengelände selbst sowie von einem Parkplatz aus, der sich auf der dem Firmengelände gegenüber liegenden Seite der Gartenstraße befindet.
Die eigentliche Betriebsfläche der Sponeta GmbH ist im Anhang 3 mit gx1, der Parkplatz ist mit gx2 bezeichnet.
Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen der Betriebsfläche während der Nacht für den nahe gelegenen Nachweisort ip1 maßgeblich sind. Die Empfindlichkeit an diesem Nachweisort ist während der Tagzeit als weniger kritisch einzuschätzen.
Aus diesem Grunde wurde der Immissionsanteil an diesem Nachweisort messtechnisch bestimmt.
Die Messergebnisse sind im Anhang 5 und Anhang 6 dokumentiert. Aus den Messungen folgt ein Wert des Taktmaximal-Mittelungspegels von L_{AFTeq} = 34.0 dB(A).
Dieser Wert entspricht einem flächenbezognen Schallleistungspegel von 35 dB(A)/m². Der gemessene Wert des Immissionsanteils der Sponeta GmbH am Nachweisort ip1 liegt um mehr als 10 dB(A) unter dem Richtwert. Somit kann der Sponeta GmbH ein höherer Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels zugebilligt werden. Es wird vorgeschlagen, den Wert für die Nacht auf 41 dB(A)/m² anzuheben. Dieser Wert wird den weiteren Betrachtungen zu Grunde gelegt.
Am Tag wird für die Firma Sponeta ein Wert von 55 dB(A)/m² angenommen.
Für den Parkplatz bzw. die Logistikeinrichtungen der Sponeta GmbH auf der Fläche gx2 ist für den Tagzeitraum nach Erfahrungen des Sachverständigen ebenfalls ein flächenbezogener

Schallleistungspegel von 55 dB(A) anzunehmen. Während des Nachtzeitraums ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Schlotheim [16] nicht mit lärmrelevanten Tätigkeiten auf dieser Fläche zu rechnen.

7.3 Kontingentierungsverfahren

Zur Berechnung der Kontingente wird das Programm LIMA der Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH in Verbindung mit der Kontingentierungssoftware KEvIn verwendet.
Die Software ermittelt die Emissionskontingente nach der Methode der Evolutionsstrategie in der Weise, dass die schalltechnischen Orientierungswerte an den gewählten Nachweisorten eingehalten werden. Gleichzeitig wird ein Kombinatione der flächenbezogenen Schallleistungspegel aller Betriebsflächen im Planbereich ermittelt, die einer maximalen Gesamtschallleistung entspricht.
Die Kontingentierung weicht bezüglich der Ausbreitungsrechnung von der Norm DIN 45691 [12] ab (vgl. Ziffer 6).
Obwohl auf einigen Flächen möglicherweise in absehbarer Zeit keine nächtlichen Tätigkeiten stattfinden werden, zeigt die Erfahrung, dass ein Kontingent von 0 dB(A)/m² nicht sinnvoll ist.
Aus diesem Grunde wurde die Zielstellung erweitert.
Flächen, auf denen keine nächtlichen Tätigkeiten vorgesehen sind, bekommen einen pauschalen Wert von mindestens 40 dB(A)/m² zugewiesen. Damit ist zwar keine nächtliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne möglich, jedoch können Quellen mit geringen Schallleistungen, wie beispielsweise kleine Lüfter zur Klimatisierung, in Betrieb bleiben.
Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.
Weiterhin bleiben im Sinne der DIN 45691 [12] alle Gebäude auf den Gewerbeflächen bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt.

8. Ermittelte Kontingente

Auf der Grundlage der Vorgaben unter Ziffer 6 und Ziffer 7 wurde die Berechnung der optimalen Lärmkontingente vorgenommen.
Die errechneten Kontingente sind in der Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 4, flächenbezogene Schallleistungspegel der Kontingentierung

		flächenbezogener Schallleistungspegel	
Ident	Flurstücke	Tag	Nacht
		dB(A)/m²	dB(A)/m²
GE01	1/36, 1/38, 1/39	81.0	64.0
GE02	1/33, 1/35, 1/25, 1/27, 1/30, 1/17, 1/15	66.0	54.0
GE03	1/32, 1/31, 1/24, 1/16	68.0	56.0
GE04	1/28, 1/51, 1/11,1/9, 1/10, 1/7, 1/8, 1/12	70.0	54.0
GE05	1/42	54.0*	49.0*
GE06	1/23, 1/59, 1/52	65.0	50.0
GE07	1/56	40.0*	40.0*
GE08	1/40, 1/49	66.0	54.0
GE09	1/6, 1/48	65.0	50.0
GE10	1/21, 1/46, 1/62	70.0	52.0
GE11	1/62	65.0	55.0
gx1	Sponeta	55.0*	41.0*
gx2	Sponeta	55.0*	40.0*

* fixe Pegel, die bei der Berechnung der Kontingente unverändert bleiben

Mit Ausnahme der Flächen gx1 und gx2 wird vorgeschlagen, die flächenbezogenen Schallleistungspegel im Bebauungsplan festzuschreiben. Ebenso sollte das vorliegende Gutachten zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt werden.

Für die Flächen gx1 und gx2 (Sponeta GmbH) ist keine Festschreibung von Kontingenten möglich, weil diese Flächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Es ist jedoch eine Voraussetzung, dass die Immissionsanteile dieser Flächen die Werte gemäß Tabelle 5 nicht überschreiten.

Bei Änderungen der Emissionssituation durch die Sponeta GmbH sollte eine Überprüfung der Einhaltung der Werte nach Tabelle 5 erfolgen.

Tabelle 5, maximale Immissionsanteile des Betriebsgeländes und des geplanten Logistikzentrums der Sponeta GmbH

		Immissionsanteil	
Nachweisort	Ident	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)
ip1	gx1	54.4	41.0
	gx2	37.7	22.7
ip2	gx1	41.4	27.4
	gx2	48.8	33.8

Die Proberechnung zu den Immissionsanteilen und Beurteilungspegeln, die sich auf der Grundlage der Kontingentierung ergeben, ist im Anhang 7 ausgewiesen.
In der Tabelle 6 sind die Beurteilungspegel der Proberechnung zusammengefasst.

Tabelle 6, Beurteilungspegel, die sich auf der Grundlage der Kontingente ergeben

		Beurteilungspegel	
Nachweisort	Etage/Fassade	Tag	Nacht
		dB (A)	dB(A)
Ip1	EG ONO-FA	57.0	42.7
Ip2	EG ONO-FA	55.0	40.0
Ip3	EG NNW-FA	53.4	38.4
Ip4	EG NO -FA	53.3	38.2
Ip5	EG NO -FA	53.8	38.6
Ip6	EG OSO-FA	50.9	35.7
ip7	EG S -FA	49.0	32.8

Die Beurteilungspegel, die sich auf der Grundlage der Kontingente für den Beurteilungszeitraum „Tag“ ergeben, sind im Anhang 8 als Pegelklassenkarte für den Beurteilungszeitraum Tag dargestellt. Der Anhang 9 enthält die Pegelklassenkarte für den Beurteilungszeitraum „Nacht“.

9. Zusammenfassung

Für den überarbeiteten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Schlotheim war eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Ziel der Prognose war es. Lärmkontingente in Form flächenbezogener Schallleistungspegel zu ermitteln, die als Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan dienen. Die Lärmkontingente sollen eine Einhaltung der schalltechnischen Ori-

entierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1 garantieren. Gleichzeitig sollte die Gesamt-Schallleistung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximiert werden.
Dabei musste insbesondere berücksichtigt werden, dass ein Teil der Flächen bereits durch Gewerbeansiedlungen genutzt ist. Für die bereits genutzten Flächen wurden Werte des flächenbezogenen Schallleistungspegels der einschlägigen Literatur bzw. Gutachten übernommen. Wenn diese Werte unterhalb der pauschalen Vorschläge gemäß DIN 18005 lagen, wurde im Sinne einer Maximalbetrachtung der pauschale Wert der DIN 18005 von 65 dB(A)/m² für den Tag und für die Nacht angenommen.

Durch diese Verfahrensweise sollte sichergestellt werden, dass keine Einschränkungen der Betriebe gegenüber dem zur Zeit vorhandenen Zustand erfolgen.
Für die noch nicht besiedelten Flächen wurde eine Kontingentierung vorgenommen, die ab 65 dB(A)/m² am Tage und ab 60 dB(A)/m² in der Nacht nach oben keine Beschränkung beinhaltet. Aus schalltechnischer Sicht war es darüber hinaus günstig, sehr große Flurstücke in kleinere Parzellen zu zerlegen.

Im Einwirkungsbereich der Immissionen des Plangebietes ist eine relevante Vorbelastung durch den Betrieb der Sponeta GmbH vorhanden. Außerdem plant die Sponeta GmbH, ein Logistikzentrum auf dem nahe gelegenen Parkplatz zu errichten. Die Emissionen des Betriebsgeländes der Sponeta GmbH wurden durch Messungen ermittelt. Für die Emissionen des Logistikzentrums wurden Erfahrungswerte zu Grunde gelegt.

Die Bebauung ist zum Teil als Mischgebiet, zum Teil als Allgemeines Wohngebiet eingeordnet. Die Wohnbebauung in der Thomas-Müntzer-Straße trägt den Status eines Allgemeinen Wohngebietes. Es ist zu vermerken, dass der Immissionsrichtwert für die Nacht im Bereich der Thomas-Müntzer-Straße durch die Anteile der Sponeta GmbH fast aufgebraucht ist. Die Immissionsanteile der Sponeta GmbH wirken beschränkend auf die flächenbezogenen Schallleistungspegel im südlichen Teil des Bebauungsplanes.

Die Wohnbebauung „Am Flugplatz“ ist als Mischgebiet eingeordnet. Für diese Wohnbebauung wurde ein Maximalwert angestrebt, der unter dem schalltechnischen Orientierungswert für Mischgebiete liegt. Mit dieser Abweichung sollte eine Reserve für eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes zu einem späteren Zeitpunkt Rechnung getragen werden.

Die Berechnung der Kontingente wurde mit einer speziellen Software vorgenommen. Grundlage der Kontingentierung war DIN 45691. Bezüglich der im Rahmen dieser Norm vorgesehenen Ausbreitungsrechnung für freie Schallausbreitung wurde auf Grund der spezifischen Gegebenheiten abgewichen. Stattdessen liegt den Betrachtungen eine Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 zu Grunde(vgl. Ziffer 6).

Die Berechnungen ergaben, dass die für den Tagzeitraum angenommen Werte des flächenbezogenen Schallleistungspegels die Orientierungswerte einhalten und hinsichtlich einiger Flächen eine Erhöhung der Schallleistung ermöglicht wird.

Während der Nachzeit ergeben sich jedoch Einschränkungen, die auf die geringeren Orientierungswerte gegenüber dem Tagzeitraum zurückzuführen sind. Nach Auffassung des Sachverständigen stellen diese Einschränkungen während des Nachtzeitraums keine tiefgreifenden Beeinträchtigungen dar, weil derzeit in einem Großteil der Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Nachtarbeit erfolgt.

Die Werte der flächenbezogenen Schallleistungspegel, die sich auf der Grundlage der Berechnungen ergeben, sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, diese Werte im Bebauungsplan festzuschreiben.

Weiterhin wird vorgeschlagen, das vorliegende Gutachten zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären.

Die Berechnungen des vorliegenden Gutachtens behalten ihre Gültigkeit nur, wenn die in Tabelle 4 genannten maximalen Immissionsanteile der Sponeta GmbH an den Nachweisorten in der Gartenstraße und in der Thomas-Müntzer-Straße eingehalten werden.

Unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan sollte die Einhaltung dieser Werte bei Änderungen der Emissionen der Sponeta GmbH überprüft werden.

Die durch die Kontingentierung zu erwartenden Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes sind den Anlagen 8 und 9 zum Gutachten zu entnehmen.

Ruhla, den 11.06.2012

i.V. Apfel

Dipl.-Phys. Werner Apfel
Sachverständiger für Lärmschutz

Ing.-Büro Frank u. Apfel GbR
Messstelle für Geräusche nach § 26 BImSchG
Gewerbelärm-Bauakustik

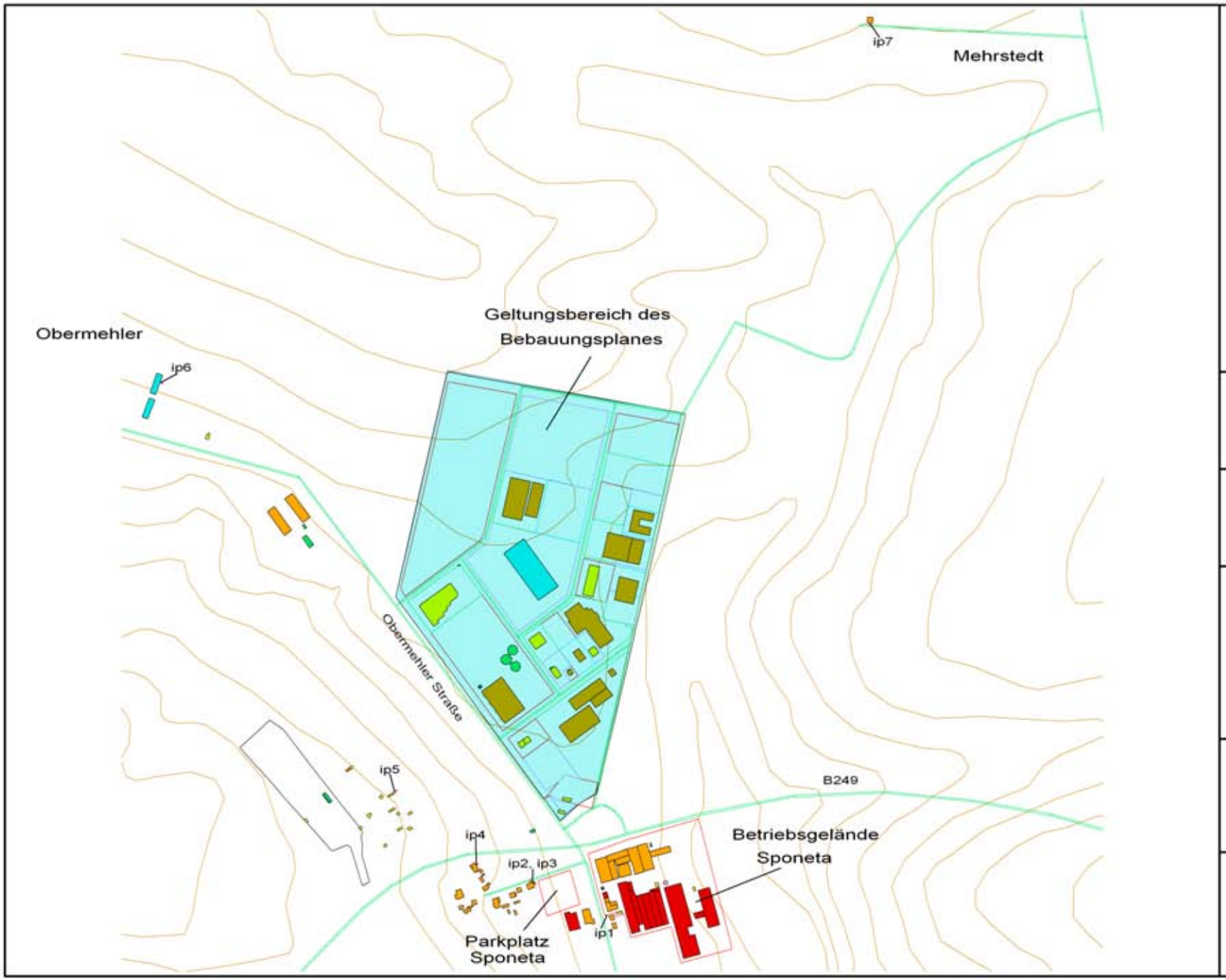

Darstellung der Gebäudehöhen

- h <= 0.0 m
- h > 0.0 <= 3.0 m
- h > 3.0 <= 6.0 m
- h > 6.0 <= 9.0 m
- h > 9.0 <= 12.0 m
- h > 12.0 <= 15.0 m
- h > 15.0 <= 18.0 m
- h > 18.0 <= 21.0 m
- h > 21.0 <= 24.0 m
- h > 24.0 <= 27.0 m
- h > 27.0 <= 30.0 m
- h > 30.0

Anhang 1
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 11000

Übersicht und
akustisches Modell

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

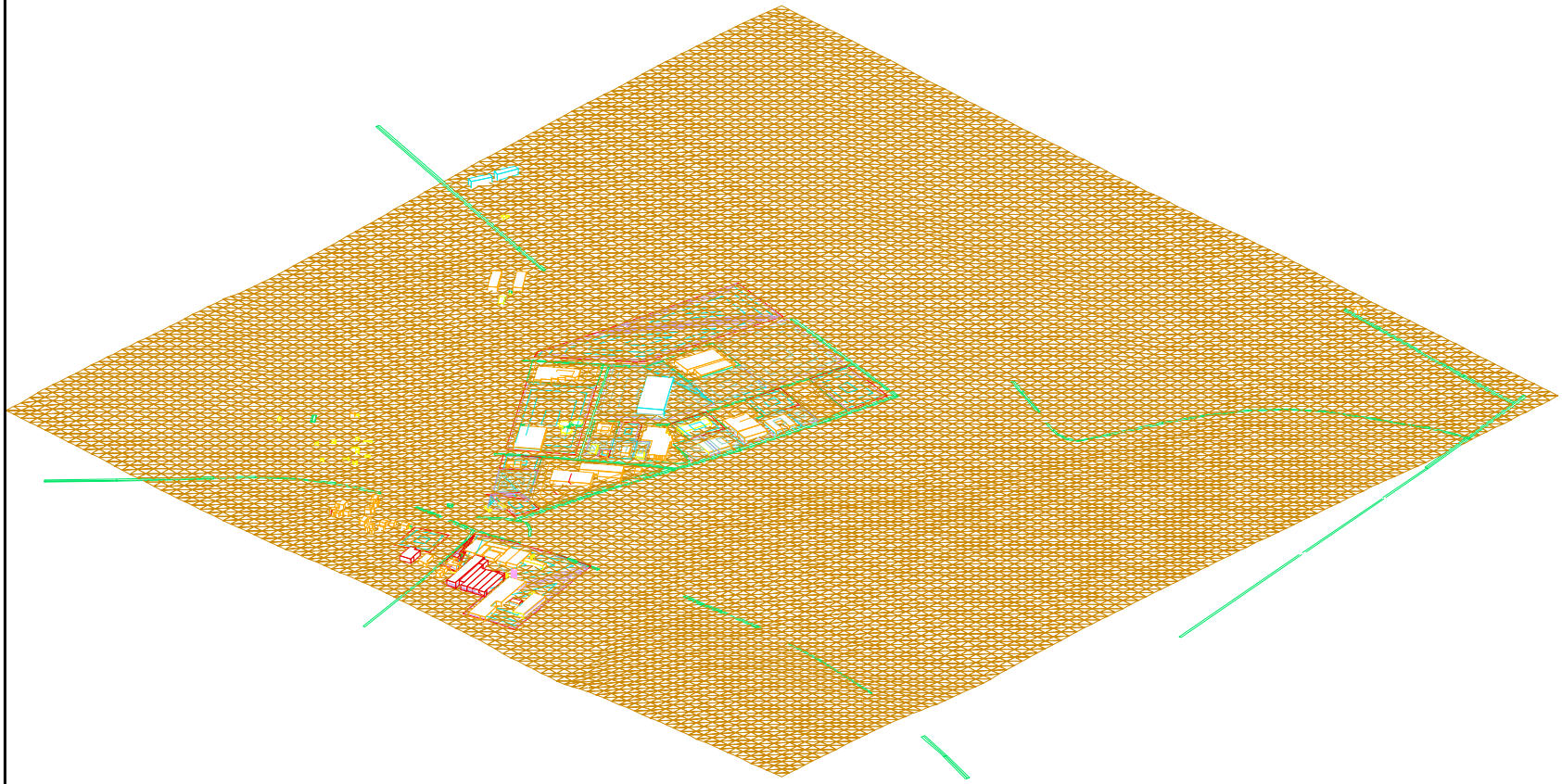

Geländeraster 20 m

Blickrichtung Nordwest

Anhang 2
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 12500

Perspektivische Darstellung
akustischen Modells

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

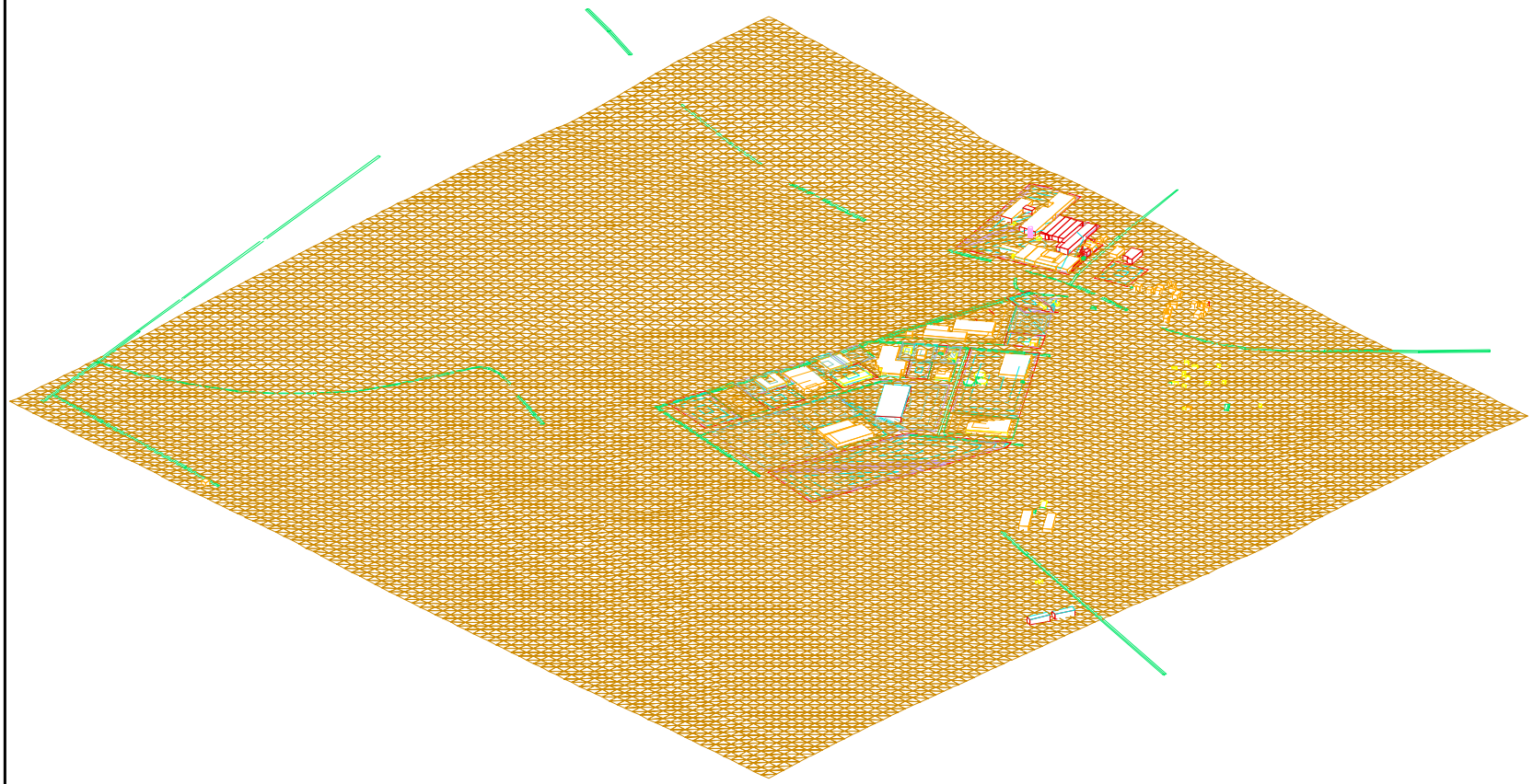

Geländeraster 20 m

Blickrichtung Südost

Anhang 3
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 12500

Perspektivische Darstellung
akustischen Modells

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

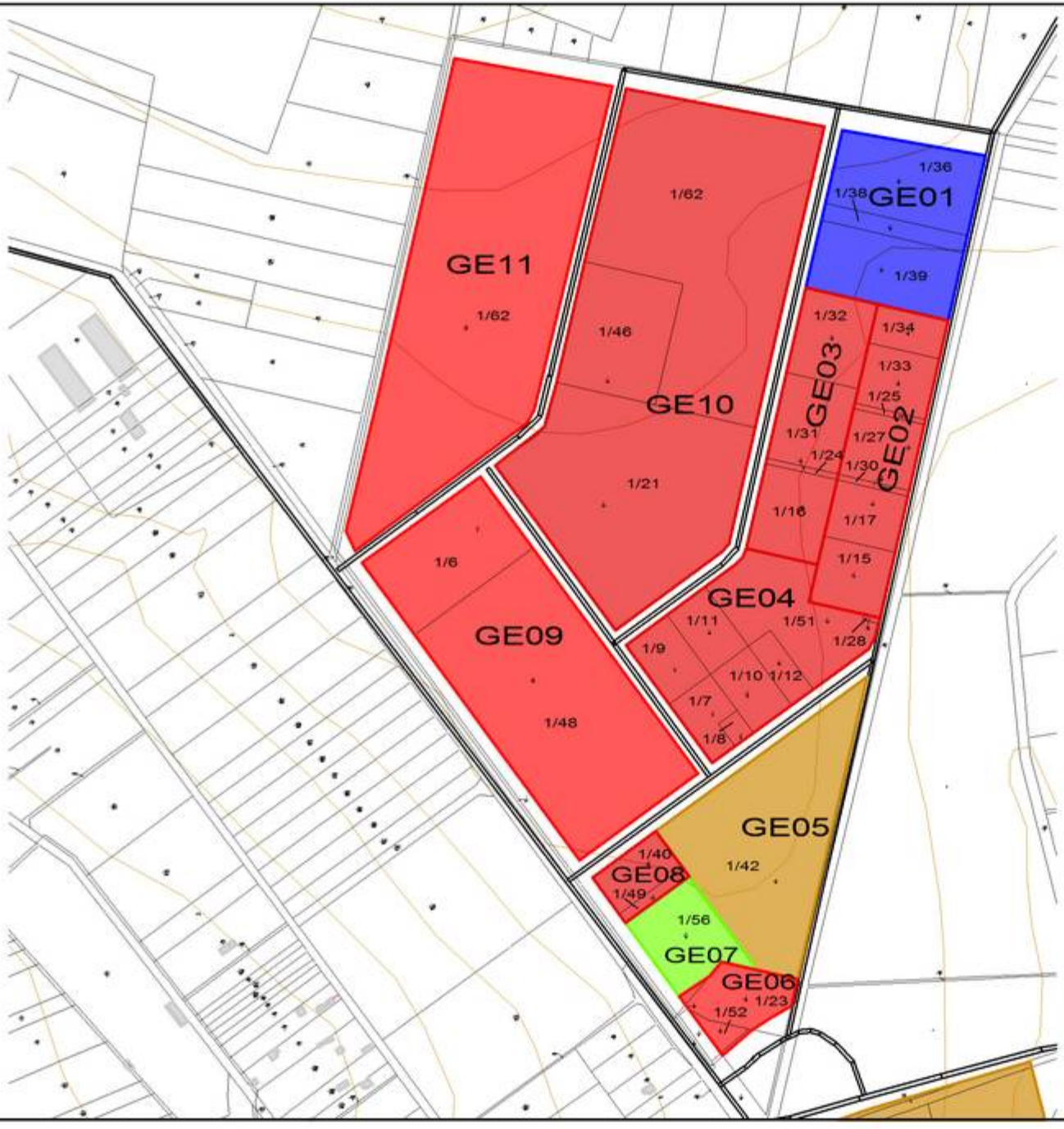

Flächen gleicher Klassen des Emissionspegels

- <= 35 dB(A)
- <= 40 dB(A)
- <= 45 dB(A)
- <= 50 dB(A)
- <= 55 dB(A)
- <= 60 dB(A)
- <= 65 dB(A)
- <= 70 dB(A)
- <= 75 dB(A)
- <= 80 dB(A)
- > 80 dB(A)

Beurteilungszeitraum
22:00 - 06:00 Uhr
Emissionshöhe: 7,0 m

Anhang 4
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 5500

Detailübersicht des akustischen Modells

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

Anhang 5

1. Messung am Nachweisort ip1
Gartenstraße 50

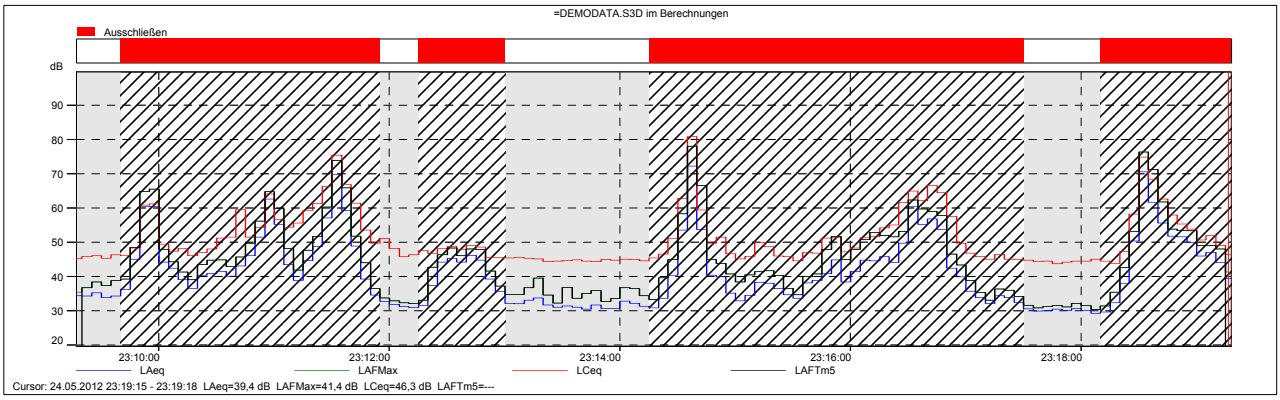

=DEMODATA.S3D Text

Name	Startzeit	Verstrichene Zeit	Übersteuerung [%]	LAeq [dB]	LAFMax [dB]	LAFTm5 [dB]	LAF95 [dB]	LCeq [dB]
Gesamt	24.05.2012 23:09:17	0:02:38	0,0	32,0	39,5	35,0	29,5	45,6
Ausschließen	24.05.2012 23:09:40	0:07:23	0,0	57,5	78,1	63,0	32,1	64,3
Unmarkiert	24.05.2012 23:09:17	0:02:38	0,0	32,0	39,5	35,0	29,5	45,6
(Alle) Ausschließen	24.05.2012 23:09:40	0:07:23	0,0	57,5	78,1	63,0	32,1	64,3
Ausschließen	24.05.2012 23:09:40	0:02:15	0,0	57,7	73,9	61,8	35,5	63,2
Ausschließen	24.05.2012 23:12:15	0:00:45	0,0	42,9	48,3	45,4	31,4	47,7
Ausschließen	24.05.2012 23:14:15	0:03:15	0,0	57,1	78,1	62,8	31,9	65,6
Ausschließen	24.05.2012 23:18:10	0:01:08	0,0	60,1	76,3	66,6	30,0	64,8

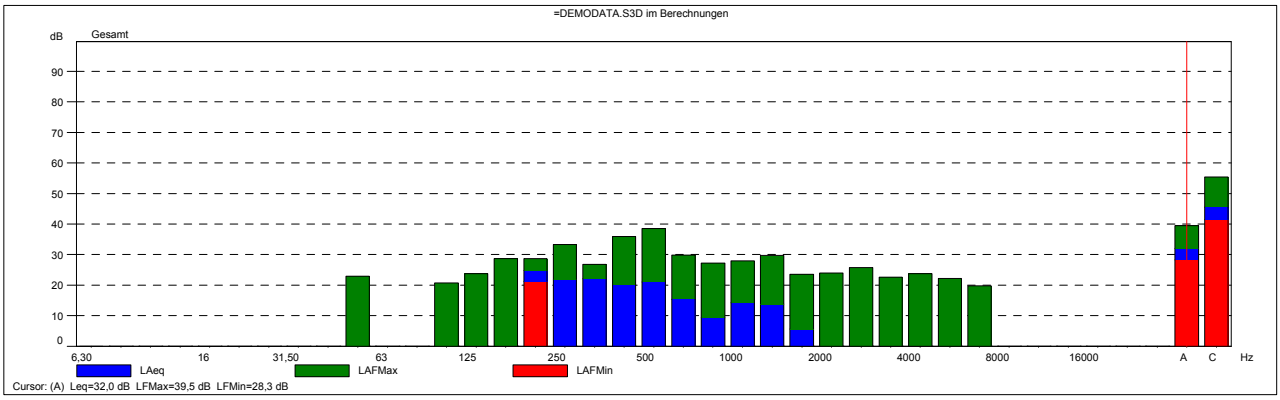

Verkehrsgeräusche markiert und ausgeblendet

Anhang 6

2. Messung am Nachweisort ip1
Gartenstraße 50

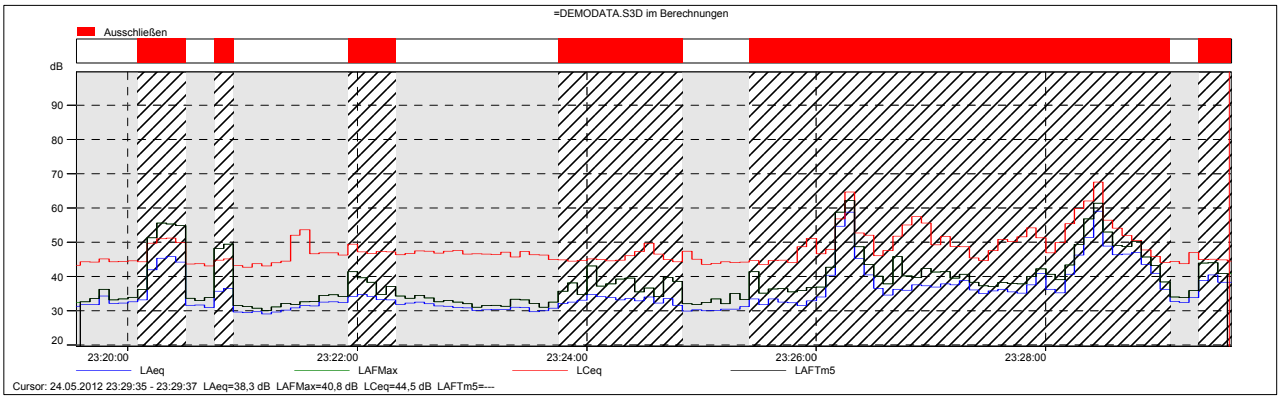

=DEMODATA.S3D Text

Name	Startzeit	Verstrichene Zeit	Übersteuerung [%]	LAeq [dB]	LAFMax [dB]	LAFTm5 [dB]	LAF95 [dB]	LCeq [dB]
Gesamt	24.05.2012 23:19:33	0:04:02	0,0	31,3	36,3	33,1	29,2	46,3
Ausschließen	24.05.2012 23:20:05	0:06:02	0,0	45,7	62,2	49,7	30,5	54,0
Unmarkiert	24.05.2012 23:19:33	0:04:02	0,0	31,3	36,3	33,1	29,2	46,3
(Alle) Ausschließen	24.05.2012 23:20:05	0:06:02	0,0	45,7	62,2	49,7	30,5	54,0
Ausschließen	24.05.2012 23:20:05	0:00:25	0,0	43,7	55,6	53,6	30,5	49,8
Ausschließen	24.05.2012 23:20:45	0:00:10	0,0	36,2	49,4	48,9	29,5	44,9
Ausschließen	24.05.2012 23:21:55	0:00:25	0,0	34,0	41,4	38,8	32,1	47,7
Ausschließen	24.05.2012 23:23:45	0:01:05	0,0	33,3	43,0	38,4	29,9	45,9
Ausschließen	24.05.2012 23:25:25	0:03:40	0,0	47,5	62,2	50,8	31,3	55,8
Ausschließen	24.05.2012 23:29:20	0:00:17	0,0	39,2	44,0	43,2	36,5	44,9

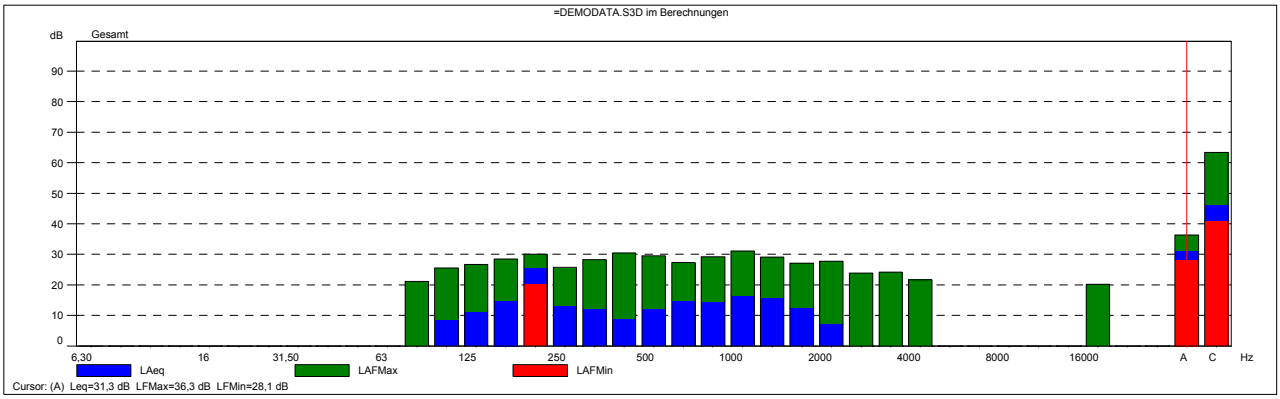

Verkehrsgeräusche markiert und ausgeblendet

Anhang 7

Immissionsanteile und Beurteilungspegel auf der Grundlage der Kontingente

IP1 , IP1 , I001, EG ONO-FA, Nachweisort IP1, IP1, EG ONO-FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	878.9	6.4	3.0	-70.5	-4.5	0.0	-1.8	867.1	48.3	31.3
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	606.9	6.4	3.0	-68.1	-4.5	0.0	-1.4	596.7	35.8	23.8
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	658.5	6.4	3.0	-68.6	-4.5	0.0	-1.4	636.0	36.7	24.7
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	518.6	5.5	3.0	-66.1	-4.4	0.0	-1.1	435.1	43.4	27.4
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	230.8	6.4	3.0	-59.2	-3.9	0.0	-0.5	215.1	40.4	25.4
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	291.4	6.4	3.0	-61.4	-4.1	0.0	-0.6	285.6	13.4	13.4
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	374.7	6.4	3.0	-63.0	-4.2	0.0	-0.7	364.7	35.2	23.2
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	453.9	6.1	3.0	-66.4	-4.4	0.0	-1.1	438.7	40.8	25.8
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	635.5	6.4	3.0	-69.4	-4.5	0.0	-1.5	580.6	44.9	26.9
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	284.6	6.4	3.0	-63.0	-4.2	0.0	-0.7	266.9	31.4	26.4
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	782.4	6.4	3.0	-70.3	-4.5	0.0	-1.8	90.2	36.9	26.9
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	70.1	3.9	3.0	-51.4	-3.2	-1.9	-0.2	48.6	37.9	22.9
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	5.9	6.4	1.8	-47.7	-0.5	-0.4	-0.1	5.8	55.3	41.3
SUMME															57.0	42.7

IP2 , IP2 , I003, EG ONO-FA, Nachweisort IP2, IP2, EG ONO-FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	839.3	6.1	3.0	-70.1	-4.6	0.0	-1.7	839.0	48.7	31.7
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	569.5	5.5	3.0	-67.7	-4.6	0.0	-1.3	568.6	36.2	24.2
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	606.7	5.9	3.0	-68.1	-4.5	0.0	-1.3	606.6	37.4	25.4
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	438.5	5.8	3.0	-65.1	-4.4	0.0	-1.0	288.3	44.5	28.5
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	163.8	6.1	3.0	-57.0	-3.7	0.0	-0.4	136.4	43.2	28.2
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	208.5	6.3	3.0	-58.8	-3.8	0.0	-0.5	149.9	16.7	16.7
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	282.3	6.8	3.0	-60.4	-4.0	0.0	-0.6	226.1	38.3	26.3
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	360.2	6.5	3.0	-64.6	-4.3	0.0	-0.9	300.1	43.1	28.1
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	533.2	6.6	3.0	-68.5	-4.5	0.0	-1.4	286.5	46.0	28.0
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	246.4	6.0	3.0	-61.8	-4.2	0.0	-0.6	238.9	32.9	27.9
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	648.7	6.9	3.0	-69.3	-4.5	0.0	-1.6	631.4	38.2	28.2
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	19.4	3.9	2.9	-44.3	-0.8	0.0	-0.1	18.7	49.7	34.7
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	124.4	6.0	3.0	-58.8	-3.8	0.0	-0.4	123.9	41.5	27.5
SUMME															55.0	40.0

IP3 , IP3 , I005, EG NNW-FA, Nachweisort IP3, IP3, EG NNW-FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	835.1	6.0	3.0	-70.1	-4.6	0.0	-1.7	834.9	48.7	31.7
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	567.1	4.9	3.0	-67.6	-4.5	0.0	-1.3	564.5	36.3	24.3
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	602.5	5.9	3.0	-68.0	-4.5	0.0	-1.3	602.4	37.5	25.5
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	422.8	5.7	3.0	-65.1	-4.4	0.0	-0.9	289.4	44.6	28.6
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	165.9	6.1	3.0	-57.0	-3.6	0.0	-0.4	137.5	43.3	28.3
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	204.1	6.3	3.0	-58.6	-3.8	0.0	-0.5	142.2	16.9	16.9
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	276.9	6.7	3.0	-60.2	-3.9	0.0	-0.6	218.5	38.5	26.5
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	353.6	6.5	3.0	-64.5	-4.3	0.0	-0.9	292.4	43.2	28.2
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	525.2	6.6	3.0	-68.4	-4.5	0.0	-1.4	434.3	46.1	28.1
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	244.1	6.0	3.0	-61.6	-4.2	0.0	-0.6	234.8	33.0	28.0
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	650.2	6.2	3.0	-69.3	-4.5	0.0	-1.5	22.6	38.3	28.3
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	24.8	3.9	3.0	-45.3	-2.1	-12.8	-0.1	10.7	34.7	19.7
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	127.9	5.9	3.0	-59.0	-3.8	-4.4	-0.4	127.7	36.9	22.9
SUMME															53.4	38.4

IP4 , IP4 , I007, EG NO -FA, Nachweisort IP4, IP4, EG NO -FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	838.2	3.0	3.0	-70.1	-4.7	-0.1	-1.7	826.6	48.5	31.5
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	576.0	3.4	3.0	-67.8	-4.7	-0.1	-1.3	556.3	35.9	23.9
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	603.6	4.9	3.0	-68.0	-4.6	-0.1	-1.3	593.2	37.3	25.3
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	439.9	5.0	3.0	-65.0	-4.5	0.0	-0.9	359.8	44.6	28.6
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	205.3	6.1	3.0	-58.8	-3.9	0.0	-0.5	65.5	40.9	25.9
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	222.4	6.5	3.0	-59.0	-3.9	0.0	-0.5	208.9	16.3	16.3
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	257.2	7.0	3.0	-59.9	-3.9	0.0	-0.5	212.7	39.0	27.0
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	335.8	6.2	3.0	-63.7	-4.3	0.0	-0.8	198.8	44.1	29.1
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	535.3	5.5	3.0	-68.1	-4.5	0.0	-1.3	340.7	46.4	28.4
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	291.7	5.4	3.0	-62.1	-4.3	0.0	-0.7	226.7	32.2	27.2
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	581.4	6.9	3.0	-68.8	-4.5	0.0	-1.4	108.6	38.9	28.9
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	141.0	4.0	3.0	-56.0	-4.0	-2.6	-0.3	123.3	31.0	16.0
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	244.6	5.3	3.0	-62.4	-4.3	-0.2	-0.7	226.8	36.3	22.3
SUMME															53.3	38.2

IP5 , IP5 , I009, EG NO -FA, Nachweisort IP5, IP5, EG NO -FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	790.3	0.0	3.0	-69.6	-4.8	0.0	-1.6	716.8	49.0	32.0
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	577.1	0.0	3.0	-67.5	-4.8	0.0	-1.3	446.5	36.1	24.1
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	570.1	0.0	3.0	-67.4	-4.8	0.0	-1.2	481.8	37.8	25.8
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	404.2	1.2	3.0	-64.6	-4.8	0.0	-0.9	404.0	44.6	28.6
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	313.4	4.0	3.0	-62.1	-4.5	0.0	-0.7	142.8	36.2	21.2
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	290.6	4.0	3.0	-61.0	-4.4	0.0	-0.6	253.3	13.3	13.3
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	267.6	4.2	3.0	-60.3	-4.3	0.0	-0.6	257.1	37.9	25.9
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	254.5	4.4	3.0	-61.8	-4.5	0.0	-0.6	254.3	46.0	31.0
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	447.0	1.6	3.0	-66.8	-4.8	0.0	-1.2	402.6	47.5	29.5
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	347.1	2.4	3.0	-63.4	-4.6	0.0	-0.8	57.7	30.3	25.3
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	413.5	3.6	3.0	-66.9	-4.7	0.0	-1.2	194.3	40.8	30.8
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	358.8	2.8	3.0	-62.8	-4.6	-0.7	-0.7	247.6	24.4	9.4
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	426.0	3.3	3.0	-66.2	-4.7	0.0	-1.1	258.6	31.6	17.6
SUMME															53.8	38.6

IP6 , IP6 , I011, EG OSO-FA, Nachweisort IP6, IP6, EG OSO-FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	930.9	9.0	3.0	-70.9	-4.5	0.0	-1.9	927.8	47.9	30.9
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	996.7	7.3	3.0	-71.2	-4.6	0.0	-2.0	988.0	32.0	20.0
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	931.5	7.8	3.0	-70.7	-4.5	0.0	-1.8	924.4	34.2	22.2
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	931.4	9.6	3.0	-71.0	-4.5	0.0	-1.9	862.6	37.5	21.5
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	1151.4	8.7	3.0	-72.5	-4.5	0.0	-2.3	1145.9	24.0	9.0
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	1070.1	9.1	3.0	-71.9	-4.5	0.0	-2.1	1057.9	0.5	0.5
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	1021.5	9.8	3.0	-71.3	-4.5	0.0	-2.0	1009.2	25.0	13.0
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	686.1	9.6	3.0	-69.5	-4.4	0.0	-1.6	668.2	37.3	22.3
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	727.9	9.4	3.0	-69.3	-4.4	0.0	-1.6	727.9	45.2	27.2
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	1034.5	9.7	3.0	-71.9	-4.5	0.0	-2.1	1008.0	20.4	15.4
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	577.0	9.4	3.0	-67.3	-4.3	0.0	-1.2	573.5	41.1	31.1
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	1290.7	7.0	3.0	-73.4	-4.6	0.0	-2.5	1220.8	12.7	-2.3
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	1319.7	9.7	3.0	-74.2	-4.6	0.0	-2.8	1203.8	21.9	7.9
SUMME															50.9	35.7

IP7 , IP7 , I013, EG S -FA, Nachweisort IP7, IP7, EG S -FA

Quellen-Nr.	Identnummer der Quelle	Quellen-bezeichnung	Ausdehnung der Quelle	Frequenz	Emission Tag	Emission Nacht	Entfernung	Mittlere Höhe	Raumwinkelmaß	Entfernungsdämpfung	Boden+ Meteor.-dämpf.	Abschirmung	Luftabsorption	senkr. Differenz	Immission Tag	Immission Nacht
	ID Quelle	Name Quelle	L/F	Fm	Lw,t	Lw,n	sm	hm	D0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	S_senkre	L_Tag	L_Nacht
			m, qm	Hz	dB	dB	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	GE01	Gewerbe	18967.0	500.0	81.0	64.0	931.2	8.3	3.0	-71.0	-4.5	0.0	-1.9	879.5	47.7	30.7
2	GE02	Gewerbe	17539.0	500.0	66.0	54.0	1066.1	7.9	3.0	-72.4	-4.6	0.0	-2.2	1041.7	30.4	18.4
3	GE03	Gewerbe	15453.0	500.0	68.0	56.0	1085.7	6.9	3.0	-72.5	-4.6	0.0	-2.2	1045.9	31.8	19.8
4	GE04	Gewerbe	22182.0	500.0	70.0	54.0	1305.7	8.5	3.0	-73.9	-4.6	0.0	-2.6	1270.5	33.6	17.6
5	GE06	Gewerbe	5000.3	500.0	65.0	50.0	1654.3	8.3	3.0	-75.6	-4.6	0.0	-3.2	1638.5	19.8	4.8
6	GE07	Gewerbe	5888.4	500.0	40.0	40.0	1623.1	8.1	3.0	-75.4	-4.6	0.0	-3.1	1387.9	-4.2	-4.2
7	GE08	Gewerbe	3499.5	500.0	66.0	54.0	1589.6	8.4	3.0	-75.2	-4.6	0.0	-3.1	1392.4	19.7	7.7
8	GE09	Gewerbe	42462.0	500.0	65.0	50.0	1442.1	8.4	3.0	-74.6	-4.6	0.0	-2.8	1329.1	30.5	15.5
9	GE10	Gewerbe	78886.0	500.0	70.0	52.0	997.0	7.8	3.0	-72.4	-4.6	0.0	-2.2	882.0	41.0	23.0
10	GE05	Gewerbefläche	22751.0	500.0	54.0	49.0	1474.2	8.1	3.0	-74.8	-4.6	0.0	-2.9	746.3	16.5	11.5
11	GE11	Gewerbefläche	53211.0	500.0	65.0	55.0	1087.6	6.5	3.0	-72.9	-4.6	0.0	-2.4	874.4	33.6	23.6
12	gx2	Parkpl Sponeta	5035.0	500.0	55.0	40.0	1858.1	5.8	3.0	-76.5	-4.7	0.0	-3.6	1434.2	8.3	-6.7
13	gx1	Sponeta	52000.0	500.0	55.0	41.0	1701.3	8.2	3.0	-76.2	-4.6	0.0	-3.4	1462.9	19.1	5.1
SUMME															49.0	32.8

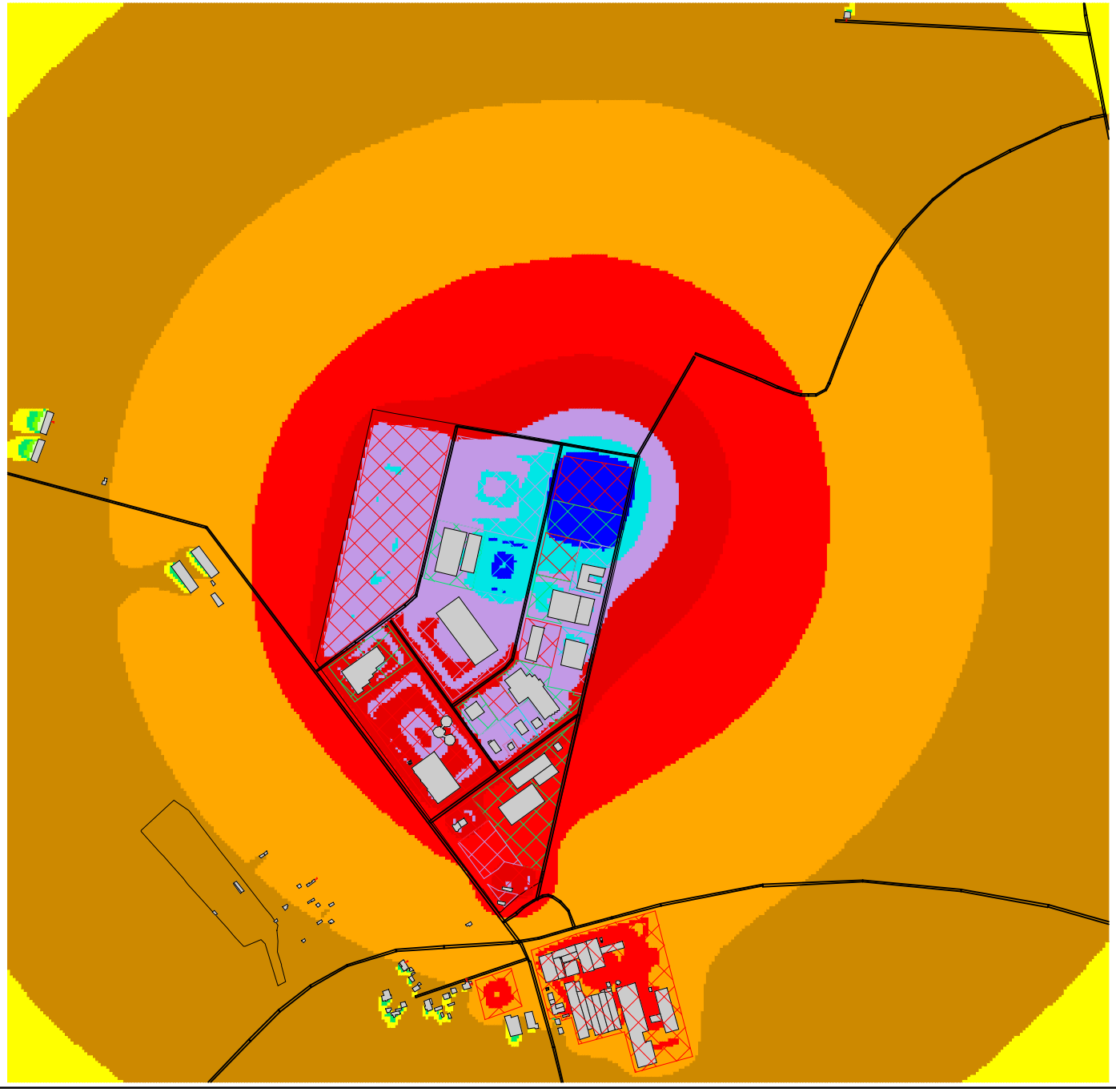

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

- <= 35 dB(A)
- <= 40 dB(A)
- <= 45 dB(A)
- <= 50 dB(A)
- <= 55 dB(A)
- <= 60 dB(A)
- <= 65 dB(A)
- <= 70 dB(A)
- <= 75 dB(A)
- <= 80 dB(A)
- > 80 dB(A)

Beurteilungszeitraum
06:00 - 22:00 Uhr
Berechnungshöhe: 4,0 m
Berechnungsraster: 5,00 m

Anhang 8
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 11000

Pegelklassenkarte
der Beurteilungspegel

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

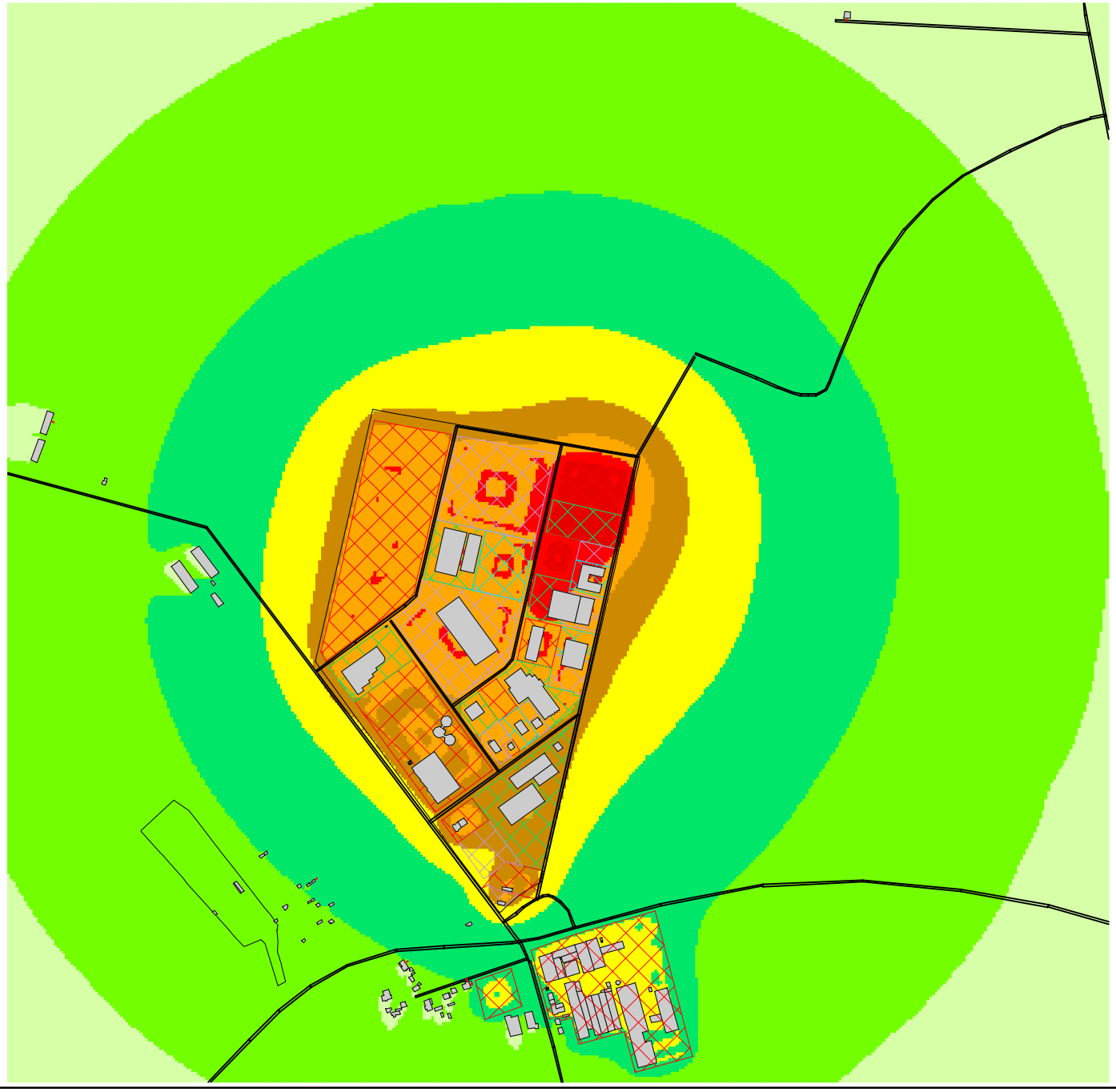

Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

- <= 35 dB(A)
- <= 40 dB(A)
- <= 45 dB(A)
- <= 50 dB(A)
- <= 55 dB(A)
- <= 60 dB(A)
- <= 65 dB(A)
- <= 70 dB(A)
- <= 75 dB(A)
- <= 80 dB(A)
- > 80 dB(A)

Beurteilungszeitraum
22:00 - 06:00 Uhr
Berechnungshöhe: 4,0 m
Berechnungsraster: 5,00 m

Anhang 9
LG 56/12
01.06.2012
M 1: 11000

Pegelklassenkarte
der Beurteilungspegel

Auftraggeber
Stadtverwaltung
Schlotheim
Markt 1
99994 Schlotheim

Auftragnehmer
Ingenieurbüro
Frank und Apfel GbR
Am Wolfsberg 6
99842 Ruhla OT Thal

Bebauungsplan Nr. 1

„Gewerbegebiet Nord“ Schlotheim, Unstrut - Hainich – Kreis

Anlage 2:

a) Quellen und weiterführende Literatur

b) Abkürzungsverzeichnis

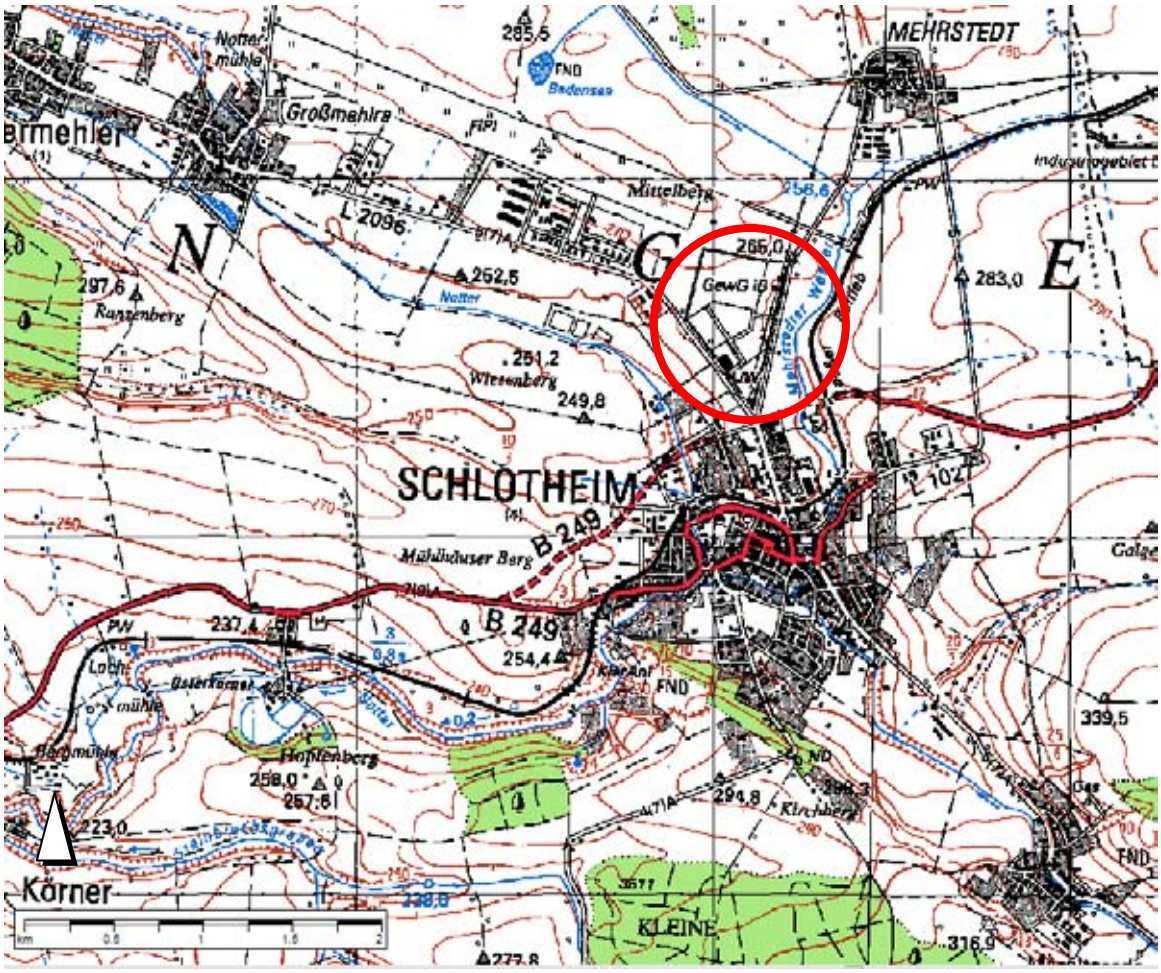

Gemeinde / Stadt:

S t a d t S c h l o t h e i m

Markt 1, 99994 Schlotheim

http://www.vg-schlotheim.de

Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
03601 / 7992920; info@pltweise.de
www.pltweise.de / www.naturfoto-weise.de

1 Quellen und weiterführende Literatur

BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, 2. Aufl.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E & W. FIEDLER (Hrsg.), E. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Band 1 - 3. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Beitrag zum nationalen Bericht gem. FFH-Richtlinie). Internet: www.bfn.de.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe Städtebaurecht. Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin.

BUSHART, M. & R. SUCK unter Mitarbeit von U. Bohn, G. Hofmann, H. Schlüter, L. Schröder, W. Türk & W. Westhus (2008): Potenzielle natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 78.

DDA - Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (Hrsg.) (2011): Vögel in Deutschland - Status, Karten, Brut- und Rastbestände, Rote Liste-Status, rechtlicher Schutz. Internet: www.dda-web.de. Letzter Aufruf: 17.01.2012.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

FMKOO - FLEDERMAUSKOORDINATIONSSTELLE THÜRINGEN (2012): Datenbankauszug. Stand 04/2012.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, 6-381. Jena.

HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Wiesbaden.

INGENIEURBÜRO SPARMBERG (1996): Der Landschaftsplan „Mühlhausen Nord / Ost“. Unveröff. Gutachten i.A. der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich-Kreis.

KNORRE, D. v., G. GRÜN, R. GÜNTHER & K. SCHMIDT (1986): Die Vogelwelt Thüringens. VEB Verlag, Jena.

KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse - eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht - Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (1), 9-14.

LABO - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm. Letzter Aufruf 22.12.2011.

LINFOS-LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (2012). Datenbankauszug. Bereitgestellt von der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich-Kreis, Stand 02/2012.

LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.

PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern - Stand Dezember 2006. Internet: http:/www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf, letzter Aufruf: 20.12.2011.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2.

RIECKEN, U., P. FINCK, U. RATHS, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, 318 S.

RAU, D., H. SCHRAMM & J. WUNDERLICH (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen Beiheft 3, 2. Aufl.

RPG NT - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (1999): Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen. Sonderdruck Nr. 2/ 1999 des Thüringer Staatsanzeigers.

RP-N - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2011): Regionalplan Nordthüringen - Genehmigungsentwurf.

ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S. 3-78.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.

STMI Bayern - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Internet: http://www.bayerisches-innenministerium.de

STÜER, B. (2006): Der Bebauungsplan - Städtebaurecht in der Praxis. Verlag C.H. Beck, München, 3. Aufl.

TLU - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT (Hrsg.) (1996): Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen. Schriftenreihe der TLU Nr. 18. Jena.

TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Kartierungsschlüssel für die Thüringer Offenlandbiotopkartierung. Jena.

TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2009): Artenlisten und Artensteckbriefe. Jena. Stand: November 2009. Internet: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/

TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2011) (Hrsg.): Die Roten Listen Thüringens – Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope. Naturschutzreport 26, Jena.

TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2009): Vogelzugkarte Thüringen - Entwurfsstand 09.02.2009.

TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2012): Umwelt regional. Unstrut-Hainich-Kreis. http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/

TLVWA - THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Erfurt.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. Erfurt.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.) (2003): Kostendateien für Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Erfurt.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 265-272.

TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.

VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. (2010): Datenbank zur Rotmilankartierung.

VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. (2011): Verbreitung der Brutvögel in Thüringen. Stand: Dezember 2011. Internet: http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm

WEISE, R. & D. v. KNORRE (2007): Vogelzug in Thüringen. Grundsätzliches - Kenntnisstand - Offene Fragen. Thüring. Ornithol. Mitt. 53, 67-84.

2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Baumschutzsatzung – Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schlotheim einschließlich ihrer Ortsteile Mehrstedt und Hohenbergen, aufgestellt am 13.2.1998. Internet: http://b.cache.vg-schlotheim.de/files/7/5/e/5ea777db77b52ae567fe8ea5c889c/Baumschutzssatzung.pdf

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BWaldG - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Parlamentes und Rates vom 21.05.1998 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 22. Juli 2009

Lagerstättengesetz – Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591)

PlanzV - Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

ThürBO - Thüringer Bauordnung (ThürBO) iIn der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004, mehrfach geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85)

ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG). Vom 16. Dezember 2003, GVBl. S. 511 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. S. 267

ThürDSchG - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584)

Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997, letzte berücksichtigte Änderung: Schutzzonen (siehe § 4) geändert durch Verordnung vom 26.06.2009 (GVBl. S. 631)

ThürLPlG - Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 15. Mai 2007, GVBl. S. 45

ThürNatG - Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006, letzte berücksichtigte Änderung: § 38 geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 25)

ThürNEzVO - Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a

Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNEzVO -) Vom 29. Mai 2008

ThürNRG - Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) Vom 22. Dezember 1992, letzte berücksichtigte Änderung: § 56 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292)

ThürVAwS - Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS -). Vom 25. Juli 1995, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2009 (S. 226, 237)

ThürVVAwS - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung in der Fassung vom 15.12.2008

ThürWaldG - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) in der Fassung vom 18. September 2008

USchG - Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 20) – Vogelschutzrichtlinie

Umweltrelevante Normen und Richtlinien

[ausgenommen Gesetze, Richtlinien in http://www.gesetze-im-internet.de, http://eur-lex.europa.eu, www.landesrecht.thueringen.de]

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten

DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (2005): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 2004. Bonn.

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TA Luft - echnische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie)

3 Abkürzungsverzeichnis

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN und der im Artenschutzfachbeitrag im Anhang erläuterten Abkürzungen; Gesetze, Richtlinien etc. in http://www.gesetze-im-internet.de, http://eur-lex.europa.eu, www.landesrecht.thueringen.de]

AFB	Artenschutzfachbeitrag
Art.	Artikel
ALVF	Altlastenverdachtsfläche
BHD	Brusthöhendurchmesser
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality) Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität
EUG	erweitertes Untersuchungsgebiet (Gebiet weiterer Datenrecherchen außerhalb des Plangebietes)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS-Maßnahmen	(Favourable conservation status) Maßnahmen zur Wahrung des aktuellen / günstigen Erhaltungszustandes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU)
FMKOO	Fledermauskoordinationsstelle Thüringen
GOK	Geländeoberkante
GOP	Grünordnungsplan
HWRM-RL	EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL)
IB	Ingenieurbüro
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LINFOS	Landschaftsinformationssystem Thüringen
LRA	Landratsamt (Unstrut-Hainich)
LRT	Lebensraumtyp (FFH)
Mitt.	Mitteilung
MTB	Messtischblatt
NHN	Normalhöhennull
NP EHW	Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
OBK	Offenlandbiotopkartierung
PNV	potenziell natürliche Vegetation
PSM	Pflanzenschutzmittel
RLD	Rote Liste Deutschland
RLT	Rote Liste Thüringen
RP-N	Regionalplan Nordthüringen
RROP NT	Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen
SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TAEP	Thüringer Artenerfassungsprogramm
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLWJF	Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei; seit 2012 ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
UG	Untersuchungsgebiet (engeres Untersuchungsgebiet = Plangebiet/Geltungsbereich/Eingriffsbereich)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie (EU)
WSZ	Wasserschutzzone

Schlotheimer Kurier

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

www.vg-schlotheim.de

Schlotheim · Bothenheilingen · Issersheilingen · Kleinwelsbach · Körner · Marolterode · Neunheilingen · Obermehler

Jahrgang 19 · Donnerstag, den 18. April 2013 · Nummer 16

Modenschau

Herzliche Einladung
zur Modenschau
am Sonntag, d. 21. April 2013
um 14.00 Uhr
im „Nottertal" Körner

Es erwartet Sie Mode aus den Häusern
Endepol und Esprit aus Mühlhausen
sowie dem Brautshop Schulz aus Körner.
Anschließend können Sie bei Kaffee
und selbstgebackenem Kuchen sowie
einem Plausch über die neuesten Modetrends
den Nachmittag gemütlich ausklingen lassen.

Wir freuen uns auf Sie!
Wählergemeinschaft „Pro Körner"

Start in die Radsaison

Die SPD Ortsvereine
Schlotheim, Körner,
Weinbergen und Unstruttal
laden alle Bürgerinnen
und Bürger zu einem
sportlichen Start
in die Fahrradsaison ein.

Am 21.04.2013 veranstalten wir eine „Sternfahrt".
In Schlotheim und Horsmar starten die
Sportbegeisterten um 10.00 Uhr.
Körner startet um 10.30 Uhr.
Ziel ist das Schützenhaus in Bollstedt
direkt am Unstrut-Radweg gelegen.

Hier werden wir mit Getränken und einer deftigen Mahlzeit erwartet. Es werden Spielangebote für Kinder vorbereitet sein. Wir wollen den Frühling einfangen! Unterstützen Sie uns dabei!

Carmen Listemann

Herzliche Einladung zum

Frühlings-konzert

des Gemischten Chores Körner e.V.

28.04.2013 Saal der Gaststätte Nottertal

Ab 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen
15.00 Uhr Programm des Gemischten Chores
- Chormusik aus verschiedenen Epochen
- Werke für Akkordeons und Blockflöte

Gäste: Akkordeonquartett „La Storia" (Mühlhausen)
Barbara Winkler – Blockflöte (Mühlhausen)

Ökumenische Christus-Wallfahrt
am Sonntag, dem 28. April 2013

Pilgerwege zum Kloster Volkenroda
10.00 Uhr ab Schlotheim, Pfarramt, Herrenstr. 1
11.00 Uhr ab Obermehler, Kirche St. Ulrich
11.30 Uhr ab Körner, Pfarramt, Dammstr. 11

Alle sind herzlich willkommen,
Große und Kleine, junge und alte Menschen.

Jeder, der selbst die Wegstrecke zu Fuß zurücklegen kann, sollte mitpilgern und sich diese gute und wichtige Erfahrung nicht entgehen lassen. Wer sich die Wegstrecke nicht zutraut, ist herzlich willkommen, direkt in Volkenroda mitzufeiern.

Stadt Schlotheim

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Genehmigung des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord" der Stadt Schlotheim

Der Stadtrat der Stadt Schlotheim hat in seiner Sitzung am 12.02.2013 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl.I, Nr. 39, S. 1509) den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord" mit Beschlussnummer 359/27/2013 als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung wurde vom Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau/Umwelt mit Aktenzeichen 00214-13-06 am 08.04.2013 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord" der Stadt Schlotheim, bestehend aus Teil A (Planwerk), Teil B (Begründung mit Umweltbericht) und Teil C (Anlagen), sowie die zusammenfassende Erklärung wird im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, ab dem 19.04.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr		
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten		
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schlotheim – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schlotheim geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhalts erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord" der Stadt Schlotheim tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, den 18.04.2013

Roth, Bürgermeister - Siegel-

In der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schlotheim am 08. April 2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss geänderte Tagesordnung 361/28/2013 vom 8. April 2013

Beschluss-Nr. 362/28/2013 vom 08. April 2013
Der Stadtrat der Stadt Schlotheim genehmigt die Niederschrift vom 12.02.2013

Beschluss-Nr. 363/28/2013 vom 08. April 2013
Der Stadtrat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Schlotheim (Hebesatz-Satzung) vom 07.12.2012

Beschluss-Nr. 364/28/2013 vom 08. April 2013
Der Stadtrat der Stadt Schlotheim beschließt die Umschuldung der Darlehen Nr. 67001401145 und 6706975338 mit der bisher nicht beglichenen Tilgung aus 2012 und Januar 2013 in Höhe von 5.363.270,48 EUR bei der Deutschen Kreditbank mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3,64% p.a.

Beschluss-Nr. 365/28/2013 vom 08. April 2013
Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, des Thüringer Gesetztes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art.. 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom27.01.2009 (GVBl. S. 39) wird die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schlotheim und der Gemeinde Issersheilingen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Issersheilingen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlotheim beschlossen.

Beschluss-Nr. 366/28/2013 vom 08. April 2013
Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 22 Abs. 3 vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) und § 11 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschließt der Stadtrat der Stadt Schlotheim den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 8 „Revitalisierung Zentrum Schlotheim – Bahnhof" zwischen der Stadt Schlotheim und vb architekten GmbH im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden den Beschluss Nr. 210/15/2011 aufzuheben.

Beschluss-Nr. 367/28/2013 vom 08. April 2013
Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 22 Abs. 3 vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) und § 11 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschließt der Stadtrat der Stadt Schlotheim den Entwurf des vorliegenden Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. „ Revitalisierung Zentrum Schlotheim – Bahnhof" der Stadt Schlotheim, und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages.

Beschluss-Nr. 368/28/2013 vom 08. April 2013
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO" vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert am 21.12.2011 wird folgender Beschluss gefasst: Der Beschluss-Nr. 305/23/2012 vom 24.09.2012 wird in seinem gesamten Umfang aufgehoben.

Beschluss-Nr. 369/28/2013 vom 08. April 2013
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO" vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert am 21.12.2011 i.V.m. § 66 folgender Beschluss zum Grundstückserwerb gefasst:
Objekt: Grundstück in der Gemarkung Schlotheim, Flur 15, Flurstück 787/124 mit 1073m²
Verkäufer: Wohnbau GmbH der Stadt Schlotheim, vertreten durch den Geschäftsführer